

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	20 (1878)
Heft:	1
Artikel:	Die Eheschliessung in ihrer geschichtlichen Entwicklung nach den Rechten der Schweiz
Autor:	Wyss, F.v.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-896750

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Eheschließung
in
ihrer geschichtlichen Entwicklung
nach den Rechten der Schweiz.

von

Jr. v. Wyssen.

Seit das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe vom 2. Dec. 1874 nach dem Vorgang der benachbarten großen Staaten die Schließung der Ehe vor dem Civilstandsbeamten für die ganze Schweiz als für die rechtliche Gültigkeit der Ehe nothwendige und hinreichende Form eingeführt hat, ist die in einzelnen Kantonen mit Bezug auf die kirchliche Trauung schon lange angebahnte Neuerung zu raschem und durchgreifendem Abschluß gelangt. Im Zusammenhang mit veränderter Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche und der Beziehung der Ehe zu diesen beiden Gebieten hat die kirchliche Trauung ihre bürgerliche Wirkung verloren, es bleibt jedem frei gestellt sie zu verlangen oder nicht, und der herrschenden Unklarheit der Begriffe wie auch der wirklichen Ablösung von der Kirche bleibt freies Feld sich geltend zu machen. Um so wichtiger und nothwendiger wird es, zur Klarheit über die auch jetzt noch fortbestehende Bedeutung der kirchlichen Trauung und über ihr wahres Verhältniß zu der civilen Eheschließung zu gelangen. Es liegt hierin nicht bloß für die Theologen sondern auch für die Juristen eine Aufgabe, deren Lösung bis jetzt in der Schweiz noch wenig versucht worden ist. Die folgenden Zeilen möchten einen Beitrag zu ihrer Erfüllung leisten

und zwar soll dieß an der Hand der Geschichte der mannigfachen Wandlungen geschehen, welche die Form der Eheschließung in der Schweiz ähnlich wie in andern Staaten bis in die Gegenwart durchgemacht hat.

Zunächst zwar scheint mir — und ich folge darin der Ansicht, welche der verstorbene, tief und selbstständig in das Wesen der Sache eingehende Docent der Theologie Ernst Wörner kurz vor seinem Hinschied niedergeschrieben hat¹⁾) — es werde auf die Form der Eheschließung oft ein übertriebenes Gewicht gelegt. Das Wichtigste ist doch die Auffassung der Ehe selbst, der Inhalt der ihr gegeben wird, und dieser ist von der Form der Eingehung nicht so abhängig, wie man nach den Streitschriften über Civilehe oft meinen sollte. Es lässt sich ja wohl denken und erhält durch die Geschichte volle Bestätigung, daß nach Gesetz und Sitte die Ehe in ernstem christlichem Sinn bestehen und anerkannt sein kann, und doch für ihre Gültigkeit kirchliche Form der Eingehung nicht nothwendig ist, während auf der andern Seite bei nothwendiger kirchlicher Schließung doch sowohl die Gesetze über Ehescheidung und Ehehindernisse als die bestehende Praxis von laxer, dem Wesen christlicher Ehe wenig entsprechender Auffassung Zeugniß geben können. Das mosaische Gesetz sagt von religiöser Form der Eheschließung nichts und Christus selbst und die Apostel, die über das Wesen der Ehe und die hiemit auf's engste zusammenhängende Frage der Ehescheidung grundlegende Aussprüche gethan haben, geben über die Form ihrer Eingehung keinerlei Bestimmung. Gar leicht mischen sich auch in diesen Streit über die Eheschließungsform Fragen, die dem Wesen der Ehe fremd sind und für dieselbe wenig Gewicht haben, die vielmehr auf Macht und Herrschaft der Kirche oder des Staates, der Geistlichen oder der Staatsbehörden sich beziehen.

¹⁾ „Über die Form der Eheschließung,” abgedruckt im Appenzeller Sonntagsblatt, Jahrg. 1874. S. 340, 348, 361.

Es muß für Christen — und dazu wollen wir unser Volk im Großen und Ganzen doch noch zählen — davon ausgegangen werden, daß auf Grundlage der Naturordnung und der Scheidung der Geschlechter die Ehe als innigste Liebes- und Lebensgemeinschaft eine göttliche Ordnung ist, die, wie sie nach der Schrift das Ursprüngliche ist, selbst in der heidnischen Welt trotz aller Verdunklung und Verderbniß je mehr, je höher das betreffende Volk stand, sich wieder erkennen läßt, und die in ihrer idealen Gestalt für die Christen der Herr selbst bestätigt und geordnet hat. Nur eine übertriebene ungesunde Auseuse hat im Mittelalter und noch in neuerer Zeit bei einzelnen Sektten die göttliche Sanktion verkennen können. Mehr oder minder haben die Gesetze, sei es nun daß dem Staate oder der Kirche die Ehegesetzgebung anheimfiel, diese göttliche Ordnung, welche sie nicht selbst geschaffen haben, anerkannt, durch ihre Bestimmungen geschützt und zu festem Bestande gesichert. Durch ihre Vorschriften über die persönlichen Eheerfordernisse, die Eingehungsform einer gültigen Ehe, die Verpflichtung gemeinsamen Lebens, das gemeinsame Güterrecht, die Ehescheidung befestigen sie den äußern Rahmen, innerhalb dessen das Leben der Ehe sich vollzieht. Das letztere selbst fällt in das den Zwangsgesetzen weder unterliegende noch erreichbare ethische Gebiet. Bis zur Stunde noch, wenn schon Abweichungen genug vor Augen stehen, liegt Anerkennung der christlichen Ehe den Gesetzen über die Ehe zu Grunde, und es verräth wenig Einsicht in das Wesen der Sache, wenn man in beiden entgegengesetzten Lagern etwa behauptet, durch Beseitigung der Nothwendigkeit kirchlicher Trauung habe die Ehe aufgehört eine christliche zu sein und habe der Staat nun auch mit Bezug auf die Ehe des christlichen Charakters sich völlig entäußert. Allerdings, wenn auf dem in neuster Zeit eingeschlagenen Wege noch weiter fortgeschritten, persönliche Ehehindernisse in noch weiterm Umfange beseitigt, die Ehescheidung noch leichter zugelassen, Ehebruch noch weniger bestraft werden sollte, dann ließe sich kaum mehr mit Grund

sagen, daß ein Schutz christlicher Ehe durch die Gesetze des Staates statt finde; und wenn auch dessen ungeachtet Führung christlicher Ehe noch gar wohl möglich wäre und in großem Kreise noch wirklich geübt würde, so wäre dieß doch bloße Privatsache und bliebe dem Gewissen des Einzelnen anheimgestellt.

In diese durch menschliche Gesetze geschützte oder auch verdunkelte göttliche Ordnung tritt ein, wer eine Ehe schließt. Auf seinem freien Willen beruht der Eintritt, nicht aber der Inhalt der Ordnung, den er durch seinen Eintritt auf sich nimmt. Will man die für den Eintritt erforderliche Willensübereinstimmung der Ehegatten einen Vertrag nennen, und im weitern Sinne des Wortes ist dieß nicht unrichtig, so ist damit doch gar nicht gesagt, daß der Gegenstand, auf den sich der Vertrag bezieht, nach Belieben von den Contrahenten bestimmt werden könne. Dieser Gegenstand ist für Alle in gleicher Weise fest und gegeben, und es handelt sich nur darum ihn auf sich zu nehmen oder nicht. Die dem Obligationenrecht angehörigen Verträge, bei denen die daraus hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten — zwar auch nicht ohne Ausnahme, aber doch allerdings in weit überwiegendem Umfang — von dem Inhalt der Willensbestimmung abhängig bleiben, sind ja nicht die einzigen dem Privatrecht angehörigen Verträge. Wenn durch Vertrag Eigenthum oder Pfandrecht erworben wird, sind die in dem Eigenthum oder Pfandrecht liegenden Rechte unabhängig von diesem Vertrage objektiv fixirt. So folgt denn auch daraus, daß die Schließung der Ehe als Vertrag aufgefaßt wird, noch ganz und gar nicht, wie etwa behauptet wird, daß Aufhebung der Ehe wiederum durch bloßen freien Vertrag zugelassen werden müsse. Die Ehe ist nicht eine Vereinigung einzelner durch willkürlichen Vertrag geschaffener obligatorischer Rechte und Verpflichtungen, sondern eine den ganzen Menschen umfassende, auf göttlicher Ordnung beruhende, objektiv feststehende Institution. Diese Wahrheit muß man vor Augen haben, wenn man für

den Werth der Form der Eheschließung das richtige Maß bestimmen will. Sie ist zwar durchaus nicht gleichgültig, sie kann dem Wesen und Bedürfniß der Ehe mehr oder weniger entsprechend sein; aber entscheidend für das Wesen der Ehe ist sie nicht.

Rücksichten verschiedener Art können für die Form der Eheschließung bestimmend werden und ihre Befriedigung darin suchen. Nach jetzigem Recht ist die durch einen Staatsbeamten ausgeübte öffentliche Controlle, ob freier Wille der Betreffenden eine Ehe zu schließen vorhanden sei, ob keine Ehehindernisse entgegen stehen, in den Vordergrund getreten. Zugleich wird der Anfang der Ehe mit seinen bedeutenden rechtlichen Wirkungen dadurch bestimmt fixirt, und es erhält das auch für Dritte wichtige Rechtsfolgen bringende Verhältniß die wünschbare Offentlichkeit. Wenn das frühere Mittelalter bloße Handlungen des Privatverkehrs für Schließung der Ehe wirksam werden ließ, so war doch auch durch ihre solenne Form dafür gesorgt, daß das Verhältniß gesicherten, in die Offentlichkeit tretenden Bestand erhielt. Auf anderem Grunde beruht die Betheiligung der Kirche, die ursprünglich — wie in der Gegenwart wiederum — neben den weltlichen Formen eintrat. Dem Wesen christlicher Ehe, die nicht bloß dem Rechtsgebiete angehört, entsprechend, wurde für den Anfang des ehlichen Lebens die Weihe und Segnung der Kirche gesucht und in Verbindung mit dem öffentlichen Gottesdienste ertheilt. Die rechtliche Gültigkeit der Ehe war nicht abhängig von der kirchlichen Weihe, aber es hatte die letztere doch feste Wurzel in der christlichen Volksitte, und im weiten Verlaufe kam es in Zusammenhang mit dem veränderten Verhältniß von Staat und Kirche — freilich erst nach mannigfachen, später darzustellenden Wandlungen — während langer Zeit dazu, daß die kirchliche Weihe auch rechtlich in den Vordergrund trat, die weltliche Form in sich absorbierte und damit selbst zum Bestandtheil des bürgerlichen Rechtes wurde. Das Bedürfniß der Offentlichkeit der Ehe und der Sicherheit

der freien Willensübereinstimmung der Ehegatten konnte auch hierin Befriedigung finden. Die neuste Zeit hat nun wieder geschieden was dem Staat und was der Kirche gehört. Für das bürgerliche Recht und dessen Bedürfnisse hat die Beteiligung der Kirche keine Bedeutung mehr, sie bezieht sich bloß auf das ethische Gebiet, aber so wenig das letztere überhaupt unwesentlich ist, so wenig ist es auch die ausdrückliche Beziehung auf dasselbe, welche die kirchliche Trauung der Ehe ertheilt. Die Geschichte, nicht wie sie aus tendenziösen Gründen oft genug gemacht wird, sondern wie sie wirklich ist, kann am besten zu unbefangenem Urtheil über das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Formen verhelfen.

Die deutsche Rechtswissenschaft hat in neuster Zeit für die Aufklärung der Geschichte der Eheschließung sehr Bedeutendes geleistet. Nachdem Friedberg¹⁾ in seinem bekannten Werke mit größtem Fleiß ein überaus reichhaltiges Material gesammelt hat, ist es besonders Sohm's²⁾ Verdienst das richtige Wort für das Verständniß des schwierigen Stoffes gefunden und mit großem Scharfsinn und voller Klarheit durchgeführt zu haben. Auch wenn man vielleicht nicht ganz ohne Recht findet, die juristische Schärfe und Consequenz gehe mitunter etwas weiter als der Stoff nach unbefangener Betrachtung ergibt, so bleibt doch Richtung und Ziel des Weges dem in den Quellen liegenden Grunde völlig gemäß. Und sollte man auch mit dem für das jetzige Recht gezogenen Endresultate nicht ganz einig gehen können, so bleibt doch die Wahrheit und das Verdienst der historischen Entwicklung ungeschmälert. Friedberg's unglückliche Polemik gegen dieses Buch³⁾ hat das Verdienst eine wahrhaft klassische

¹⁾ Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtl. Entwicklung. 1865.

²⁾ Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und canonischen Recht geschichtlich entwickelt. 1875.

³⁾ Verlobung und Trauung, zugleich als Kritik von Sohm: das Recht der Eheschließung. 1876.

Replik¹⁾ hervorgerufen zu haben, in der Sohm seine Auffassung festhaltend noch weitere Unterstützung für dieselbe beigebracht hat.

Der Aufgabe unserer Zeitschrift entsprechend kann es sich hier nicht darum handeln, auf dem ganzen weiten Gebiete, das diese Werke umfassen, denselben nachzugehen. Die Geschichte der Geschleifung soll nur mit specieller Beziehung auf die Schweiz in ihren Grundzügen hier dargestellt werden; bei der großen Dürftigkeit aber der vor der Zeit der Reformation zu Gebote stehenden einheimischen Quellen und bei der Geltung des deutschen und kanonischen Rechtes auch in der Schweiz müssen die Resultate der Bearbeitung dieser Rechte direkte Anwendung für die Schweiz finden. Das Verdienst den Weg hier geöffnet und gezeigt zu haben ist also durchaus Sohm beizumessen, und es gereicht mir um so mehr zur Freude diesz zu bezeugen, als ich, so weit einheimische Quellen vorhanden sind, seine Resultate durch dieselben im Wesentlichen vollständig bestätigt gefunden habe. Es gilt diesz auch für die Zeit nach der Reformation, deren einheimische Quellen freilich mannigfache Ergänzung möglich machen. In den Schweizerischen rechtshistorischen Werken ist das persönliche Cherecht bis jetzt ziemlich stiefmütterlich behandelt worden. Soweit dasselbe im Mittelalter Bestandtheil des kanonischen Rechtes geworden ist, sind die Rechtsgeschichten von Zürich und der Schweizerischen Demokratien von Bluntschli und Blumer, die das kanonische Recht überhaupt nicht berücksichtigt haben, nicht darauf eingetreten, und auch wo das geistliche Recht Beachtung gefunden hat, wie in der Rechtsgeschichte Luzerns von Segeßer, konnte doch das Cherecht nur in kurzen Zügen Aufnahme erhalten. Das seit der Reformation in den protestantisch werdenden Kantonen neu sich bildende Cherecht mit seiner halb geistlichen halb weltlichen Festsetzung und Handhabung hat bei den Juristen wenig eingehende Beachtung gefunden,

¹⁾ Trauung und Verlobung, eine Entgegnung auf Friedberg: Verlobung und Trauung. 1876.

und doch wird Niemand bestreiten, daß für das Leben dieses Gebiet die höchste Wichtigkeit hat, und auch für die Wissenschaft kann der Gegenstand fruchtbare gemacht werden, als man gewöhnlich glaubt. Die folgende Ausführung soll zu Förderung der Klarheit, wie der Stoff es von selbst an die Hand gibt, das frühere und spätere Mittelalter, die Zeit von der Reformation bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts, das jetzige Jahrhundert bis zur Gegenwart scheiden.

1. Das Mittelalter bis in's 13. Jahrhundert.

Die im früheren Mittelalter im jetzigen Gebiete der Schweiz geltenden Volksrechte, das Alemannische und Burgundische, geben in Verbindung mit einigen noch erhaltenen Urkundenformularen des 9. und 10. Jahrh. genügenden Anhalt die Grundzüge des damals geltenden Eheschließungsrechtes zu erkennen. Es läßt sich daraus in gleicher Weise wie aus den übrigen Volksrechten ersehen, daß die Eheschließung rechtlich als Erwerb der Vormundschaft, des mundium, die von dem Vater oder Vormund der Ehefrau auf den Ehemann überging, sich darstellte. Durch dieses das innere Wesen der Sache umschließende und verhüllende Gewand wurde die rechtliche Natur der Form der Eheschließung bestimmt; ein rein privatrechtlicher Contrakt bringt die Ehe zu Stande. Es wird deßhalb, wie dieß von Sohm geschehen ist, zulässig in der Eheschließung eine Anwendung des allgemeinen deutschen Contraktrechtes mit seinen Eigenthümlichkeiten wieder zu finden, und es können für die rechtliche Auffassung der zwei für die Eheschließung wesentlichen Handlungen, der Verlobung und der Trauung, allgemeine Sätze des deutschen Contraktrechtes herbeigezogen werden, wobei indeß immerhin das innere Wesen der Sache nicht völlig verhüllt bleiben kann.

Die Verlobung, ein für Begründung der Ehe nothwendiger Akt, ist der von dem Bräutigam mit dem Vater oder Vormund der Braut abgeschlossene Vertrag, wodurch der erstere sich verpflichtet für Erwerb des mundium über die Braut eine

bestimmte Summe zu bezahlen und sie selbst zu sich zu nehmen, der letztere, gegen Empfang dieser Summe das mundium über die Braut dem Bräutigam zu übertragen und sie selbst ihm zu übergeben. Das Rechtsgeschäft erscheint in der Form eines Kaufes und es findet sich auch die ausdrückliche Bezeichnung des Geschäftes als Kauf nicht selten. So sprechen *pactus l. Alem. 3, 29* und *l. Alem. Lantfr. 97, 4* von *puella empta*. Auch die *lex Burgund.*, so in *t. 61. 12, 1, 3. 14, 3.* erwähnt das *nuptiale pretium*. Um dieser Form willen auf eine niedrige Auffassung der Ehe zu schließen hätte aber keinen genügenden Grund und stände im Widerspruch mit dem, was sonst über die Stellung der Frauen, so die Höhe ihres Vergeldes nach Alemann. Volksrecht bekannt ist¹⁾. Der Verlobungsvertrag wurde feierlich im Beisein der Verwandten, Nachbarn, von Zeugen abgeschlossen. Für einen Abschluß vor Gericht, wie man früher gewöhnlich angenommen hat (so nach dem Vorgang von Grimm, *Rechtsalterth.* S. 433 auch Bluntschli, Zürch. *Rechtsgesch.* I, 100, II. 218), mangeln dagegen die Zeugnisse und auch die Wahrscheinlichkeit spricht nicht dafür. Auf die auch später noch häufig vorkommende Bezeichnung der Verlobung als Vermählung, des Bräutigams und der Braut als Gemahl und Gemahlin und den Zusammenhang des Wortes mit *mallus*, Gerichtversammlung, kann nicht wohl abgestellt werden; denn es kann auch gar wohl nur die Grundbedeutung des in *mallus* liegenden Stammwortes, Sprache, Versprechen gemeinsam sein und Gemahl den Versprochenen, Gemahlin die Versprochene bedeuten²⁾. Die Bezahlung des Kaufpreises scheint

¹⁾ Vgl. hinsichtlich der ähnlichen römischen *coemtio* Thering, Geist des R. R. 1, 205.

²⁾ Aus dem, was das salfränkische Recht von der Trauung der Wittwe bei Wiederverheirathung sagt, die vor Gericht vorgenommen werden muß, kann, wie dieß Sohm, S. 64, überzeugend dargethan hat, weder für Verlobung noch für Trauung etwas allgemeines hergeleitet werden, da diese Ehe unter besondern Strafbestimmungen steht.

ursprünglich bei der Verlobung selbst stattgefunden zu haben; schon frühe trat aber an die Stelle sofortiger Bezahlung die Hingabe eines bloßen Handgeldes, einer arrha, so bei den Franken regelmä1). Der Verlobungsvertrag muß die Zusage einer solchen dos enthalten, und es ist (l. Alem. Hloth. 55, 1, 3) eine gesetzliche Größe von 40 solidi für die dos bestimmt. Es wird sich diez aus ihrer Entstehung aus dem Kaufpreis für das mundium erklären, da die regelmä2). Auch nach burgundi^{schem}

¹⁾ Schröder, Geschichte d. ehl. Güterr. I, 47, 67. Sohm, S. 22.

²⁾ Mitth. d. Z. ant. Gesellsc. VII, 36. n. 16 (Rozière, formules I, n. 289): „Complacuit mihi N. ut peterem a nobili et religioso viro nom. illo filiam ejus ita vel ita nuncupatam mihi despōsandam et quondam in conjugium assumendam. Quod cum ille cum consensu proximorum amicorumque suorum mihi concederet, dedi eidem sponsæ meæ futuræque uxori dotis nomine curtem sepe cinctam — in villa — et in eadem marcha de arvea terra juchos C, de pratis juchos totidem —, de silva proprii mei juris juchos CL, communem pascuam communesque silvarum usus etc. Hæc omnia eo pacto ipsi sponsæ meæ contrado, ut si eam in conjugium utrorumque vita comite accepero, hæc omnia — mecum — habeat et possideat et augmentare studeat etc.“

Volksrecht hat das *pretium nuptiale* oder *wittemon*, wie es ebenfalls genannt wird, bestimmte gesetzliche Größe (50 sol. für den optimatis oder medioeris, 15 sol. für den leudis, den Gemeinfreien) und steht dem Betrage der Buße für Verlezung des mundum gleich¹⁾). Nur ist zur Zeit des Erlasses der *lex Burgundionum* die Umwandlung des Kaufpreises in eine Gabe an die Braut selbst noch nicht vollständig geschehen. Vater und Bruder können das *nuptiale pretium* oder *wittemon* für sich selbst behalten und es bleibt ihnen frei gestellt, einen Theil davon (*mala hereda*, *Mahl[Vermählungs]geräthe*) der Braut zu übergeben. Sind nur entferntere Verwandte als Vormünder vorhanden, so behält der Vormund $\frac{1}{3}$ des *wittemon*, $\frac{1}{3}$ fällt an die nächsten weiblichen Verwandten, $\frac{1}{3}$ als „*ornamenta*“ oder *mala hereda* an die Braut²⁾.

Die zu rechtmäßigem Erwerb des mundum führende Verlobung und somit die Einwilligung des Vaters oder Vormundes der Braut war zu voller Gültigkeit der Ehe nothwendig. Das Alemannische Volksrecht³⁾ hält mehr noch als andere Rechte diesen Satz mit aller Strenge und Consequenz aufrecht. Der Mann, der ohne Verlobung eine Frau genommen hat, muß sie zurückgeben und die Mundbrüche von 40 sol. bezahlen, ist sie gestorben, ihr Vergeld von 400 sol. entrichten und auch über die Kinder erhält nicht er selbst, sondern der Vater der Frau das mundum.⁴⁾ Hieraus lässt sich wohl schließen, daß das Alemannische Recht nach alter Strenge auf den Willen der Tochter überhaupt keine Rücksicht nahm und Vater oder Vormund eine Tochter auch ohne ihre Zustimmung verheirathen

— Ib. n. 12. Roz. n. 290: „Complacuit mihi ut filiam meam N. in conjugium darem N. viro clarissimo, et ille eam justis legibus utatur nec eam obprimat servitute famularum sed ut carnem suam nutriat et foveat, detque ei dotis nomine ad dies vitæ suæ villam N. etc.“

¹⁾ L. Burg. 101. 61. 44, 1. 12, 3. 86, 2. Schröder I, 11. 43.

²⁾ L. Burg. 86. 66. Schröder I, 121 ff.

³⁾ L. Alem. Hloth. 54.

könnten. Das Burgundische Recht geht gleich den meisten andern Volksrechten nicht so weit. Ist die Ehe ohne Zustimmung des Vaters oder Vormundes thatsächlich vollzogen, so tritt ohne Aufhebung derselben nur Buße ein (dreifaches wittemon und außerdem eine mulcta¹⁾), und es anerkennt daher wohl das burgundische Recht, wie dieß später allgemeine Regel wurde, ein Recht der Tochter durch Versagung ihrer Einwilligung Verlobung und Ehe zu hindern²⁾.

Die für Graubünden einem Volksrecht gleich stehenden capitula Remedii³⁾, die über Verlobung sonst nichts enthalten, haben in Art. 5, vielleicht unter Einfluß des Lombardischen Rechtes⁴⁾, die merkwürdige Bestimmung, daß Sohn oder Tochter, die wider ihren Willen „parentum stultitia“ zur Ehe gezwungen worden sind, binnen 15 Tagen nach Beginn der Ehe Auflösung verlangen und dann frei sich verheirathen können (nubat cui vult tantum in domino⁵⁾). Untersagt ist überhaupt Kinder unter 12 Jahren zur Ehe zu geben.

Die rechtliche Wirkung der Verlobung ist nicht bloß eine obligatorische wie nach Römischem Recht, sondern sie begründet bereits umfassende (dingliche) Rechte auf die Person selbst.

Untreue der Braut wird nach Burgundischem Volksrecht⁶⁾ gleich dem Ehebruche mit dem Tode bestraft. Wird eine Braut entführt, so hat der Bräutigam, auch wenn dieselbe mit dem Entführer in thatsächlicher Ehe lebt, nach lex Alem. Hloth. 52 das Recht, falls die Braut zurückgegeben wird, Buße von 200 sol., wenn sie nicht zurückgegeben wird, von 400 sol. zu verlangen. Der Ehemann selbst hat im gleichen Falle für seine Ehefrau nach tit. 51 ib., wenn sie zurückgegeben wird, nur

¹⁾ L. Burgund. 100. 101.

²⁾ Schröder I, 7. 8. Sohm, S. 51.

³⁾ Archiv f. Schweiz.-G. VII, 205 ff.

⁴⁾ Ed. Rothar. 196. leg. Lintpr. 12. 120.

⁵⁾ I Corinth. VII, 39.

⁶⁾ L. Burg., 52. 34, 1. ed. Rothar. 179. 211—213.

80 sol. zu fordern, so daß also die bräutliche Ehre noch höher geschätzt wird als diejenige der Ehefrau. Die lex Burg. 52 läßt unbedingt Verpflichtung zur Rückgabe eintreten und droht dem Entführer mit Todesstrafe oder Bezahlung seines eigenen Vergeldes. Es mag dieß, wie Sohm behauptet, Folge einer späteren Entwicklungsstufe sein, in der die Persönlichkeit zu höherer Geltung gelangte und nicht durch Geld zu ersetzen ist, wie denn auch lex Bajuvariorum 8, 16 die Verpflichtung zur Rückgabe nebst Buße von 80 sol. ebenfalls unbedingt feststellt und in text. III, 7, 16 bis zur Vergeldsstrafe für den Entführer fortschreitet. Auch die Capitularien drohen dem Entführer die Vergeldsstrafe und halten ihn zur Rückgabe der Braut an, selbst wenn der Vormund dieses Begehren nicht stellt¹⁾.

Auch für die Auflösung eines Verlöbnisses gelten Rechtsätze, die dem Ehescheidungsrechte ganz analog sind. Aufhebung mit beiderseitigem Willen war bei dem Verlöbnis zulässig, bei der Ehe aber ebenfalls²⁾. Einseitige grundlose Verstoßung der Braut von Seite des Bräutigams war wie bei der Ehe an sich wirksam, aber zog nach l. Alem. Hloth. 53 Buße von 40 sol. nach sich, und der Bräutigam mußte mit 12 Eideshelfern schwören, daß die Braut noch in vollen Ehren sei und er sie nicht wegen eines vitium (l. Bajuw. 8, 15 setzt hiefür crimen) verlassen habe. Die gleiche Buße von 40 sol. steht nach pact. l. Alem. III, 3 auf unrechtmäßiger Verstoßung einer Ehefrau. Die Gründe für zulässige Verstoßung einer Braut wie einer Ehefrau, welche die Buße wegfallen ließen, waren sehr beschränkt, nach l. Alem. und Bajuw. vitium oder crimen, was wohl hauptsächlich auf Untreue sich bezieht, nach l. Burg. 34, 3 Ehebruch oder Zauberei. Von einem Rechte der Braut einseitig das Verlöbnis zu lösen ist nicht die Rede, wie auch für die

¹⁾ Cap. Aquisgrac. a. 817. leg. add. c. 9. Sohm, Eheschließ. S. 76. Trauung und Verlobung, S. 20 ff.

²⁾ Pact. l. Alem. III, 2.

³⁾ Sohm, Trauung, S. 2 ff.

Ehefrau ein Scheidungsrecht nur sehr ausnahmsweise besteht. So sagt l. Burg. 34, 1 von der Frau, welche ihren Ehemann verläßt, necetur in luto.

So stark und fest die Wirkung der Verlobung ist, werden doch die Verlobten noch nicht maritus und uxor genannt und das eheliche Gemeinschaftsleben derselben hat noch nicht begonnen. Erst die auf die Verlobung folgende Trauung bringt den Anfang des ehelichen Lebens. Das Wesen der Trauung hat Sohm in's Klare gesetzt. Es ist in dieser Zeit nicht eine kirchliche Handlung darunter zu verstehen, sondern sie ist vielmehr die in den Privatrechtsverkehr fallende Vollziehung der Vertragsverpflichtung, die feierliche Uebergabe (*traditio, Gabe*) der Braut an den Bräutigam durch den Vater oder Vormund. Die Braut wird der Treue und dem Schutze des Bräutigams anvertraut, was die Bezeichnung erklärt, sie wird dem Bräutigam, nicht aber umgekehrt der letztere der erstern vertraut oder getraut. Der Bräutigam hinwieder vollzieht bei diesem Akt die Bestellung der versprochenen dos, er führt die Braut heim und es beginnt die volle Thatächlichkeit der Ehe mit all ihren rechtlichen Wirkungen, mundum des Mannes, eheliches Güterrecht, Standesgemeinschaft. Die lex Bajuw. 8, 8 gibt als Kennzeichen einer Ehefrau an, sie sei „desponsata et a parentibus sociata.“ Es begreift sich leicht, daß dieser thatächlich hervortretende, mit symbolischen Formen und Gebräuchen (so Uebergabe von Schwert, Hut und Mantel, Symbolen der Gewalt und des Schutzes, an den Bräutigam) ursprünglich reichlich umgebene Akt zum Hauptfeste, zur Hochzeit wurde, obwohl er rechtlich nur als thatächliche Vollziehung eines schon früher geschlossenen Rechtsgeschäftes erscheint.

Wie verhält sich nun Verlobung und Trauung zur Eheschließung? Ist anzunehmen, die Ehe werde schon durch die Verlobung oder erst durch die Trauung geschlossen? Wie schwierig es ist, das Verhältniß von Verlobung und Trauung zu klarer Auffassung zu bringen, zeigen die vielen wenig befriedigenden

Versuchen, die diesfalls schon gemacht worden sind. Sohm hat in analoger Anwendung des deutschen Contrahrechtes, welches bei Verträgen um Gut nicht bloß obligatorische, sondern schon dingliche Wirkung eintreten lasse, die Verlobung als bereits die Ehe begründend, als Eheschließung erklärt, welche das Dritte ausschließende Recht auf die Jungfrau (die negativen Wirkungen der Ehe, wie Sohm sie nennt) bereits hervorbringe, während die Trauung als faktische Besitzübertragung gleich der symbolischen Investitur oder Auflassung die faktische Vollwirksamkeit des bereits erlangten Rechtes (die positiven Wirkungen der Ehe) verschafte, aber die Ehe nicht erst abschließe. Zu dieser Auffassung stimmen die angeführten Wirkungen des Verlöbnisses; sie wird wesentlich unterstützt durch den weiteren Verlauf der Geschichte der Eheschließung, das kanonische Recht und das Cherecht der Reformation, und auch der Sprachgebrauch, der die Bezeichnung der Verlobten, Gemahl und Gemahlin, époux und épouse, auf die Ehegatten übertragen hat und vermahnen und verehlichen gleich setzt, kann dafür geltend gemacht werden. Immerhin aber lässt sich, wie dies auch geschehen ist, einwenden, daß nicht bloß der faktische Besitz und Genuss des Rechtes, sondern auch wesentliche Rechte, wie ja gerade das mundium selbst, erst mit der Trauung ihren Anfang nehmen, und daß somit der Gegensatz von Recht und Faktum nicht völlig adäquater Ausdruck für die Wirkung von Verlobung und Trauung ist. Es bleibt am Ende eine Frage des Sprachgebrauches, ob das allerdings schon durch die Verlobung hervorgebrachte persönliche Grundverhältnis der Treue und Zugehörigkeit, aus dem die einzelnen Rechte nach Hinzutritt der faktischen Übergabe hervorgehen, bereits Ehe genannt werde oder erst der erreichte volle Umfang des Rechtes. Nur der reelle Thatbestand der Quellen gibt im Einzelnen den sichern Aufschluß, welche Rechte die Verlobung und welche die Trauung erzeugt. Indessen — sollte auch das Verhältnis der Verlobten noch nicht Ehe heißen, und *uxor* und *maritus* werden auch in den Quellen die Eheleute erst nach der Trauung genannt —

so viel steht jedenfalls fest, daß die deutschrechtliche Verlobung von dem bloß obligatorisch wirkenden Versprechen des künftigen Vertrages der Eheschließung, wie das Römische und das moderne Recht das Verlöbniß auffaßt, wesentlich verschieden ist. Die Braut wird schon durch die Verlobung fest erworben. Es ist diese letztere der für die Eheschließung nothwendige Vertrag, der die bindende Kraft der Ehe, wenn schon nicht ihre volle Wirkung, bereits hervorbringt, während die Handlungen, die diese volle Wirkung herbeiführen, nicht ein selbständiger neuer Vertrag sind. Wird auf das juristisch Wesentliche gesehen, so kann daher nicht als unrichtig gelten, schon die Verlobung als Eheschließung aufzufassen¹⁾.

Verlobung und Trauung sind nach dem Gesagten in dieser Zeit rein bürgerliche, weltliche Rechtshandlungen. Eine Beteiligung der Kirche bei Eingehung der Ehe ist aber dadurch nicht ausgeschlossen, und es läßt sich auch bei der fundamentalen Bedeutung, welche die Ehe für die christliche Gemeinde hat, nicht denken, daß die Kirche bei diesem Hauptakte im Leben des Gemeindegliedes sich theilnahmslos verhalten habe. Haben doch selbst die Griechen und Römer die Eheschließung wenigstens in älterer Zeit in ihrer strengerem Form mit religiösen Gelöbnissen und priesterlichem Segen begleitet²⁾. In der That bestand schon in der ältesten christlichen Kirche die feste Sitte, daß das neuvermählte Ehepaar im Gemeindegottesdienste opfernd, betend und um Segen bittend erschien, und es bildete sich hieraus eine besondere Brautmesse, an deren Schluß die

¹⁾ Wie sehr ähnliche Normirung der Wirkungen von Vertrag und Tradition dem deutschen Rechte nahe lag, kann z. B. auch das Institut der Gemächte nach Zürcher Rechte zeigen. Die Vergabung einer Sache durch Gemächt auf den Tod hin verschaffte dem Begabten sofort ein dingliches, einseitig nicht mehr entziehbares Recht, das aber erst durch Tradition nach dem Tode des Erblassers die vollen Wirkungen des Eigenthums erhielt. S. dje. Ztschr. XIX, 75, 90 ff.

²⁾ Curtius, Griech. Geschichte II, 170. Hering, Geist d. Röm. R. I, 261.

Segnung (*benedictio*) und Communion des Ehepaars stattfand¹⁾). Mit der Verlobung stand dieser Kirchgang nicht in Zusammenhang und auch mit der Trauung in älterer Zeit nicht unmittelbar. Die Dichter des Mittelalters geben Zeugniß, daß die priesterliche Segnung sehr häufig erst am Tage nach der Trauung und nach dem Beilager stattfand²⁾). So allgemein aber auch diese Sitte war und so sehr der Kirche daran gelegen sein mußte sie fest zu halten³⁾), so sehr sie auch dazu dienen konnte den kirchlichen Grundsätzen über Ehehindernisse Wirksamkeit zu verschaffen⁴⁾), so steht doch fest, daß die rechtliche Gültigkeit der Ehe von ihrer Vollziehung nicht abhängig war. Das geistliche Recht hat selbst in späterer Zeit, als es das Eherecht vollständig beherrschte, die kirchliche Handlung nicht zur Bedingung der Gültigkeit der Ehe gemacht, und die karolingische Gesetzgebung hat zwar wohl einzuschärfen gesucht, daß die Hochzeit öffentlich begangen werden solle, was auf kirchliche Feier Bezug haben wird, aber durchgreifende und bleibende Wirkung fanden diese Gebote nicht, und Ungültigkeit der Ehe haben sie selbst bei Nichtbefolgung nicht angedroht⁵⁾). — Was für die ganze Christenheit in Uebung war, hat ohne Zweifel, obgleich specielle Zeugnisse mangeln, nach Verbreitung des Christenthums auch in den Schweizerischen Gebieten seine Anwendung gefunden.

¹⁾ Friedberg, S. 8 ff. Sohm, S. 157 nach Kliefoth, liturg. Abhandl. (2. Aufl. 1860.) I, 136 ff.

²⁾ Nibelungen, B. 594 ff. Friedberg, S. 81. 82.

³⁾ Nur so viel geht aus den oft irrig für rechtliche Nothwendigkeit kirchlicher Eheschließung geltend gemachten Stellen von Ignat. epist. ad Polycarp. c. 5., Tertull. de pudic. c. 4 hervor.

⁴⁾ Daher das Institut der sogenannten *professiones*, der Anzeige bevorstehender Ehe bei dem Priester.

⁵⁾ Cap. Vern. v. 755, c. 15. Capit. v. 802, c. 35. Bened. Levita II, 133. III, 179. Der gleichen Tendenz ver dankt der pseudosiborische Canon von Evaristus (c. 1. C. XXX, qu. 5) seinen Ursprung. — S. Friedberg, S. 13, Sohm, S. 154.

Der dargestellte Rechtszustand ist bis in's 10. Jahrhundert in Geltung geblieben. Von dieser Zeit an finden sich Veränderungen, die hauptsächlich mit der Abschwächung der väterlichen und vormundshaftlichen Gewalt, des mundium zusammen hängen. Der Verlobungsvertrag wurde nun, die bisherige Verhüllung lösend und dem Wesen der Sache entsprechend, nicht mehr bloß zwischen dem Vater oder Vormund der Braut und dem Bräutigam abgeschlossen, sondern die Braut erscheint nun selbst als Contrahentin. Die Umwandlung des Kaufpreises in eine Gabe zur Wittwenversorgung hatte diese Entwicklung schon vorbereitet. Zustimmung des Vaters oder Vormundes blieb freilich erforderlich, aber, wie wenigstens die Zeugnisse des spätern Mittelalters ergeben, doch nur in dem Sinne, daß eine faktisch ohne den Consens des Vaters oder Vormundes geschlossene Ehe zwar bestehen bleiben konnte, aber Strafe, so Verlust des Erbrechtes nach sich zog¹⁾. Das Verschwinden des Kaufgedankens übte auch auf die Form des Verlobungsvertrages Einfluß. Zwar blieb die Leistung eines Handgeldes, einer arrha, welche dem Vertrag die bindende Kraft eines Realcontraktes gibt, häufig noch in Uebung, und der gleich dem Brautschleier und Brautfranz aus Römischer Sitte stammende Ring (Maheling, Verlobungsring), der als anschauliches Verbindungszeichen von allen Verlobungssymbolen bis in die Gegenwart die zähreste Kraft bewahrt hat, erscheint juristisch ursprünglich als arrha und wird deßhalb noch lange Zeit nur von dem Bräutigam der Braut gegeben. Daneben aber erhält der Vertrag auch als reiner Formalcontrakt bindende Kraft, sei es daß die bindende Form in oft gegenseitiger Uebergabe einer sogenannten Wette (vadium), eines an sich werthlosen Gegenstandes, so besonders häufig eines Handschuhs²⁾ (an Stelle des ehemaligen Halmes),

¹⁾ Kraut, Vormundshaft, I, 320 ff. Rive, Vormundshaft, II, 1, S. 126 ff.

²⁾ Ein Beispiel hierfür gibt die merkwürdige, aus dem 12. Jahrh. stammende Schwäbische Formel (Sohm, S. 319 nach Perz, leg. III, 150).

oder aber in Eidleistung oder an Stelle des Eides tretendem Handschlag besteht. Arrha und Wette, ursprünglich auf verschiedenen Gedanken beruhend, können nun in einander übergehen.

Die Trauung bleibt bis Anfang des 13. Jahrh. noch Uebergabe der Braut an den Bräutigam durch den Vater oder Vormund. Aber in den dabei vorkommenden Formen zeigen sich doch, wie noch erhaltene Formeln bezeugen, seit dem 10. Jahrh. nicht unwesentliche Veränderungen. Worte und Handlungen, die der Verlobung zugehören, werden mit der Trauung in Verbindung gebracht, d. h. bei derselben wiederholt, um des Consenses der Brautleute sicher zu sein und dem Vertrage durch solche Bestätigung erhöhte Sicherheit zu geben. Die Trauung wird daher nun auch eine Vermählung, der Verlobungsring auch ein Trauring¹⁾. Die Weitläufigkeit der Form kann zur Folge haben, daß ein Fürsprech oder nach italienischen Formeln ein orator zugezogen wird, um zu regelrechter Vollziehung des Verfahrens den nöthigen Beistand zu leisten. Besonders aber tritt nach geltender Sitte die kirchliche Feier nun in näheren Bezug zu der Trauungs-handlung. Uebereinstimmende Zeugnisse

deren Anfang lautet: „Da ain fri swebenne ewet ain swab der ist ain fri man, der muoz im siben hantscuhe han, mitten git er siben wete nach dem swabeschen rehte.“ Sieben Versprechen, die sich auf ehlichen Schutz (rehten, gewerten, gewaltigen munt) und Hingabe von Vermögensstücken beziehen, werden nun von dem Bräutigam je mit Ueberreichung eines Handschuhs an die Braut und deren Vogt geleistet.

¹⁾ Die angeführte Schwäbische Formel enthält zwar, wie bereits erwähnt ist, Verlobungsversprechen, aber erscheint als Trauungsformel, da sie fortfährt: „Nu nimet der voget, ir geborn voget, diu wete und die frouwen und ain swert und ain guldin vingerlin und ainen phennich und ain mantel und ain huot ouf daz swert, daz vingerlin an di helzen (Schwertgriff) und antwurtet si dem man und spricht: wa ich iu bevilhe mine muntadèle ziweren triwun und ze iueren gnaden und bit iuch durch die triwe als ich si iu bevilhe, daz ir ir rehte voget sit, und ir genadich voget sit, und daz ir nit palemunt ne werdent. So eupahet er si und habe sime.“

aus Frankreich, Italien, Deutschland zeigen, daß seit dem 10. oder 11. Jahrh. die Übergabe der Braut durch die Verwandten und die Bestellung der dos vor der Thüre der Kirche geschieht in Gegenwart des Priesters, der die Handlung mit seinem Segen begleitet. Unmittelbar hernach erfolgt sodann der Eintritt in die Kirche, die Brautmesse und erneuerte Segnung des Ehepaars¹⁾). Weltliche und kirchliche Handlung bleiben also noch geschieden, aber auch die erstere ist in Bezug zu der Kirche getreten, und es soll dadurch bewirkt werden, daß der Beginn des ehlichen Lebens erst nach dem Kirchgang erfolgt.

2. Vom Anfang des 13. Jahrhunderts bis zur Reformation.

In dieser Periode erreicht die Kirche das schon längst angestrebte Ziel, die Ehe, welche als Sakrament erklärt wird, unter geistliche Gerichtsbarkeit und damit auch unter geistliches Recht zu stellen. Das Hauptgewicht legt sie auf Feststellung der Ehehindernisse und Ausschließung der Ehescheidung und es gelingt der energischen, durch Kirchenzucht wirksam werdenden Handhabung ihrer Sätze das frühere welt-

²⁾ Ritual von Rennes aus dem 11. Jahrh. (Sohm, S. 159): „In primis veniat sacerdos ante ostium ecclesiæ indutus alba atque stola cum benedicta aqua; qua aspersa interroget eos sapienter, utrum legaliter copulari velint, et quærat quomodo parentes non sint, et doceat quomodo simul in lege Domini vivere debeant. Deinde faciat parentes sicuti mos est dare eam, atque sponsum dotalitium dividere, cunctisque audientibus legere, ipsumque suæ sponsæ libenter dare. Annulo quoque benedicto in nomine sanctæ Trinitatis, eam in dextra manu sponsare faciat atque honorare auro vel argento prout poterit sponsus Postremo benedictionem inibi faciat quæ in libris continetur.“

Qua finita, intrando in ecclesiam missam iincipiat. Sponsus autem et sponsa candelas ardentes in manibus tenentes et offertorium missam audientes offerunt et antequam Pax Domini dicatur, ante altare sub pallio vel alio quolibet operorio, sicuti mos est, eos benedicat; ad ultimum prædictus sponsus pacem de presbytero accipiat suæ sponsæ ipse ferat.“ Für Deutschland gibt gleichartiges Zeugniß der corrector Burchardi, c. 43.

liche Recht in dieser Hinsicht zu verändern. Anders verhält es sich dagegen auffallender Weise mit dem Rechte der Eheschließung. Man sollte erwarten, die kirchlicher Eingehung der Ehe sich nähernde Entwicklung werde nun zum Abschluß kommen und ihr Resultat zum Gesetze erhoben werden. Es ist dieß aber nicht der Fall. Im corpus juris canonici tritt die kirchliche Einsegnung der Ehe sehr in den Hintergrund. Das weltliche germanische Recht der Eheschließung wird von dem geistlichen Rechte des Mittelalters, wie dieß Sohm überzeugend nachgewiesen hat, in der Grundauffassung wenn schon mit Modifikationen adoptirt, und es tritt dasselbe an die Stelle des Römischen Eheschließungsrechtes, dem die Kirche in ihren ersten Jahrhunderten sich angeschlossen hatte. Daneben geht die kirchliche Sitte ihren besondern Weg und muß, wie früher von dem weltlichen, so jetzt selbst von dem geistlichen Rechte unterschieden werden. Wie dem deutschen so liegt auch dem kanonischen Eheschließungsrecht der Satz zu Grunde, daß die sponsalia (die Verlobung) nicht bloß wie nach Römischem Recht ein obligatorisch wirkendes Versprechen künftiger Eheschließung seien, sondern bereits die Ehe begründen und daher ein wirkliches Erforderniß rechtsgültiger Ehe bilden. Für ihren Abschluß wird nach geistlichem Recht seit dem 13. Jahrh. der bloße auch ganz formlos erklärte Consens der Brautleute für genügend erklärt. Schon nach weltlichem Recht hatte zu dieser Zeit die weitere Entwicklung die Formen abgeschwächt und der Gebrauch der Symbole hatte sich größtentheils verloren. Um so leichter konnte das geistliche Recht, das nach seiner Auffassung die moralische Verpflichtung in den Vordergrund stellte, zu völliger Formlosigkeit gelangen. Das Alter der Mündigkeit und physischen Geschäftigkeit war hinreichend und selbst der Mangel der Einwilligung von Eltern und Vormündern hinderte die Rechtsgültigkeit nicht. Für Unmündige über 7 Jahren konnte der Vater oder Vormund ein Verlobniß schließen, das aber der Zustimmung des Kindes selbst nach erreichter Mündigkeit bedurfte.

Bei solchen Rechtsfällen war es leicht möglich, daß auch ein gültiges, die Ehe bereits begründendes Verlobniß völlig geheim und Dritten verborgen blieb. Das ehliche Zusammenleben selbst und die vollen Wirkungen der Ehe sind aber mit den Sponsalien noch nicht gegeben. Nach mancherlei Zweifeln und hin und her schwankenden Meinungen kommen Gratians Dekret und die nachfolgenden Canonisten zu dem Satze, sponsalia seien der Anfang der Ehe (*conjugium initiatum*), Vollendung der Ehe (*conjugium consummatum*) trete erst später mit dem thatsfächlichen Zusammenleben und zwar dem Beilager (*copula carnalis*) ein. Auffallender Weise wird abweichend vom deutschen Recht in der schließlichen Entwicklung seit dem 13. Jahrh. nicht der Trauung, obschon sie, wie nachher sich ergeben wird, nun kirchlich geworden ist, diese Kraft gegeben, sondern dem Beilager, selbst wenn die Trauung mangelt, und der Grund hievon scheint in dem Dogma des Sakramentes zu liegen, da erst durch die copula carnalis die Ehegatten ein Fleisch im biblischen Sinne werden. Schwierigkeit brachte die Frage der Lössbarkeit der sponsalia. Begründen sie bereits die Ehe, und ist die Ehe, wie die Kirche nun durchgesetzt hat, bei Lebzeiten der Ehegatten unauflöslich, so scheint die nothwendige Folge auch Unauflöslichkeit der Sponsalien zu sein. Dieß wurde, wie Sohm in überzeugender Weise aus den Quellen zuerst nachgewiesen hat, von der fränkischen Kirche mit strenger Consequenz wirklich angenommen, und zwar so entschieden, daß solche Sponsalien, selbst wenn sie nicht consummirt waren, spätern durch Beilager consummirten Sponsalien der gleichen Person vorgezogen wurden. Die letztern wurden dadurch ungültig. Um aber, was in den canones von Lösslichkeit der sponsalia gesagt war, doch aufrecht erhalten zu können, wurde unterschieden zwischen sponsalia de futuro und de præsenti. Die ersten (*desponsatio legalis*) sollten ein Versprechen fünftiger Eheschließung in Römischem Sinne und daher auch einseitig, so z. B. durch Gelübde der Keuschheit des einen Theiles lösslich sein, die

Letztern dagegen sind die desponsatio canonica, begründen durch Consenserklärung eine bereits gegenwärtige Ehe und sind daher unlöslich. Die italienische Kirche war mit Bezug auf Unlöslichkeit der sponsalia nicht so weit gegangen, hatte eine Reihe von Lösungsgründen anerkannt, so daß einseitige votum der Keuschheit, und angenommen, die Unlösbarkeit trete erst mit der Consummation der Ehe durch das Beilager oder (damals noch) auch die Trauung ein, und spätere consummirte Sponsalia gehen früher nicht consummirten vor. Eine vereinigende Vermittlung wurde vornemlich durch eine Dekretale des Papstes Alexander III. von 1170 (c. 3. 4 X de sponsa duor. 4, 4.) bewirkt. Es wurde hier im Sinne der fränkischen Kirche entschieden, daß auch ein nicht consummirtes früheres Verlobniß dem späteren consummirten vorgehe, falls consensus de præsenti stattgefunden habe. Die Unterscheidung von sponsalia de futuro und de præsenti wurde dergestalt für die ganze Kirche recipirt und zu einem bleibenden Hauptzweck der Theorie gemacht. Aber die strenge Consequenz der fränkischen Kirche blieb dabei nicht gewahrt. Auch sponsalia de præsenti sollten, wenn nicht consummirt, durch einseitiges Keuschheitsgelübde löslich bleiben und bedürften also noch, damit die Ehe völlig bindend werde, der Consummierung durch copula carinalis. Sie bringen an sich noch nicht das thatächliche Eheleben und die vollen Wirkungen der Ehe, sind in Wahrheit doch noch eine Verlobung, nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, schon die Begründung einer vollendeten Ehe. Die sponsalia de futuro aber blieben, da Verlobungen nach römischer Auffassung der germanischen Welt fremd waren, Verlobungen in deutschem Sinn. Sie sind zwar viel leichter lösbar als sponsalia de præsenti und machen daher eine spätere Verlobung nicht nothwendig ungültig, aber sie sind doch nicht bloß ein Versprechen künftiger Eheschließung; ein Eheschließungsvertrag braucht ihnen nicht nachzufolgen, und die thatächliche Vollziehung des Beilagers consummirt von selbst, wenn sie vorangegangen, die Ehe, auch wenn nichts anderes

hinzugekommen ist. Die Entscheidung ob sponsalia de futuro oder de præsenti geschlossen worden seien, sollte davon abhängen, ob bei der Consenserklärung das futurum oder das Præsens des Zeitwortes gebraucht worden sei (accipiam te oder accipio te in uxorem, maritum). Da aber dieses so äußerliche Kriterium schwer zu handhaben war und Zweifeln leicht Raum geben konnte¹⁾, gelangte die Praxis, wie selbst die Dekretalen zeigen, leicht dazu im einzelnen Falle, je nachdem Lössbarkeit oder Unlössbarkeit den angegebenen Verhältnissen angemessen schien, sponsalia de futuro oder de præsenti anzunehmen, und damit war der grössten Willkür in der Handhabung des Rechtes Thür und Thor geöffnet. Nur das stellte sich fest, daß von Unmündigen geschlossene und bedingte Sponsalien, bei denen der Eintritt der Ehwirkung noch ungewiß ist, immer sponsalia de futuro und daher nach richterlichem Ermessen leichter lössbar seien. Wie unbefriedigend diese ganze durch den Sakramentsbegriff beeinflußte Theorie für die praktische Handhabung des Eherechtes sein mußte, springt in die Augen. Sie scheint wie dazu gemacht Gewissensnoth, Unsicherheit und Streit hervorzurufen. Heimliche Ehen, die gar nicht thatfächlich geworden, waren doch gültig und besaßen die Kraft spätere thatfächlich gewordene Ehen aufzulösen. Ganz formlose, ohne Zustimmung der Eltern erfolgte, heimliche Verlobung konnte eine bindende Ehe schließen, und die Trauung, obwohl sie nun kirchlich geworden, hatte keine entscheidende rechtliche Bedeutung. Die schneidende Kritik, mit der Luther das kanonische

¹⁾ Daher Luther in der Schrift von Ehesachen: „Ich wüßte selbs nicht wohl, wie ein Knecht oder Magd sollten oder künnten in deutscher Sprache per verba de futuro sich verloben; denn wie man sich verlobet, so laut's per verba de præsenti, und sonderlich weiß der Posel von solcher behender Grammatika nichts, daß accipio und accipiam zweierlei sei; er fähet daher nach unserer Sprachen Art und spricht: Ich will dich haben, ich will dich nehmen, du sollt mein sein. Da ist die Stunde ja gesagt ohn weiter Aufzug und Bedenken.“

Eheschließungsrecht geißelt, ist daher weder Mißverständniß noch Uebertreibung. Es hat auch das 16. Jahrh. sowohl in der evangelischen, namentlich der reformirten, als auch in der katholischen Kirche in der Hauptsache Abhülfe gebracht.

Neben dem kanonischen Rechte ging die im Volke festgewurzelte kirchliche Sitte in Verbindung mit den weltlichen Formen und Gebräuchen ihren besondern Weg. Es kam vor, daß bei der Verlobung, die in der Sitte doch gewöhnlich ein solleiner, in Gegenwart von Freunden und Verwandten vollzogener Akt blieb¹⁾, ein Geistlicher zugezogen wurde; aber nothwendig war dies niemals und blieb vereinzelter Gebrauch²⁾. Eine bedeutende Veränderung erfolgte mit Bezug auf die Trauung. In Zusammenhang mit der Abschwächung oder dem Untergang der Geschlechtsvormundschaft wird sie seit Anfang des 13. Jahrh. nicht mehr nothwendig durch den Vater oder Vormund vollzogen. Zwar muß die Uebergabe der Braut an den Bräutigam fortwährend durch eine dritte Person geschehen; aber es kann diese nun frei gewählt werden, und häufig wird ein nichtverwandter Laye höhern Standes dazu erkoren³⁾. Zugleich verschwinden die feierlichen Symbole der Gewalt, die ja dem gekorenen Vormund nicht mehr zusteht. Die gesprochenen Worte,

¹⁾ Der Richterbrief der Stadt Zürich aus dem Anfang des 14. Jahrh. sagt IV, 18 (Archiv f. Schweiz. Gesch. V, 217): „Es enjol auch enheinr brut nieman geben wan ein gabe, weder da da si gemehelt wirt noch ze dem brutsoufe, noch ze der morgengabe noch ze der meheli. Ewer diz brichtet, der git 10 π der stat ze buoze.“ Vier Allässe, an denen Gaben einer Braut gegeben zu werden pflegen, werden hier unterschieden: Vermählung, d. i. Verlobung; Brautlauf (die Hochzeit); Morgengabe (am Tage nach der Hochzeit); Mäheli, wahrscheinlich das Verlobungsmahl. Die gleiche Person soll nur ein Mal, nicht wiederholt eine Gabe spenden.

²⁾ S. Sohm, Trauung und Verlobung, S. 50 ff.

³⁾ S. bei Friedberg, S. 82 ff. die Belege aus mittelalterlichen Gedichten. Noch im 16. Jahrh. bezeugt das Ritter- und Landrecht von Berg und Jülich von 1537 als alte Gewohnheit, daß „wenn ein Mann von Ritterschaft ein Weib nehmen will, sie ein Laye vor den Leuten zusammengeben mag offenbarlich.“

die an beide Theile sich richten, werden die Hauptfache, und das Trauen wandelt sich aus einseitiger Nebergabe der Braut um in ein Zusammensprechen oder Zusammengeben beider Eheleute. Mahnung an die ethische Bedeutung des Ehebundes konnte sich leicht hieran anschließen. Da nun, wie schon früher gesagt worden, Segnung der Brautleute durch einen Priester bei der Trauung vor den Thüren der Kirche bereits allgemeine Sitte geworden, mußte, seit der trauende Vormund frei gewählt werden konnte, äußerst nahe liegen, einem Geistlichen dieses Amt zu übertragen. Die Kirche suchte dieß mit allem Eifer durchzusetzen, und so finden wir in der That, daß gleichzeitig mit dem Auftreten der Layentrauung Schlüsse von Provincialconcilien die Vornahme der Trauung durch einen Layen verbieten und verlangen, daß ein Geistlicher dieselbe verrichte¹⁾). Ein allgemein für die ganze Kirche geltendes Gesetz ist aber im Mittelalter hierüber nie erlassen worden, und das kanonische Recht, wie bereits gesagt, ignorirt die Trauung beinahe gänzlich. Nicht als nothwendiges Erforderniß einer rechtsgültigen Ehe²⁾), aber von der christlichen Volksitte verlangt, wurde Kirchliche

¹⁾ Concil. Trevir. a. 1227 c. 5.: „Prohibemus ne laici, quicunque sint, autoritate sua sine sacerdote aliquos matrimonialiter audeant conjugere.“ Concil. Prag. a. 1335. Concil. Magdeb. a. 1370. Sohm, S. 70. — Dingrodel von St. Peter im Schwarzwald zwischen 1453—1484. A. 36 (Grimm, W. I, 352): „Item wo zwei menschen bi einander sitzend und mit zu filschgang sind nach ordnunge der heiligen filschgang, denen sol man dristund nacheinander gebieten den filschgang zu tund, und so dick das mit gehalten wird, sol man ihnen die beßrung abnemen und sol ihnen der Bogt darnach aus den gerichten bieten.“

²⁾ S. z. B. Öffn. v. Laufen (Gr. W. I, 102): „Wenn oich ain man und ain frow, die in den hof ze Laufen gehörent, sich in der meinung entgürten, das sy eelich by ainander liggien wessen, si syen zesamen geben oder sy haben einander selb genommen, so sind sy morndes so sy ufstandt ainander geerb und genoß. — Handveste v. Landshut v. 1459 (Bscr. f. Schw. R. X, 27), A. 4: „So zwe personen daselbst in die e zusammenkommen nach hofrecht und ein nacht by einanderen liggend, so sind sy eeliche gemahelde gehießen.“

Trauung nun regelmäßige Uebung, und zwar merkwürdiger Weise — in Festhaltung des Gedankens, daß der Priester an Stelle des weltlichen Vormundes getreten sei — bis in's 16. Jahrh. in der Art, daß die Trauung selbst nur vor der Thüre der Kirche (in valvis, ante fores, in foribus ecclesiæ) geschieht. Brautmesse und Segnung der Eheleute im Innern der Kirche vor dem Altar bleibt ein davon noch geschiedener, erst nachfolgender Akt¹⁾. Dessen ungeachtet tritt auch in der Trauungs-handlung der ethische Charakter nun noch mehr in den Vordergrund. Die Handlung des Priesters wird eine geistliche, er übergibt nicht die Braut dem Bräutigam, handelt nicht als Vormund, sondern er spricht beide Eheleute zusammen und thut dieß im Namen Gottes, um ehrlich zu verbinden, was Gott zusammengefügt hat. Dem Zusammensprechen des Priesters ging, wie in früheren Zeiten die Wiederholung der Verlobungsformen, so nun die Consenserklärung der Brautleute vorher, und da nach kanonischem Recht diese Consenserklärung für die Gültigkeit der Ehe allein relevant war, wurde großes Gewicht darauf gelegt. Hierdurch kam man, ob schon dieß noch keineswegs allgemein geschah, leicht dazu, die sponsalia de præsenti mit der Trauungs-handlung zu verbinden und die letztere in eine Verlobungs-handlung abzuschwächen, wie dieß für die katholische Kirche durch die Sätze des Tridentinischen Concils dann sich wirklich vollzogen hat. Auf solche Weise, nicht durch ein weltliches oder kirchliches Gesetz, sondern gestützt auf die uralte feste Sitte kirchlicher Weihe der geschlossenen Ehe im Zusammenhang mit der Umwandlung der Sätze des weltlichen Rechtes über die Trauung ist die kirchliche Trauung seit Anfang des 13. Jahrh. zur regelmäßigen Geltung gelangt. Die kirchliche Handlung hat sich nicht an die Verlobung angeschlossen, ob schon diese

¹⁾ Sohm, S. 168. 170. So wird noch in Luthers Traubüchlein Trauen „für der Kirchen“ und hernach Lesen von Gottes Wort und Segnung „für dem Altar“ unterschieden.

die Ehe begründet, sondern an den Akt, der die thatfächliche Gemeinschaft des Lebens herbeiführt, und es ist diez wohl darum geschehen, weil die Kirche nicht zu dem rechtlichen Abschluß der Ehe mithelfen, sondern ihrem ethischen Berufe gemäß dem thatfächlichen Eheleben Weihe und Segen ertheilen will. Diese in den Vordergrund tretende ethische Bedeutung macht auch eher erklärlich, daß unter der Herrschaft des kanonischen Rechts die rechtliche Wirkung des Aktes der Trauung nicht nur nicht verstärkt, sondern im Gegentheile aufgehoben worden ist.

Die Abschwächung des mundium, welche für kirchliche Trauung den Weg geöffnet hat, bewirkt auch für den Eintritt der privatrechtlichen Wirkung der Ehe eine Aenderung. Im früheren Mittelalter hatte das ehliche Güterrecht als bloßer Ausfluß des mundium des Ehemannes mit dem Erwerbe des letztern durch die Trauung seinen Anfang genommen. Das spätere Mittelalter läßt neben der die Ehe nicht mehr allein beherrschenden ehlichen Vormundschaft den Gedanken des Genossenverhältnisses der Ehegatten mehr hervortreten¹⁾. Und da dieses Genossenverhältniß erst mit der thatfächlichen ehlichen Vereinigung in volle Kraft tritt²⁾, läßt sich begreifen, daß die späteren Rechtsquellen das ehliche Güter- und Erbrecht meist erst mit dem Beilager beginnen lassen³⁾. Auch das kanonische Recht,

¹⁾ Freib. Stiftungsbr. I. 12: „Omnis mulier viro parificabitur et e contra.“ Berner Handf. II. 40: „Quicunque burgensis in urbe vel extra contraxerit, eujuscunque fuerint conditionis, pares sint in omni jure.“

²⁾ Sachsenpiegel III, 45, 3: „Die man is of vormünde siines wifes to hant als sie imme getrüwet wert. Dat wif is of des mannes genotinne tohant alse sie in sin bedde trit.“ Schwabsp. 55 (Wad.): „Unde ist ein man siinem wibe niht ebenbürtic, er ist doch ir vormunt und ir voget, unde ist sie vri, si muoz doch sin genözin sin als si an sin bette get.“

³⁾ Sohm, S. 93 ff. — Schröder, II, 1, S. 97. II. 14. — Öffn. v. Altorf, (G. I, 14), II. 36: „Es sprechent die Hofslütt, wenn ir einer griiff zu der Ee und daz so ferr kom, daz sich die frow entgürt vor dem heit, so syg all ir varend gut des mans.“ Ö. v. Stäfa, II. 14 (G. I, 46),

da es die Ehe durch das Beilager consummiren läßt, wird hierauf Einfluß geübt haben. Wie wenig dieß aber genügt um, wie dieß häufig geschehen ist, den Abschluß der Ehe erst dem Beilager zuzuschreiben, zeigen am besten einzelne Rechtsquellen, welche die vollen güterrechtlichen Wirkungen erst nach Jahr und Tag seit dem Anfang des Chelebens oder erst nach der Geburt eines Kindes eintreten lassen¹⁾). Die Standesgleichheit der Ehegatten läßt schon der Sachsen-Spiegel, der das ehliche Güterrecht noch aus der Vormundschaft und daher mit der Trauung entstehen läßt, mit dem Beilager seinen Anfang nehmen.

Was die Kirche in ihren Satzungen und ihrer Sitte über Eheschließung für das ganze christliche Abendland bestimmte, fand ohne Zweifel auch für die Schweiz seine volle Anwendung. Der sogenannte Pfaffenbrief von 1370, der die geistliche Gerichtsbarkeit möglichst zu beschränken sucht, anerkennt sie doch „umb ein E oder umb geistlich Sachen,“ und es urtheilen die Bischöfe von Constanz, Chur, Basel, Lausanne, Sitten oder vielmehr ihre Generalvikare und Offiziale oder besondere Delegirte nach geistlichem Recht über alle Ehesachen ihrer Diöcesen. In den weltlichen Gesetzen und Rechtsquellen ist daher in dieser Zeit über persönliches Eherecht wenig zu finden. Doch läßt sich wohl erkennen, daß nicht bloß diese Gerichtsbarkeit an sich, die langwierige, weitläufige, kostspielige Processe mit sich brachte, sondern auch die Sätze des geistlichen Eherechts selbst, namentlich mit Bezug auf Zulassung heimlicher Ehen ohne Zustimmung der Eltern und Verwandten, großen Anstoß gaben, und die Räthe

Lauzen (G. I, 102), Brütten (G. I, 146), Lanegg (G. I, 278), Binzikon, A. 15 (G. IV, 274), Neerach, A. 58 (G. IV, 318), Embrach, A. 14 (G. IV, 34), Pfäffikon, A. 11 (G. IV, 345), Wangen, A. 3 (G. IV, 352), Waitwyl, A. 2 (G. V, 198), Wilshaus, A. 1 (G. V, 202). Meist wird hier als besonderer Rechtsatz hervorgehoben, daß wirklicher Beischlaf nicht erforderlich sei, sondern die Entgürtung vor dem Bette genüge.

¹⁾ Hofr. v. Wald, A. 19 (Pestal., 3. Statut. I, 174), v. Füschenthal (Pest. II, 82). Schröder, II, 1, S. 153 ff.

der Städte sowie die Landsgemeinden der demokratischen Dörfer suchten gleichmäßig durch in ihren Bereich fallende Strafbestimmungen die Anrufung des geistlichen Rechtes zu erschweren und Nebelständen, zu denen dasselbe Veranlassung gab, zu wehren.

Es gehört dahin namentlich die in Vogtoffnungen, Stadtrechten und Landrechten fast überall in merkwürdig übereinstimmender Weise wiederkehrende Satzung, daß wer eine Person als Klägerin oder Kläger um die Ehe anspricht und von dem geistlichen Gerichte abgewiesen wird, 10 fl. Buße dem Vogt, der Stadt oder dem Land zu bezahlen und der andern Partei Schadenerfaß zu leisten habe. Hiefür soll schon vor Anhebung der Klage Trostung oder Caution geleistet werden¹⁾. Volles

¹⁾ Segesser, Luz. Rg. II, 436 ff. Sätzeungen d. Stadt Luzern v. 1390. Offn. v. Wettschwil (Gr. I, 40): „Were auch, daß jemant den andern ver ee anspricht, es were frow oder man, knaben oder töchtern und sy aber einandern der ee nit gichtig werent, sobald man das vernimpt, so sol man die person, so die ansprach hat, hesssten und in trostung nemen für 10 fl. Z. pf. und sol auch dann dieselb person schweren einen eyd zu goott und den heiligen, die person so sy in ansprach hat darnach in dem nechsten monat anzusprechent mit dem rechte zu Costenz vor dem geistlichen gericht, da das hin gehört, und behebent sy dann da einandern mit recht zu der ee, so sind beyd teyle der buß der 10 fl ledig. Were aber, daß sy mit recht von einandern kement, so sol die person, so dann die ansprach hat getan, einem vogt die 10 fl pf. verfallen sin und sol dann ein vogt oder ein amptman sy darumb hesssten und die buß von iro oder der trostung, ob sy vertröst hette, inzüchen, und auch einem widersecher sinen kosten und schaden ablegen.“ O. v. Bubikon (G. I, 67), A. 27. Bassersdorf, A. 28 (G. IV, 285). Niederhasle (G. IV, 307). Stadt- u. Amtb. v. Zug, A. 55 (vde. Jchr. I, Rg. 23). Landb. v. Schwyz (Satzg. v. 1419), §. 46: „Als dann zum dictern mal beschehen ist, daß biderblüt mit den iren umgetrieben und zu kosten gebracht mit geistlichem gericht und mit laden usf fremde gericht, das einem die sinen zu der Ee angesprochen werden, solichs zu fürkomen, hand wir usf uns zu halten genommen“ rc. Der Klüger, „der unrecht gewonnen und die Ee nit erlangen möcht,“ soll Schadenerfaß und 10 fl. Buße leisten. Dasselbe, was anderwärts sich nicht findet, soll auch die beklagte Partei leisten, wenn die Ehe gegen Widerspruch mit Recht bezogen wird.

Verständniß findet diese Bestimmung nur, wenn man sich vergegenwärtigt, daß nach geistlichem Recht die Verlobung auch ganz formlos gültig geschlossen wurde¹⁾, daß sie bereits die Ehe begründet (daher der Ausdruck: ansprechen der Ehe), daß sie eine spätere Ehe hindert und daß von der Kirche als Gewissenspflicht eingeschärft wird sie zu halten und geltend zu machen. Die Kirche begünstigte die Klage, der Staat suchte davon abzuschrecken, und so mußten Konflikte entstehen, für welche die nachfolgenden, dem Zürich. Staatsarchiv enthobenen Schreiben des Bischofs und des bischöflichen Offizials von Constanz an den Rath von Zürich anschauliche, obige Darstellung bestätigende Belege geben.

Thoman, „Bischoff und Thumbrobst zu Costennz,“ schreibt am 8. Nov. 1495: „Üwer schriben von wegen Hansen Harlach eins und Conrad Clausen tochter andertheils uns jetz gethan haben wir vernomen und haben uns unser ambtlüt deßhalben bericht, wie die hemelten parthyen etwas wort die heiligen eeberürend gen einander gebracht, derhalben sy dann in der heiligen bicht underwyßt sind sich darumb rechtlich entscheiden zu lassen, damit sy ir seel und gewissen gen Gott und die welt dest sicherer möchten verantworten, daruff dann in unserm geistlichen gericht erklert syg, daz dieselben personen mit einanderen eelich nit verpflicht, man inn och des urkund ze geben willig were. So sy aber vermeinen, daz die sachen allein ir seel und gewissen berüren, mögt ir selbs wol wissen ze betrachten, daz sich nach satzung und ordnung der heiligen väetter nit gebüren wil, daz solch sachen och mit weltlichen penen zuo straffen mögen oder sollen fürgenommen werden. Denn üch gutten willen ze bewyzen sin wir ze thuon alzidt geneigt.“

¹⁾ S. z. B. Rechte der Landschaft Aesch, II. 13 (vgl. Blchr. IX, Nr. S. 84): „Wir wollen, ob eins das andere mit uszen und verborgnen worten hindergienge und damit der e überkommen und bereeden und das offenbar und kundlich wirt, daß der oder die uns 20 fl verfallen und zu geben pflichtig syn und 5 jar von dem land faren sollend.“

Hier scheinen beide Theile einverstanden gewesen zu sein die Verlobung wieder aufzulösen; es wurde ihnen aber in der Beichte zur Gewissenssache gemacht, dieß vor das geistliche Gericht zu bringen. Auf solche Fälle der Abweisung der Eheansprache scheint die weltliche Strafe keine Anwendung finden zu können, und doch bleibt unsicher ob das bischöfliche Gesuch um Erlaß Gewährung gefunden habe.

Aus einem Schreiben des Nicolaus de Yemen, decretor. licenciatus, Offizial des geistlichen Hofs zu Costennz, vom 20. Dec. 1499: „Diewyl zu Zürich vor etlichen Jaren ein Statut und Gesetz zu merklichem nachtheil und abpruch des gerichtzwangs und oberkeit der lobl. Kirchen Costannz uffgericht worden ist begryffend, wenn ein person die andere der Ge halb mit geistlichem gericht fürnimpt, und der Sach verlustig wirt, daz alsdann der Eleger inn ain straff und pen gefallen sin soll lut und inhalt der Statuten. Und nu die Armenlüt, so zu zyten ainander die Ge verheißen oder wort und werk die Ge betref- fent zusammen pruchen, deßhalb durch ire bichtväter für das geistlich gericht zu Erklärung der Ge gewisen werden, und so die Armen dem also in uffgesetzter zyt nit nachkommen, werden inen durch ire pfarrherrn wie recht und billich ist die heiligen Sacrament verbotten. Aber forchthalben des peenfalls in gemelten Statuten vergriffen werden die Armen geursacht irer bichtväter gebott zu verachten und dermaß verhindert einander umb ver- heißen Ge mit geistlichen Rechten fürzenemmen, das sy doch by ir Selen seligkeit ze tun schuldig sin, des sich zu mermalen die Armen hie zu Costanz und anderswo mit weinenden ougen beklagen thun, die auch zu erlütterung irer gewissen gern zu der Ge clagen wollten, in ongezwifelter hoffnung es wurde ein Ge mit recht erkennt. Aber zu vermyden den gemelten pensall, den sy (wo inen die widerparthy der Ge abredlich sin wurde) zu bezahlen nit hetten, lassen sy es darumb zu irer Selen ver- dampnus anstan. Darumb vormals zu zyten do die gemelten Statuten yngesetzt worden sin, haben do zumal Bischoff und

Official zu Costannz den Armen zu trost auch zu fürkommen, so vil an Jnen was, vilfältig perikel und verdampnus der armen Selen, loblich geordnet, gemacht und gesetzt, daz ein Official uff des Clegers anruffen und begeren in Gesachen nit Urtail sprechen soll, der Cleger sye denn zuvor durch die Widerparthy des penfalls in vorherürten Statuten begriffen versichert¹⁾). Es ist auch also alzyt onverhindert ehemals gehalten und geüpt worden, dann die Ge soll fry sin. Es mag auch in ains jeden verstdigen menschen gemüt bissich ermessen werden, daz niemands darumb mit pen gestrafft werden soll, der das so er by finer Sel seligkeit schuldig ist mit Recht erfordern thut. Und ist ungezwyfelt, es sitzen 'im Bisphum Costannz hundert und aber hundert parthyen, die vor Gott dem Herrn Gelüt sin und mit Recht zusammen gewyst wurden, und doch umb sorg des penfalls einander mit gepürlichen Rechten nit thüren fürnemmen.

— Vorerzellter gegründter Ursach halb ist min meinung nit gewest in der Sach berürend Adelheiten Hofmannin derselben Urtailbrief vervolgen zu lassen, sondern den vorangezeigten ordnungen wie von alterher und recht ist zu leben. Aber min gn. Herr von Constanz uß sonder gnaden und beweglichkeit üch zuo gefallen hat befolchen egemelt urteilbrief dißmals doch finer gnaden gerechtigkeit unschädlich hinuß zu geben; demnach so schick ich denselben urteilbrief hemelter Adelheiten hiemit zu; und bit üch fründlich mit sonderm flyß, ir wollen der widerparthy Hannsen Birenstil dagegen die pen so er lut über Statuten verfallen ist auch nachlassen und üch darin bewisen, als das min vertruuen zu üch stat, mir fründlich, mit sonderm willen umb üch und die üvern zu verdienen."

Aus einem Namens des Bischofs Hugo von Constanz am 12. Jan. 1513 an den Rath von Zürich übersandten Vorschlag

¹⁾ Das will wohl sagen: versichert, daß die beklagte siegende Parthei die Sache nicht vor die weltliche Obrigkeit bringen werde. Bis diese Sicherung geleistet war, wurde der Urtheilsbrief nicht aushingegeben.

einer neuen Nebereinkunft oder nähern Erläuterung: „Uʒ sorgen der straff nemen wenig personen die andern der Ee halben für, sondern lassen die ding stillschwygend hengen und verdrucken; dadurch dann das Sacrament der heiligen Ee merglich verhindert und ussgehalten, auch die gewissen der Cristenmentschen und das Heil der Selen beschwert wirdt. Es mugen auch der selben kinder, so sich also der Ee halb verreden und nüt destminder demnach mit andern personen in die Ee begeben, nit für eelich geacht (werden)¹⁾. Deßhalben dann vilmalen die personen, so dermaßen eelich zusammen kommen, widerumb geschaiden werden und anderer Unrat daruß entstand. Zu dem allem so sye föllich Satzung der Straff wider die geistlichen Fryheit und Ordnungen der kirchen. Uʒ föllichen und andern Ursachen, so die von Zürich ungezwylt selbs bemessen können, verhoff ir fürstlich gnad, dieselben von Zürich sollen die artikel hievor zunftmeister Winkler deßhalb gegeben nochmals gutwilliglich annemen und ir fürstlich gnad daby belyben lassen. Und luten dieselben Artikel also:

Item wann zwe parthyen erlütterung und dekläration von inn selbs begeren und darumb gen Costenz oder für den Commissarien komen,

Item und wann ein person welliche die were von irent bychtvatter gewyßt wurd,

Item wo sich erfunde das zwyschen den parthyen fründtschafft, gevatterschaft oder magtschafft were,

die alle sollten von denen von Zürich oder iren amptlügen mit gestrafft werden.

So aber einer oder aine gefarlicher wys mitt worten oder werken das ander understund zu betriejen oder umbzetryben und mit recht zu bekümben, und ein Osszial das už dem gerichtzhandel erlernte; alssdann soll er dieselbigen parthy,

¹⁾ Offenbar sind Kinder aus einer späteren Ehe, die wegen früherer anderweitiger Verlobung ungültig ist, gemeint.

so also gefarlicher wÿs gehandelt oder im rechten umbgetrieben hett, die andere parthy ire erlittenen costen zu entledigen bekennen.

Und demnach so möchten die von Zürich oder ir Amtflüt dieselbigen lüt irer satzung straffen.

Desglichen wo sich ainer oder aine mit zwayen underredt hette, möchten sy auch straffen, so verr sy das wissentlich gethan hetten."

Auf diesem Schreiben steht am Schluß die Notiz: „Ißt von minen Herren nit angenommen.“

So sehr man auch glauben könnte, die vorgeschlagene Unterscheidung der Fälle sei der Sache gemäß, fürchtete man wie es scheint doch, sie gebe allzuleicht Anlaß zu Umgehung der Strafazierung und wollte daher nicht darauf eingehen. Bald hernach machte die Reformation diesem Streite von selbst ein Ende.

Ebenso übereinstimmend finden sich Strafazierungen gegen Verlockung von Kindern zu Ehen gegen den Willen der Eltern oder Vögte. Meist wird aber hier, wenigstens mit Bezug auf das eigene Nehmen zur Ehe, eine Altersgränze gesetzt, bei deren Überschreitung die Strafe wegfällt oder doch an besondere Bedingungen geknüpft ist, und da diese Grenze in der Regel sehr niedrig angesetzt wird (12, 13 oder 14 Jahre) und mit der Ehemündigkeit, welche das kanonische Recht mit der Pubertät des Römischen Rechts (14 J. für das männliche, 12 J. für das weibliche Geschlecht) oder auch der physischen Ehefähigkeit eintreten läßt¹⁾), zusammenfällt, so muß damals häufig vorgekommen sein, daß unmündige Kinder, noch bevor wirkliche Consummirung der Ehe möglich war, zur Verlobung verlockt und selbst entführt wurden, um später die Ehe zur Vollendung

¹⁾ Ein im Zürch. Staatsarchiv liegendes Schreiben des Offizials des Bischofs von Konstanz vom 31. Jan. 1521 bezieht sich auf eine an sein Gericht gebrachte Eheansprache, wobei der flagende Knabe 14 J., das beklagte „Töchterlin“ 13 J. alt ist. Die Entscheidung wird davon abhängig gemacht, ob das letztere physisch ehefähig sei und soll eine Untersuchung durch zwei Hebammen stattfinden.

zu bringen. Nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts wurden Sponsalien der unmündigen Kinder wie andere sponsalia de futuro durch das Beilager von selbst eine vollendete Ehe, und der Mangel der Zustimmung der Eltern oder Vögte hatte nicht die Kraft die vollendete Ehe ungültig zu machen. Gegen die praktische Gefährlichkeit dieser Sätze fand man einen Schutz der weltlichen Gesetze für nothwendig, der aber nur in Strafbestimmungen bestehen konnte und in den einzelnen Städten und Ländern bald in weiterm, bald in engerm Umfang ertheilt wurde.

So bedroht eine Zürcherische Rathsverordnung von 1435¹⁾ mit 8 Tagen Gefängniß und 10 Mark Silber Buße den, der ein Kind, das noch nicht zu seinen Tagen gekommen, d. h. unter 13 oder 14 Jahren ist, ohne Wissen und Willen von Vater, Mutter oder Freunden zur Ehe nimmt und das „mit Uffsezen durch Kuppli“ oder eigene Bemühung zu Stande bringt. Er soll von dem Kinde auch kein Gut erhalten, und Vater, Mutter und die Freunde sollen nicht gebunden sein dem Kinde etwas zu geben. Ist das Kind zu seinen Tagen gekommen, so ist die Strafe geringer und tritt nur ein, wenn Gefährde in Verlockung um des Gutes willen nachgewiesen wird. Was dem Kinde in diesem Falle zu geben ist, bleibt dem Gutfinden der Eltern, Freunde oder des Rathes vorbehalten. Kuppler und Kupplerinnen trifft besondere Strafe.

In Luzern bestimmte eine Rathsverordnung von 1361, daß wer eine Burgerstochter unter 15 Jahren, einen Burgersohn unter 18 Jahren „heimlich oder offenlich an ir fründen und ir vogtes willen und wüssend“ zur Ehe nimmt, für 5

¹⁾ Abgedruckt in djr. Zähr. IV, Nr. 57 Der Eingang sagt, es geschehe oft, „daß biderben lüten ir Kind betrogen werden in dem Sacrament der heiligen E, also das etlich us jöliche Kind staltend, die vast jung werent, bi 10, 11, 12, 13 oder 14 Jaren, und dann dieselben Kind mit valschen oder betruglichen Worten darzu brachtend, das si inen ein E verhießend, und doch um das Sacrament der heiligen E ganz nütz wüssjetend.“ S. auch Bluntschli, Z. Rechtsg. I, 426.

Jahre, ein Fremder für immer von der Stadt verbannt sein soll. Alles Gut der Tochter oder des Sohnes sollen ihre rechten Erben, oder wenn keine solchen da sind die Bürger für sich beziehen¹⁾.

Über bloße Strafbestimmungen hinaus geht, in dieser Hinsicht allein stehend, das Landbuch von Schwyz mit merkwürdiger Gewährung von Seite der geistlichen Behörden. Niemand soll, wird hier bestimmt, Knaben unter 16 J., Töchter unter 14 J. wider den Willen der Eltern, Vögte und Freunde zur Ehe nehmen, noch zur Ehe ansprechen. Wer es doch thut, soll 50 π Buße zahlen, „und sol man nüt desterminder von der Ge nüt halten, noch keinen fürgang lassen, dann es kein krafft haben soll weder vor geistlichen noch weltlichen gerichten. Semlicher Uffatz und Ordnung (wird beigefügt) ist unserm gn. Herrn von Costanz fürgetragen und dajelbst von bischöfsl. stul und gewalt nachgelassen und bewilligt“²⁾.

Das alte Landbuch von Nidwalden³⁾ beschränkt die Strafe auf Ehe mit Kindern unter 12 Jahren ohne des Vaters oder der Mutter oder des Vogtes und der nächsten Freunde Gunst, Wissen und Willen, oder Beihilfe zu solcher Ehe. Die Strafe ist aber bedeutend, 100 Gulden dem Land und 100 Gulden den Freunden, und wenn der Betreffende den Freunden oder Vögten des Kindes etwas gethan hat, so ist es in einem Frieden geschehen (erhält daher höhere Strafe). „Ob einer ein tote, so sollte er inne ermürt han.“ (Todschlag wird als Mord bestraft.) Wenn einem solchen etwas wider seine Ehre geredet wird, so ist man ihm keine Antwort schuldig; „denn er soll dafürhin zu keinen Eeren me nuß noch gut sijn.“ Anders bei ältern Kindern: „Wenn die Kind das Alter des heiligen Sacraments Inhalt der helgen Christenlichen Kirchen erwachsen:

¹⁾ Segesser, Luz. Rechtsg. II, 433. 439.

²⁾ Landb. v. Schwyz, herausg. v. Rothing, S. 48. S. auch ib. S. 274.

³⁾ U. 130. Dje. Zichr VI, №. S. 149.

(also die Ehemündigkeit nach kanonischem Recht erreicht haben), so mag dann ein Landtmann dem andern wol helfen (d. h. wohl zu Schließung einer Ehe mit dem Kinde) unangestritten aller buß, aber keinem frömden sol man nit helfen unerloupt der fründen¹⁾."

Das alte Landbuch von Glarus²⁾ bestimmt 50 n. Pfenn. Strafe für Abschluß von Ehe mit Knaben unter 14 J., mit Töchtern unter 12 J. gegen den Willen von Vater und Mutter oder der Vögte, hält sich also genau an die Ehemündigkeit des kanonischen Rechts. Anders verhält es sich, wenn dritte Personen Kinder wider Willen der Eltern oder Vögte zur Ehe mit einem andern verlocken oder entführen. Auf solcher Kuppelei steht höhere Strafe und eine Altersgränze ist nicht bestimmt. So nach A. 49 des Landbuchs und schon nach A. 12 der Landessatzungen von 1387 (Blumer, Msgr. d. Demokr. I, 561), wobei hier ausdrücklich gesagt wird, daß Ehe (von Mündigen) aus eigenem freien Willen nicht bestraft werden soll³⁾.

Auch das Landbuch von Uri⁴⁾ lässt bei Verführung ohne Rücksicht auf das Alter des Kindes Strafe eintreten; nur ist sie höher und tritt auch Ehrlosigkeit ein, wenn das Kind das Alter der Ehe noch nicht erreicht hat. Das Stadt- und Amtsbuch von Zug setzt Strafe auf Kuppelei bei Kindern unter 20 Jahren⁵⁾.

¹⁾ Vgl. hiezu das jetzige Landbuch v. Uri, I, A. 130: „Die Eltern, Vater und Mutter jeder für sein Gut, mögen ihre Kinder enterben ganz oder zum Theil, wenn diese mit Fremden wider den Willen der Eltern sich verheirathen.“

²⁾ A. 47. Dje. Ztschr. V, Nr. S. 147.

³⁾ „Were aber, dz deheine zwei muotwilliglich enander zuo der Eräment, darüber ist kein buozze gezeigt.“

⁴⁾ A. 37. Dje. Ztschr. XI, Nr. S. 35.

⁵⁾ A. 56. Dje. Ztschr. I, Nr. S. 24. Auf das zu Eingehung einer rechtsgültigen Ehe erforderliche Alter, das z. B. in Zug gewiß nicht erst auf das 20. Jahr gezeigt ist, lässt sich hieraus noch kein Schluß ziehen, wie es von Blumer, Msgr. I, 478 geschieht.

Eigenthümlich ist das Landbuch von Obwalden¹⁾, das auf Verlockung zur Ehe mit Dritten von Kindern unter 14 Jahren Strafe bestimmt, falls es geschieht „ane drüher siner vatter mag die nächsten und drüher siner mutter mag die nächsten und an des finds vogt.“

In andern Rechtsquellen kommt endlich auch vor, daß auf Ehe gegen den Willen der Eltern oder Vögte überhaupt Strafe gesetzt ist ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Alter der Kinder²⁾.

Auch noch in andern Beziehungen, worüber das Nähtere aber nicht hieher gehört, trat das weltliche Recht mit eigenen Bestimmungen dem geistlichen Eherecht beschränkend oder ergänzend an die Seite. So wird bei Strafe verboten, Paternitätsklagen nach Verfluß von Jahr und Tag seit der Schwangerung bei dem geistlichen Gerichte anzubringen³⁾, und der Anspruch, daß Paternitätsklagen wegen der meist damit zusammenhängenden Ehefrage vor das Forum des geistlichen Gerichtes gehören, findet überhaupt nur schwer Anerkennung⁴⁾. Eigenmächtige Absonderung von Ehegatten wird durch weltliche Strafen zu ver-

¹⁾ U. 138. Dje. Ztschr. VIII, Nr. S. 46.

²⁾ So Offn. v. Burgau (G. I, 202). Landr. v. Interlachen, U. 38 (dje. Ztschr. X, Nr. S. 16), v. Ringgenberg, U. 9 (ib. S. 15), Nejchi, U. 13 (dje. Ztschr. IX, Nr. S. 83). Hier wird den Eltern auch das Recht gegeben, daß ungehorsame Kind zu enterben, ib. U. 12. Mit Verlust des Erbrechts bedroht solche Ehe auch die Stadthaftung von Biel. (Blösch, Geschichte der St. Biel, I, 314.) Entziehung von $\frac{1}{3}$ des Nachlasses verstatten die Statuten von Remüs und Bergell.

³⁾ Zürch. Rathsverordn. v. 1442. (Autogr. Samml. S. 100). Gefängniß und Strafe an Leib und Gut wird dem Übertreter angedroht.

⁴⁾ Bischof Hugo von Konstanz beschwert sich mit Schreiben vom 21. März 1517, daß Amtmann und Gericht zu Bonstetten die Katharina Müller gezwungen haben, „einen aidt zu schweren, ir vordrung des blumens und der kindpeth halber mit recht vor inen zu suchen, während jollch zweien puncten den blumen und die kindpeth antreffend der Etag der Ge anhängig und ain sach sind und die Ge mit irem anhang vor das geistlich gericht gehört.“

hindern gesucht, und Concubinat und Ehebruch unterliegt der weltlichen Strafgewalt¹⁾. Gegen Ende dieser Periode hat die geistliche Gerichtsbarkeit sichtbar in zunehmendem Maße Mühe sich zu behaupten²⁾, und selbst da, wo die Reformation nicht durchdringen kann, so in Luzern, kommt bis nach Mitte des 16. Jahrh. gar nicht selten vor, daß der Rath in Ehesachen sich einmischt und selbst Urtheile über Gültigkeit der Ehe und Ehescheidung aussäßt³⁾. Auch auf diesem Gebiete hat die Reformation wohl vorbereiteten Boden gefunden.

3. Von der Reformation bis zu Ende des 18. Jahrhunderts.

Da das persönliche Eherecht Bestandtheil des geistlichen Rechtes geworden war, mußte die Kirchenreformation in den Kantonen, welche dieselbe annahmen, für das Eherecht eine

Derjelbe schreibt am 14. Nov. 1520: „Margar. Zimmermann habe den Jakob Sigrift umb die Ehe, und wo er der Ehe ledig usging umb Endrichtung der Kindpeth beklagt; hätte die Frau ohne Anhang der Ehe nur den letzten Punkt eingeklagt, so hätte der Offizial auf rechtlich Beger der Sache sich entschlagen und sie vor ihre Obrigkeit gewiesen.“

¹⁾ Segesser, Luz. Rechtsg. II, 439. Zürch. Rathsverordn. v. Ende d. 15. Jahrh. (dse. Ztschr. IV, Nr. S. 60).

²⁾ Vgl. mit Bezug auf Bern Leuenberger, Studien z. bern. Rechtsg. S. 216. Das geistliche Gericht wurde hier durch den Archidiacon von Köniz als Commissär des Bischofs von Lausanne in der Stadt Bern selbst gehalten. Stettler, Bern. Rechtsg. S. 36.

³⁾ Segesser, Luz. Rechtsg. IV, 23 ff. Auch in Zürich finden sich vor der Reformation solche Urtheile. So wird 1502 nach dem Erkenntnißbuch (Gest. 11. 495) f. 97^b die Klage eines Heini Schmid gegen Barbara Steger auf Haltung der zugelagten Ehe von dem Rath an Hand genommen, aber abgewiesen, bis Schmid Beweis beibringe, daß der abwesende frühere Ehemann der Steger tott sei oder die Klage mit geistlichem Gericht zu Constanz rechtsertige. — Durch Urtheil des Raths von 1503 (ib. f. 127^b) wird der Elsbeth Huber, welche eidlich versprochen hat, den Renwart Göldli wegen Paternität nur vor dem Rath zu belangen, erlaubt, falls Göldli die von ihm versprochene Summe nicht sofort bezahle, daß Recht des geistlichen Hofes zu Constanz anzurufen.

große Veränderung bringen. Die Rechtsverbindlichkeit des kanonischen Rechtes und ebenso auch die Gerichtsbarkeit der Bischöfe fiel dahin, und ein Ersatz dafür mußte gefunden werden. Eigene Gesetzgebung trat ein, und es wurde durch dieselbe nun möglich den großen im Cherecht bestehenden Nebeständen, die ja selbst für die katholische Kirche die Reformdefrete des Tridentinischen Concils herbeiführten, Abhülse zu bringen. Zürich, auf Zwingli's Antrieb und Vorschlag, nahm mit Einsetzung eines Chegerichtes und neuen Chesatzungen durch Mandat vom 10. Mai 1525 auf dieser neuen Bahn den Vortritt. Bullinger's Reformationschronik (I, 308) bezeugt ausdrücklich, daß Zwingli diese Ordnung des Chor- oder Chegerichts selbst verfaßt habe. Über den Standpunkt, den die Regierung hiebei einnahm und aus dem sie die Legitimation zu Erlass solcher Ordnungen herleitete, gibt besonders die Einleitung zu einem späteren Chemandate von 1539 deutlichen Aufschluß. Es wird hier gesagt: „Wir haben vorab Gott unserm Heiland und unsren biderben lüten zu Statt und zu Land zu sunderem lob, eeren, nutz und woltfart, — damit sy nit mit Bäpstiſchen und Bischoffſchen ferren ußländigen gerichten (als bisher vil eewige Jar gefähren und brucht worden) mit schwärem willfältigem darleggen, kost, müey und arbeit gehelliget und beschwärzt werden müßten — gar guter vättlerlicher und Christenlicher meinung uns inn namen und an statt der heiligen Gemeinden und filchen Gottes, so uns von ordentlicher oberkeits wegen underworffen und befolhen sind¹⁾), des Gerichts, auch

¹⁾ Ebenso sagt die Satzung über Chébruch vom 13. Dec. 1526, Bürgermeister, Rath und der gross Rath, so man nennt die 200 der Stadt Zürich, haben die Ordnung getroffen „als ein Christenliche Überkeit und anstatt irer gemeinen kylen.“ Mehr das staatliche, aber auch auf Gottes Wort ruhende Recht der Obrigkeit betont dagegen ein von dem Rath verlangtes Gutachten der „Prädikanten und Lefer, Zürich“ betreffend eine von Bern gestellte Frage von 1529 oder 1530. Hier wird gesagt: „Ordentliche Satzung (über Ché) nennend wir nit nur die, so in Gottes Glaß:

der Lüterung und entscheidung eelicher ſachen und was denen anhängig iſt, uß ſunderen trümen beladen und ein ersam Ge-gericht von frommen, geleerten, eersamen und berichten mannen beſetzt, denen auch zum teil uß grund heiliger göttlicher geſchrifft, auch uß wol erwägenem Rath und gehäll unſerer christenlichen Mithaſſten der Oberländiſchen filchen, ſo ſich mitsamt uns Evangeliſcher leer underfangen, etlich ordenlich, eerbar, rechtmäßig ſatzungen und gerichtſordnungen, nach denen ſy richten und biderb lüt entscheiden mögend, fürgeben.“ Es handelt also die weltliche Obrigkeit als Repräsentant der christlichen Gemeinden, an welche nach Verwerfung der römisch-katholischen Hierarchie die Befugniß kirchliche Ordnungen zu machen zurückgefallen iſt. Wenn ſie ein Ghegericht einſetzt und Ghesatzungen erläßt, ſo thut ſie dieß nicht in gleichem Sinne, wie ſie für andere privat-rechtliche Sachen Geſetz und Gericht beſtimmt. In das Ghegericht werden zwei Leutpriester oder Pfarrer der Stadt, „die des göttlichen Worts bericht,“ neben zwei Mitgliedern aus dem kleinen und zwei aus dem großen Rath berufen; die Ghesatzungen werden ſo weit immer möglich auf den Grund der heiligen Schrift zurückgeführt, Nebereinstimmung mit den andern evangeliſchen Ständen wird darin zu erlangen geſucht, und die

von Wort ze Wort ußgetrukt, ſonder auch die, ſo nach billikeit von einer eſamen Oberkeit geſtellt iſt; die nempt Paulus ein dienerin Gottes, das iſen gebotten und verbotten in billichen Dingen und die Gottes Wort nit gar zuwider ſind alle und jede Christen billich gehorsamend, ſo nun die E auch ein uſerer lyblicher wandel hie zu Zyt iſt, auch die heiligen Bottten die Eien und Erecht, wie ſy die under den Heiden funden, gelassen blyben und beſolhen, Gott darin anzusehen und trüw ze halten.“

So auch Bullinger, vom christlichen Gheſtand, f. 9: „Ob glychwol die E auch die Seel und innern Menschen angadt, hört ſy doch auch unter die uſerliche Ding, die der Oberkeit underworffen ſind. Wo dann trüme redliche Obern gute, kommliche und fügliche Geſatzungen uſgericht habend oder ſonſt zimmliche burgerliche recht die E beträffend habend, denen ſol ſich kein redlicher Christ widerſetzen, ſondern vielmehr ſol er ſich dro ſlyßen.“

Competenz des Ehegerichtes nicht beschränkt auf das staatliche Zürcherische Gebiet, sondern auch andern Eidgenossen, wenn sie dieß wünschen, das Gericht geöffnet. So ließen Glarus und Appenzell A. Rh. während eines ganzen Jahrhunderts ihre Ehesachen durch das Zürcherische Ehegericht entscheiden¹⁾, und das letztere blieb das competente Gericht für die Ehesachen der Evangelischen im Rheintal und Thurgau. Die Besetzung des Ehegerichtes war der getreue Ausdruck der Vereinigung staatlicher und kirchlicher Gewalt in der christlichen, durch die Diener des göttlichen Wortes berathenen Obrigkeit²⁾, und ebenso waren die Satzungen, nach denen das Gericht zu entscheiden hatte, halb staatlicher, halb kirchlicher Natur und wurden erst nach Anhörung und auf Rath der Geistlichen hin erlassen.

Was nun den Inhalt der neuen Zürcherischen Ehesatzungen betrifft, so ist durch das, was über das frühere Recht der Eheschließung gesagt worden, der Weg zu ihrem Verständniß jetzt gebahnt. Es ergibt sich daraus, wie trefflich Zwingli, ohne den gegebenen Boden zu verlassen, die Hauptpunkte, die einer Reform bedurften, herausgegriffen und mit fester und sicherer Klarheit das Nöthige geordnet hat. Während Luther trotz seiner Verwerfung des kanonischen Rechtes im Recht der Eheschließung — abgesehen von Beseitigung der Willkür in Bestimmung des Gegensatzes von sponsalia de futuro und de praesenti — wenig Neues praktisch durchgeführt hat und wesentliche Punkte in Unklarheit bei ihm geblieben sind, hat Zwingli's praktischer Verstand sich nicht gescheut bestimmter einzugreifen und in einfacher Klarheit das Erforderliche zu neuer Festsetzung zu bringen.

¹⁾ S. dse. Ztschr. V, Nr. S. 128. — Vorbericht zu den Ehesatzungen von Appenzell A. Rh. von 1816.

²⁾ Genf allein hat hier schärfere Scheidung bewahrt. Die ordon. ecclesiast sagen: „Touchant les differens en causes matrimoniales, pour ce que ce n'est pas matière spirituelle, ains mêlée avecq la politique, cela demeurera à la Seigneurie. Ce néanmoins avons avisé de laisser au Consistoire la charge d'ouir les parties, à fin d'en rapporter leur avis au conseil pour asseoir jugement.“

Ein tiefer gehender Gegensatz zwischen Lutherschem und reformiertem Eheschließungsrecht ist aber dessen ungeachtet nicht vorhanden, und im Gegentheil können die selbständigen erlassenen Ehemandate der reformirten Schweiz Zeugniß dafür leisten, daß die vielangefochtene Lutherische Auffassung der Verlobung als der Eheschließung kein Missverständniß Luthers, sondern nichts anderes ist als die consequente Festhaltung der uralten deutschen und auch in das kanonische Recht aufgenommenen Ansichtung. Auch die Calvinischen Genfer Ehesatuzungen ruhen auf derselben Grundlage, die in falschem Lichte erscheint, wenn römische, nun wieder modern gewordene Rechtsauffassung hinein getragen wird.

Das Zürcherische Ehemandat vom 10. Mai 1525¹⁾ ist in den Jahren 1527—1530 von Bern²⁾, St. Gallen³⁾, Schaffhausen, Glarus⁴⁾ fast wörtlich gleichlautend, von Basel mit einigen Modifikationen⁵⁾ als eigenes Gesetz angenommen worden, und liegt auch den auf gemeinsamer Vereinbarung von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen beruhenden revidirten Ehesatuzungen vom 15. Juli 1533 zu Grunde⁶⁾. Neuenburg, in dem Ehegesetz vom 12. April 1536, hat das Zürcherische Mandat ebenfalls fast wörtlich übersetzt und auch den späteren ordonnances matrimoniales vom 24. März 1550 liegt dasselbe noch zu Grunde⁷⁾). Meist sind auch die Zürcherischen Satzungen über Ehebruch vom 13. Brachm. 1526, völlig umgearbeitet am 13. Dec. 1526⁸⁾), dabei mit benutzt

¹⁾ Abgedr. dje. Ztschr. IV, Rq. S. 60.

²⁾ Ehesatzung vom 8. März 1529. S. Durheim, Commentar über die Bern. Consistorialgesetzgebung, S. 24.

³⁾ S. Käßler's Sabbata, II, S. 33. 75. 78.

⁴⁾ Ehesatzungen vom 13. Sept. 1530. S. dje. Ztschr. V, Rq. S. 127.

⁵⁾ Reformationsordnung vom 1. April 1529, abgedr. in den Rechtsquellen von Basel I, 259.

⁶⁾ Abgedr. dje. Ztschr. IV, Rq. S. 108.

⁷⁾ Matile, travaux législatifs des plait de Mai, p. 265 ff., 277 ff.

⁸⁾ Beide Mandate sind aufgenommen in Bullinger's Reformationschronik, I, 369 ff., 377 ff. Gegenüber dem damaligen Sittenzustand

worden, wie schon das Zürcherische Chemandat vom 23. April 1530 eine Vereinigung der Satzungen von 1525 und 1526 über Ehe und Ehebruch vorgenommen hat. Dem Inhalte nach nahe verwandt aber selbständige sind die Ehebestimmungen der gedruckten Genfer ordonnances ecclesiastiques von 1562. So ist also wirklich ein der Hauptsache nach gemeinsames reformirtes Schweizerisches Cherecht vorhanden, während in den katholisch bleibenden Orten das kanonische Cherecht fortdauern d in Geltung sich erhielt.

Ueber die Verlobung bestimmt das Zürcherische Mandat von 1525 folgendes:

„1. Für das erste eine gemeine Satzung, daß nieman in unser Stadt und Land die Ee beziehen sölle one Biwesen und Gegenwärtigkeit zum minsten zweier frommer ersamer unverworfener Mannen. (1533 wurde in Vereinbarung mit den andern reformirten Ständen beigefügt, daß „soliche Mann nit Kuppler noch argwönig in der Sach“ sein sollen.)

2. Es sol aber nieman dem andern die Sinen vermählen, verpflichten oder hingeben (Basel deutlicher: es soll aber niemands dem andern die sinen, noch auch die Kinder unter nach-bestimpten Jaren nit sich selbs — in die ee verpflichten, vermählen oder hingeben) ohne Gunst, Wissen und Willen Vater,

waren diese Satzungen und noch mehr deren wirkliche Handhabung offenbar die schwierigste und nur allmälig mit Erfolg durchgeführte Aufgabe. Im Rath selbst war nicht immer Unterstützung zu finden. So läßt z. B. der Rath auf eine Eingabe der Chericther, welche sich beschweren, daß bei Anlaß der Appellation gegen ehegerichtliche Urtheile der Rath selbst an seiner Satzung, daß ein Chegatte den, mit dem er die Ehe gebrochen, niemals heirathen dürfe, nicht festhalte und damit viel Aergerniß verursache, am 8. Mai 1532 einfach antworten: „Man laßt ein geschrifft sin und mag man ab dem Chegericht appelliren wie vor.“ Das Mandat vom 13. Dec. 1526 bestimmte in entsprechendem Ausdruck für die Vereinigung weltlicher und kirchlicher Gewalt für offenen Ehebruch und Sitzen zur Unehe Ausschluß vom h. Abendmahl und von allen Aemtern und Ehren. Ebenso die Chegerichtsordnung von Basel v. 1533, A. 28.

Mutter, Vögten oder deren, denen die Kind stond ze versprechen (1533 beigefügt: wo Vater und Mutter nit während, Großvater und Großmutter). Wer aber das überginge, sol gestraft werden nach Gestalt der Sach und die Ge nüt gelten.

3. Damit nun die Ge nit ungemeiner denn vor gemacht werde (Neuenburg: afin que le mariage ne soit moins usable et convenable que par ci-devant), so sol kein Ge haften, die ein Kind bezuge hinter obgemeltem sinem Vater, Mutter (1533 auch Großvater, Großmutter), Vögten oder Verwaltern, wie die genampt sind, ee dann es vollenklich 19 Jar (1533: der Knab zum minsten 20, das Meitli 18 Jar) alt sye; geschehe es aber vor dijen Jaren, so mögends die Genannten sin Vater sc. hindern und vernütigen.

Wo aber dieselbigen sümig während und ihre Kind nit versähind innerthalb den 19 Jaren, so mögend si sich darnach mit Gots Hilf selbs von jedermann ungehindert und on alle Entgeltnis verhyraten und versorgen. (1533 wird beigefügt: Als ettlisch Statt in iren Ordnungen hand, so ein Kind one Wissen und Willen der Personen wie obstat sich selbs vereelichen würde, das es dann der Heimstür und gefallenden Guets heroupt sin oder die Eltern es zu enterben Macht haben sollen, und ander derglichen Ding mer; diewil aber nit wol gliche Satzung hierumb geben werden mag, so laßt man es pliben bi einer jeden Oberkeit Gelegenheit, Staitrechten und Erkanntnuß¹⁾.)

4. Es sol ouch weder Vater, Muter, Anwalten noch niemand ire Kind zwingen oder nöten zu keiner Ge wider iren Willen zu keinen Ziten. Wo aber das geschähe und rechtlich

¹⁾ So sagt Basel in der Ghegerichtsordnung vom 27. Okt. 1533, A. 16: Knaben über 20, Töchter über 18 Jahren können sich auch ohne Einwilligung der Eltern sc. gültig versprechen, „doch soll den eltern, ob sie wollen, vermelte ire ungehorsame kinder irs wartenden zeitlichen guts, die so sy also verächtlich übersehen, zu enterben vorbehalten sin.“ Die Ghesatzung von 1529 hatte statt 20 und 18 Jahre 24 und 20 Jahre angenommen.

geflagt wurde, soll es nützen und die Übertreter gestraft werden.

5. Wenn zwei einandern nemind, die sry wärind und niemand hettind, dem sie zu versprechen stundind, oder der sich iren annemmen, si einandern gichtig sind, die sollen einandren halten, doch soll das Meitli über 14 und der Knab über 16 Jar sin. Wo si aber einandren abred sind und kein Kundschaft hand nach lut des obgeschribnen Gesatzes, so wird es nützen. Darnach wüsse sich jederman zu bewaren, Sorg ze haben und sich vor Schanden und Schaden ze hüten." (1533 wird dieser Artikel, der voraussetzt, daß es Waisen geben könne, die nicht unter Vormundschaft gestellt worden sind, weggelassen.)

Vor allem nun geht schon aus dem Wortlaut der Verordnung hervor, daß — in Übereinstimmung mit dem deutschen und kanonischen Recht und mit dem Cherecht der Lutherschen Kirche — die Verlobung als Ehe schließung gilt. Unter „Beziehen der Ehe“ kann sowohl nach dem Zusammenhang als nach anderweitigen Zeugnissen nichts anderes als die Verlobung verstanden werden. Das Erforderniß der Gegenwart von Zeugen kann nur für die Verlobung festgesetzt sein, da die kirchliche Trauung, an die man sonst vielleicht denken könnte, erst später in der Verordnung erwähnt und davon gesagt wird, eine jede Ehe, die rechtlich bezogen ist, soll öffentlich in der Kirche bezeugt und zusammen gegeben werden. Auch braucht das Baslermandat für die gleiche Handlung den Ausdruck: den Stand der Ehe zusagen. Nun liegt aber in „Beziehen der Ehe“ offenbar die Hindeutung darauf, daß die Ehe bereits ihren Anfang nimmt, und das Baslermandat selbst in einer späteren auf Ehehinderniß wegen Verwandtschaft bezüglichen Stelle setzt an Statt des Zürcherischen Beziehen der Ehe: Annnehmen der Ehe. Auch das Neuenburgermandat übersetzt Beziehen der Ehe mit contracter mariage, und Lavater in der Schrift de ritibus ecclesiae Tigurinæ von 1559 gibt die bei der Trauung gebrauchte Formel mit folgenden Worten wieder: „notum

vobis sit, duas has personas N. et N. matrimonium contraxisse et contractum coram vobis christianis testibus confirmare velle.“ Für die gleiche Auffassung gibt Bullinger in der Schrift vom christlichen Ehestand (Ausg. von 1548, f. 58) deutliches Zeugniß. Er sagt hier: „Es sol auch ein yetlichß die person, deren es vermahlet ist, nit anders dann für sinen Egemahel halten, wenn es glych mit im noch weder zur filchen noch ze straß gangen ist.“ Dabei beruft er sich auf Deuteronomium XXII, 23. 24, welche Stelle gleiche Auffassung des Mosaischen Rechtes zeigt und dem hergebrachten Rechte der Verlobung willkommenen biblischen Stützpunkt gibt¹⁾.

Bestätigung findet das Gesagte in den Wirkungen, welche die Ehegesetze noch mehrere Jahrhunderte hindurch der Verlobung geben, und wovon sich Überreste in dem Rechte einiger Kantone noch heutzutage erhalten haben.

Aufhebung der Verlobung steht der Scheidung einer vollendeten Ehe sehr nahe. Sie muß von dem Ehegerichte, selbst wenn beide Theile die Auflösung verlangen, bewilligt werden, und wenn keine genügenden Gründe der Aufhebung vorhanden sind, findet ein Zwang zu Vollendung der Ehe durch kirchliche Trauung statt²⁾.

¹⁾ In einem Urtheile des Rathes von Zürich von ca. 1530 (Erkenntnißbuch, Gest. 11, 495, f. 238) wird von Franz Diener und Anna Brülein von Neßlingen im Thurgau gesagt, daß sie einander „urrecht und warlich zur Ehe genommen, den Beyschlaf vollbracht, volgends mit öffentlichem filchgang zu bestätigen understanden“ (unternommen). Wegen jetzt erst entdeckter Verwandtschaft wird der Kirchgang gehindert und die Sache an das Ehegericht gewiesen, welches die Ehe zu Unkräften erkennt. Der Rath als Appellationsinstanz ändert das Urteil, weil schon eine Schwangerung geschehen, und erkennt, es solle eine Ehe sein und sie sollen diese Ehe mit dem filchgang bestätigen.

²⁾ Der Zwang kann ein indirekter durch Gefängniß, Buße, Androhung von Landesverweisung sein, oder auch, besonders in dem Falle bereits erfolgter Schwangerung, ein direkter durch Trauung auch gegen den Willen des Betreffenden. Leu, Eidg. Stadt- u. Landr. I, 325, sagt: „An andern

So sagt das Zürcher Chemandat von 1596: „Wenn die Pfarrer, Untervögte, Ehegaumer und andere Geschworne auf der Landschaft vernehmen, daß iro zwei einander die Ehe zusagt und volgends einandern glich ledig sagen wellend, sollen sie hierzu nit schwygen oder fölliche sachen usheben helffen, sondern das bei ihren Eidspflichten dem Ehegericht zu wissen thun.“

Ueber zulässige Trennungsgründe speciell mit Bezug auf Verlobung ist in den ältern Zürcher Chemandaten nichts zu finden, und daraus wohl zu schließen, daß was über Scheidung der Ehe gesagt wird, auch auf die Verlobung Anwendung findet. Später tritt einige Milderung ein. Das zürchersche Ehegerichtsbuch von 1698 bestimmt: „Ueber Aufhebung öffentlicher Eheverlöbnisse sprechen die Eherichter. Wenn Privatpersonen solches unterstehen, werden sie nach Befinden gestrafft. Durch beider Theilen Widerwillen kann eine Eheverlöbnis nicht aufgehebt werden, weil sie in Gottes Namen angehebt ist und durch solche Aufhebung eine rechtmäßige Verbindung aufgelöst und Mergerniß in der Kirche gegeben wird. Wenn aber zwischen den Verlobten tödtlicher Widerwillen und Feindschaft entsteht, da keine Verführung zu hoffen, hebt man billig das Eheband auf.“ Auch die Gründe, welche das einseitige Begehren einer Aufhebung rechtfertigen können, die etwas weiter gehen als die Scheidungsgründe, werden hier aufgezählt und dabei wird in Uebereinstimmung mit der allgemeinen kirchenrechtlichen Theorie gesagt: „Sponsalia oder Eheverlöbnis ist nicht so stark verbunden als eine wirklich eingelegte und mit

und auch an hiesigen Orten geschieht oft, daß wenn der eine Theil das Jawort nicht von sich geben will, solches durch einen Stadtknecht mit Hinunterdrückung des Hauptes alsein Zeichen der Bejahung oder in anderm Weg verrichtet wird.“ Die Ehegerichtsordn. v. Glarus u. Appenzell A. Rh. lassen die Einsegnung in einem solchen Fall vor versammeltem Ehegericht geschehen. Um solchen Zwang eher zu begreifen, muß man vor Augen haben, daß nach damaliger Auffassung die Verlobung bereits Eheabschließung, die Trauung nicht selbständige Consenserklärung, sondern Vollziehung und Beistätigung bereits geschlossener Ehe ist.

ehelicher Beizwohnung vollführte Ehe. Denn obwohlen der Consens oder die Einwilligung beider Theile eine Ehe macht, so ist doch der Brautstand nur ein angehebter Ehestand, und ist eine Braut nur eine verhoffte, verheißene und künftige, nicht aber eine wirkliche Ehefrau, daher auch die Scheidung der Eheverlobten viel leichter ist als wirklicher Eheleute“¹⁾.

Die Genfer ordonnances ecclesiastiques sagen: „Que depuis qu'il appert d'une promesse faite entre personnes capables, le mariage ne soit point rescindé sinon pour deux cas, à savoir, quand il se trouveroit par probation suffisante, qu'une fille qui auroit été prise pour vierge, ne le seroit pas, ou que l'une des parties auroit maladie contagieuse en son corps et incurable“²⁾.

In dem plaid de Lausanne von 1618, A. 6. 7 sind die Gründe für Aufhebung einer Verlobung den Ehescheidungsgründen völlig gleich gestellt und beschränken sich auf Unvermögen, Ehebruch und Aussatz.

¹⁾ Auch die Basler Ehegerichtsordnung von 1717, A. 33 ff., lässt Auflösung aus eigener Gewalt nicht zu; Entscheid des Ehegerichts muß immer eintreten. Eine Scheidung wird gestattet, wenn einer Partei „nach gethaner Verslobniß ein so merklicher Unfall zustehen würde, daß die andere ohne Leibes- oder Seelengefahr oder ohne gänzlichen oder sonst großen und unerträglichen Verlust ihrer zeitlichen Fortun dem andern Theil nicht beiwohnen und man also nichts anderes dann eine unglückselige und ärgerliche Ehe in das künftige vermuthen möchte.“

²⁾ Beza de repudiis et divortiis (Ausg. v. 1573, p. 160) stimmt übereinstimmend: „Eorum quæ diximus hæc summa est: vera justaque sponsalia non magis quam consummata conjugia dissolvi posse, ut hic quoque valeat illud Domini dictum, quod Deus conjunxerit homo non separat, nedium ut vel mutuo utriusque consensu vel alterius voluntate rumpantur. — Quædam quum initio valerent postea non tam ab hominibus quam a Deo ipso dissolvuntur, ut si adulterium sponsus vel sponsa commiserit, si fidelem deseruerit infidelis, si virgo non erat quæ pro virgine fuit despontata, si furor aut aliis morbus perpetuus et insanabilis — sponsalibus supervenerit.“ — Auch in den ordonn. eccles. von 1576 hält Genf noch wörtlich an dem früheren Rechte fest.

Bei doppeltem Eheversprechen soll nach dem Zürch. Ehegerichtsbuch von 1719 das zweite ungültig sein, dem umschuldigen Theil die Gebühr gesprochen und der Verbrecher nicht allein um den doppelten Eheschimpf, sondern auch an Leib und Gut gestraft werden. Auch die Baslerehegerichtsordnung von 1717, A. 19 ff., gibt dem ersten Eheversprechen, selbst wenn dem zweiten der Beischlaf nachgesollt ist, den Vorzug, falls der andere Theil dasselbe aufrecht halten will. Ist das Letztere nicht der Fall, so soll das zweite Eheversprechen vollzogen werden und jedenfalls tritt Strafe und Verpflichtung zu Schadenersatz ein.

Eine Folge der Auffassung der Verlobung als Eheschließung ist auch die Anerkennung des ehlichen Standes und der Erbfähigkeit der sogenannten Brautfinder, d. h. der Kinder, die nach gegebenem Eheversprechen erzeugt worden sind, ohne daß Vollendung der Ehe durch kirchliche Trauung zu Stande gekommen ist. In unsern ältern Rechtsquellen ist davon wenig die Rede¹⁾; aber es kann um so weniger ein Zweifel bestehen, daß in Uebereinstimmung mit der in Deutschland bis in's 18. Jahrh. hinein geltenden gemeinen Theorie und Praxis²⁾ den Brautkindern dieses Recht von den reformirten Ständen ursprünglich wohl allgemein eingeräumt worden sei, als es

¹⁾ Aus der Praxis kann z. B. ein Erkenntniß des Zürcher. Rathes von 1541 angeführt werden, wornach in einem Spezialfall ein Kind als ehlich geboren anerkannt wurde, obgleich nur bewiesen wurde, daß Vater und Mutter desselben, die in Luzern gewohnt, zusammen Haus gehalten haben und als Eheleute betrachtet worden seien, nicht aber, daß sie nach christlichem Gebrauch und altem Herkommen „mit einander zu filchen und straß gangen sigind.“ Der plaid de Lausanne von 1618 sagt in A. 8: „Advenant qu'après les promesses de mariage — il advienne que l'épouse se trouve enceinte depuis leurs fiançailles et après les promesses de mariage et qu'elle le puisse assurer par serment, l'enfant qui en naitra, sera reputé pour légitime et par conséquent heritier ou coheritier de ses père et mère encore quiceluy son père seroit décédé devant les épousailles.“

²⁾ S. Friedberg, S. 293 ff., S. 299 ff. Sohm, S. 279.

auffallender Weise ungeachtet der nun gänzlich veränderten Auffassung der Verlobung heutzutage noch in einigen Kantonen erhalten geblieben ist. Die praktische Wichtigkeit des in der That nun anormalen Satzes ist gerade in neuerer Zeit, seit den Eheversprechen die Vollziehung der Ehe nicht mehr so regelmässig und schnell nachfolgt wie früher, viel grösser geworden, als sie früher war.

Endlich ist auch ein dem Erbrecht der Ehegatten nachgebildetes gegenseitiges Erbrecht der Verlobten hie und da, so besonders in Zürich¹⁾ und Glarus²⁾ anerkannt worden und hat noch heutzutage, wenn auch mit Beschränkung, im Bestande sich erhalten.

Betreffend die Form der Verlobung will das Mandat von 1525 Art. 1 der Anerkennung der Gültigkeit auch ganz formlos und heimlich erklärten Consensus entgegen treten und die in dieser Hinsicht so fühlbar gewordenen Nebelstände des kanonischen Rechtes beseitigen. Die Schwierigkeiten, welche die Auffassung der Ehe als eines Sakramentes hiebei bringt, die von dem Tridentinischen Concil erst nach langen Verhandlungen überwunden wurden, waren für die reformirte Kirche nicht vorhanden, und die gleichförmige Aufnahme des neuen Artikels von allen reformirten schweizerischen Ständen, sowie die Beibehaltung desselben in den späteren Revisionen bis Ende des 17. Jahrh. zeigt am besten, daß seine Bestimmung dem Bedürfniss und der bestehenden Sitte entsprochen hat. Die Verlobung soll in Gegenwart mindestens zweier, zu vollem glaubwürdigem

¹⁾ Stadt- u. Landesrecht v. 1716, Thl. II, § 3. Der überlebende Verlobte erbt neben den gegebenen Geschenken ^{1,10} der Verlassenheit des verstorbenen Theils. Und wenn die Trauung „über alles Güttren und Befehlen“ innert Jahr und Tag nach der letzten Citation nicht erfolgt und die widerständige Person dann stirbt, soll der unschuldige Theil „wie ein Ehegatte erben.“

²⁾ Glarus, Landbuch, 548. Wenn die eine der versprochenen Personen innert Jahr und Tag sterben würde, soll die überlebende nach Landrecht erben mögen.

Zeugniß befähigter Männer geschehen¹⁾). Welche Wirkung eine Verlobung habe, die dieser Form entbehrt, wird nicht bestimmt gesagt. Es würde nahe liegen, Ungültigkeit derselben anzunehmen und die vorgeschriebene Form als wickliche Solemnitätsform aufzufassen. Allein A. 5 des Mandats, der für den dafselbst erwähnten Fall die Rundschaft nur, wenn die Verlobung geläugnet wird, verlangt, läßt schließen, daß die Bestimmung nur für den Fall der Bestreitung des Verlöbnisses bindende Beweisvorschrift ist²⁾). Doch wird immerhin, wie ein Mandat von 1596 bestimmt erklärt, verlangt, daß die Zeugen bei der Verlobung selbst persönlich anwesend gewesen seien und nicht etwa bloß nachträglich davon Kenntniß erlangt haben. Es muß eine von den Verlobten vor zuverlässigen Zeugen geschehene ausdrückliche Erklärung bewiesen werden.

Die im 16. Jahrh. wenigstens in Zürich bestehende Sitte, wie Verlobungen gewöhnlich vollzogen wurden, wird von Lava-
vater in der Schrift de ritibus et institutis ecclesiae Tiguri-
næ von 1559 bezeugt. Sie wurde zwar nicht zum Ge-
setze erhoben und konnte sich schon im Laufe des 17. Jahrh. in dieser
Weise nicht mehr erhalten; aber die gesetzliche Bestimmung steht

¹⁾ Der plaid de Lausanne, A. 6, verlangt deux hommes de bien ou quatre femmes sans reproche als Zeugen.

²⁾ Damit stimmt auch ausdrücklich das Baslermandat von 1529: „Wir wollend, das die, so sich in die Ge begeben, öffentlich im bysin biderber lüten, als zum wenigsten in gegenwärtigkeit zweier frommen mammen handeln und den stand der ee zusagen; dann wo zwei personen in winkeln sich mit einander versprechen und darnach der ein teil leugnen würde, wo kein kundschaft dargethan, nüt gelsten.“ Ebenso plaid de Laus., A. 9. Die Genfer ordonn. eccles. sagen: „Si quelqu'un tire une partie en cause allegant promesse de mariage, sinon qu'il y eut deux témoins gens de bien et de bonne renommée, que le serment soit déferé à la partie défendant et qu'en le niant elle soit absoute.“ Die Berner Chorgerichtssatzung von 1667 hat noch wörtlich die Bestimmung des Reformationsdekretes, während das Zürch. Chorgerichtsbuch von 1719 Beweis durch Rundschaft, Pfand oder Schrift zuläßt.

doch ohne Zweifel in Beziehung zu derselben. Lavater berichtet: „In contrahendis sponsalibus hæc fere servatur consuetudo. Convenient tam sponsi quam sponsæ parentes, cognati ac affines, et tractant de sponsalibus. Quibus in literas relatis, si adest verbi minister, procumbentium (in medio suorum choro) sponsi et sponsæ manus connectit et solennibus verbis conjungit. Si non adsit verbi minister, facit hoc honestissimus quisque ex toto illo coetu. Sequenti mox die vel elapsis aliquot diebus (prout cuique commodum est) pompa novi conjuges deducuntur in tempulum“¹⁾.

Die Anwesenheit eines Geistlichen und feierliche von demselben ausgesprochene Bestätigung der Verlobung war hiernach zwar nicht nothwendig, aber kam häufig vor. Für die rechtliche Wirkung wurde als wesentlich die Anwesenheit zweier Zeugen der Sitte entnommen²⁾.

¹⁾ Uebereinstimmend hiemit ist die Kirchenordnung von Straßburg von 1598. S. Sohm, S. 210 ff. 245.

²⁾ Die Basler Ehegerichtsordnung von 1717, A. 3 (Basl. Rechtsq. I, 672) sagt: „Wir sehen gern, daß die hiebevor bei Uns gewohnte Ehetage, da in Gegenwart ehrlicher Gezeugen, auch etwa eines Predigers, die Partheien das Eheversprechen gegen einander heiter bezeugt, darüber von den Ehebedingnüssen das nöthige abgredet und von gegenwärtigen Personen die Glückwünschung empfangen worden, als eine Anständigkeit bei unsren Burgern und Underthanen jedoch mit Abschneidung der Mahlzeiten auch alles andern Überflusses und unzimlicher Kosten wiederumb in Uebung gebracht wurden.“ Von Ringwechsel ist in den Gesetzen nicht die Rede; er wird aber nach der Sitte, wie noch heutzutage, bei der Verlobung und nicht erst bei der Trauung vorgenommen worden sein. Ein Haftgeld findet sich in der Ehegerichtsordn. von Appenzell A. Rh. v. 1655 erwähnt: „Ein rechtmäßig aufrecht Eheversprechen soll heißen und sein, wenn eine Mannsperson zu einer Weibsperson also spricht: „Dis gib ich dir oder dis bring ich dir auf die Ehe, daß du mein ehlich Hausfrau seiest vor Gott und der Welt und zu dessen Bestätigung gib ich dir dis Geld zu einem Haftpfenning.“ Die Glarner Ehegerichtsordn. nennt dieses Haftgeld den Crongulden.

Noch in anderer Beziehung hatte das kanonische Recht Gültigkeit eines heimlichen Verlöbnisses anerkannt, und die weltliche Gesetzgebung, wie dieß oben gezeigt worden, sich so weit es von ihr geschehen konnte bemüht, die daraus entspringenden Uebelstände zu heben. Jetzt wurde es möglich gründlicher zu helfen. Die Verlobung, welche ein Kind, sei es aus eigenem Antrieb oder durch Anstiftung dritter Personen, ohne Zustimmung der Eltern, Großeltern oder des Vogtes eingeht, soll nach A. 2 des Mandates von 1525, wenn letztere es begehrten, ungültig und kraftlos sein¹⁾ und zudem soll für solche Mißachtung der elterlichen oder vormundschaftlichen Autorität Strafe eintreten. Hiefür wird aber, damit die Ehe nicht zu sehr erschwert würde, eine an sich willkürliche, nicht mit dem Aufhören der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt zusammenfallende Grenze bestimmt, und diese zuerst auf das 19., dann meist²⁾ das 20. Jahr bei Knaben, das 18. bei Mädchen gesetzt. Ist bis dahin für eine Verheirathung nicht gesorgt worden, so hat das Kind freie Hand³⁾. Doch läßt Basel auch in diesem Falle Unterburg des ungehorsamen Kindes zu, und wo Verpflichtung besteht dem sich verheirathenden Kinde eine dos zu geben, wie in Bern und Neuenburg, bleibt dem Entscheide der Obrigkeit vorbehalten, ob sie auch bei einer gegen den Willen des Vaters

¹⁾ Die biblische Grundlage hiefür gibt II. Moj. 22, 17 und IV. Moj. 30, 6.

²⁾ Bern setzt überhaupt das 20. Jahr, und nach diesem Vorgang auch Quisard's coutumier de Vaud, III, 1, 1 (dje. Ztschr. XV, Nr. S. 43) und der coutumier de Grandson, A. 289. 290. Genf bestimmt das 20. und 18. Jahr.

³⁾ Wie versucht wurde diese Bestimmung zu umgehen, kann das 3. Mandat von 1526 über Einführung von Kirchenbüchern zu Einschreibung der Taufe und der kirchlichen Bestätigung der Ehe zeigen. Es heißt hier: „Es wirt gut am Geegericht, das man das aller der knaben und töchtern allwagen eigentlich wüsse. Dann es begipt sich dic, das vatter und muter die Kind jünger wollend machen, dann sy sind, damit sy die bezogene Ge hinderen mögind.“ (Bullinger, Reform.-Chron. I, 381.)

erfolgenden Ehe zu geben sei. Genf behält für diesen Fall Untersuchung und Bewilligung des consistoire vor¹⁾. Steht ein Kind weder unter väterlicher noch vormundschaftlicher Gewalt, so fallen solche Beschränkungen von selbst weg. A. 5 des Mandates von 1525 bestätigt diez ausdrücklich, und von Interesse ist hier besonders, daß, was sich sonst nirgends bestimmt findet, daß zu gültiger Verlobung erforderliche Alter für den Knaben auf 16 Jahre, für das Mädchen auf 14 Jahre gesetzt wird. Zwang eines Kindes zur Ehe durch Eltern oder Vormünder wird überall ausgeschlossen, von Zürich mit sehr bestimmten und Strafe androhenden Worten, während Basel mehr abrathet als verbietet²⁾. Bern, Neuenburg und Genf behalten auch vor, daß wenn einem Kind eine gute Wahl eröffnet worden und es statt dessen eine schlechte trifft, die Verpflichtung eine Aussteuer zu geben dahin fällt.

Den besten Commentar zu diesen Bestimmungen gibt Bullinger's Schrift vom christl. Gestand, f. 11 ff:

„Und nimpt mich wunder was doch der Päbstleren bücher und geleerten gedacht habend, do sy geleert habend, die Bewilligung beider Gelüten heffte allein und mache die eelich zusammenfügung, der Eltern willigung sye auch wol gut darby; doch wenn sy zwey einanderen bewilliget und genommen habend, so sye es ein unauflößlich band und mögind die eltern sy zwey

¹⁾ In der Westschweiz wird überhaupt, wenigstens später, der elterlichen Gewalt mit Bezug auf Heirat der Kinder stärkeres Recht eingeräumt. Der plaid de Lausanne von 1618 verlangt unbedingt Zustimmung der Eltern, der code d'Aigle für alle Kinder unter 25 Jahren. In Neuenburg wird durch das Gesetz von 1748 die Grenze für das Erforderniß der elterlichen Zustimmung von 19 auf 22 Jahre verlegt.

²⁾ Ehegerichtsordn. von 1533, A. 15: „Es sollend auch die älteren und vögt so vil möglich verhüten, daß sy ire kind wider derselben willen nit in die ee zwingend, in ansehen die gezwungene ee vil unraths bringt, eebrych gebirt und vil schadens davon erwachsen mag.“ Bestimmter gestattet die Ehegerichtsordn. v. 1717, A. 11, ein solches erzwungenes Ehever sprechen „zu Unkräften zu erkennen.“

nit mer von einandren trennen. So doch alle recht, die natürliche, göttliche vorab und menschliche der Eltern Bewilligung zu irer finden Ge erfordernd, also gar daß sy das zusagen, daß hinder den Eltern beschehen ist, nützid gelten lassen, ja deren finden, so zu iren jaren noch nit kommen und noch in der eltern gewalt stond. — Die winkeleen, die nit rechtlich nach den gesetzten bezogen, sind je und je verworffen gewesen, und sy habend nie niemants dann unwissenden oder bösen lüten gefallen. Dann merteils werdend sy uß anfächtung gemacht und buberig, falsch und betrug ist merteils die undertragerinn, verreden und in worten fahen das hand. Vil wird zewegen gebracht mit kuppelerey, trunkenheit, mit schenken und verheißen, dadurch ein jung unwüssend volk im grund verfürt und verderbt wird. Söllichen den zaum lassen und allen gewalt übergeben, ist grad den unsinnigen das schwert lassen und dem kind das messer geben, ja auch die Ge schmähen und schenden. —

Hie föllend sich aber die eltern ires gewalts och nitt überheben oder missbruchen und die kind underston ze zwingen oder sy gnts oder liederliche halben hingon lassen und versummen. — In Summa, die riemen föllend hie glych lang syn, also wie die kinder uff die eltern sähen und sy nit frävenlich verachten und verschupfen, also föllend die eltern ire kind nit jämerlich versetzen oder bösslich und liederlich versummen. Gute gesätz, rechte obern, gottesforcht und bescheidenheit werdend hie das mittel wol träffen."

Die in die Gesetzgebung oft übergegangene Theorie und Praxis der deutschen protestantischen Kirche hat dem kanonischen Rechte die bedeutende und wenig principielle Concession gemacht, daß heimliche, ohne Zustimmung der Eltern geschlossene Verlöbnisse durch den Beischlaf der Verlobten zur vollgültigen Ehe werden¹⁾). Es fragt sich, wie die Schweizerischen Chesažungen sich hiezu verhalten.

¹⁾ Friedberg, S. 209. 225—227. 261. 284. Sohm, S. 207.

Das Mandat von 1525 sagt in A. 6:

„So aber einer ein Tochter, Magd oder Jungfrau verfert, geschmächt oder geschwecht hette, die noch nit vermählt were, der sol iro ein Morgengab geben und si zu der Ge han. Wend ims Vatter und Muter, Vögt oder Verwalter nit son, so sol der Secher die Tochter ußstüren nach der Oberkeit Erkanntniß. Und ob jeman sich der andern gefährlich und zu Uffatz berümen wurd und sich sönlich öffentlich erfunde, das sol hoch gestraft werden.“

Dieser Artikel ruht auf der Mosaischen Gesetzgebung und ist eine getreue Wiedergabe von II. Mos. 22, 16. 17. Er brachte aber in der Praxis so viele Nebelstände, daß er bald wesentlich modifiziert werden mußte, und die Ehesätze von 1533 setzen an Stelle desselben folgenden, in die Gesetze auch der andern reformirten Kantone übergehenden und während dieser ganzen Periode nun stehenden bleibenden Artikel:

„Als dann die vorige satzung vermocht, wann einer ein tochter oder jungfrowen schwechte, das er iren ein morgengab geben und si zur Ge haben sölte, und aber uß Gferden und Uffatz der frechen unverschampeten Töchtern, so den Knaben hiedurch zu vil Reizung und Anlaß geben, vil Unradts, Zanks, Schand und Irrung dermaß gefolget, daß unsere Gerichter auch die biderben Eltern täglich damit bemüht und bekümbert und manigem Biderman sin Sun wider synen willen überfürt und ungehorSAM worden, söllichen Gferden vor ze sin und damit auch die Meitli irer Eren dest behutsamer helibend, so ist soliche Satzung uß eehäster Notdurft geendert und uf die Maß erläutert, das nemlich die für ein rechte erbare Junffrow und Tochter geachtet und gehalten werden, die eins erbarn züchtigen Wandels und guten Lümbdens ist, auch keim Jüngling noch Man sines Willens gestattet, er habe ir dann zevor vor zweien erbarn unversprochenen Mannen, die mit Kuppler noch argwödig in der Sach figent, ufrecht und redlich mit Hand und Mund die Ge zugzeit und versprochen; dann weliche sich überreden lassen

und eine über das zu Willen wurde one Abforderung und Bestätigung der Ee, so sol die Ee nit haften noch den Knaben binden, sonder si die Schmach an ir selbs han und er iren dabi deßglich des Magthums halb nützt schuldig sin; dann solche für kein Junkfrow geacht. Doch solle der Knab nach Erfanntniß eins Raths umb föllichen Fräsel, nachdem si den Handel findent, gestraft werden. Will er sich aber gut Willens ungenötet mit iren verelichen, das mag er thuon und soll dann der Straf ledig sin."

Man gelangte also durch die wohlerfundene Interpretation, was eine wahre Jungfrau sei, ohne den biblischen Grund offen aufzugeben¹⁾), zu einer sehr wesentlichen Beschränkung der früheren Satzung, die nun eine direkte Antwort auf obige Frage gibt. Ist dem Beischlaf eine förmliche Verlobung, die auf gesetzliche Weise bewiesen werden kann (Abforderung und Bestätigung der Ehe hier genannt), vorhergegangen, so soll die Ehe gelten und ihre Vollendung durch Trauung kaum verlangt werden. Von einem Rechte der Eltern oder des Vogtes die Ehe ungültig zu

¹⁾ Nehmlich wurde verfahren mit Bezug auf Ehehinderung wegen Verwandtschaft. Das Mandat von 1525 bestimmt: „Die Ee zu beziehen oder gmachte Ee wie recht ist und obstatt sol hin für nüt mer hindern noch zertrennen, keinerlei Grad, Glied noch ander Sachen, denn die in der göttlichen Eschrift Levit. 18 klarlich ußgetruckt werden.“ 1533 aber wurde den Tafeln Moysis ein obrigkeitliches Verbot der Heirathen bis und mit dem dritten Glied (Geschwisterkindskinder) beigefügt, weil besonders aus Ehen von Geschwisterkindern „vil Nachred, Ergerniß, Unwillen, Schand und Abschühens bi uns und unsrem Nachpurn entstanden, die destmer Gröwels ab göttlichem Wort und unserm christlichen Glauben und Fürnemen empfangen.“ Ebenso wurde als Ehescheidungsgrund in dem Mandat von 1525 zunächst der Ehebruch anerkannt, dann aber schon hier beigefügt: „Größer Sachen, denn Ehebruch, als so einer das Leben verwürkte, nit sicher vor einander wärend, Wütende, Unsinnde, mit Hurerey Trozen, oder ob eins das ander unerlaubt verließ, lang uß wären, ußsezig und derglichen — mögent die Richter erfahren und handlen, wie si Gott und gestalten der Sachen werbend underwißen.“

machen ist nicht mehr die Rede, und dieses Stillschweigen muß wohl darauf schließen lassen, daß ein solches Recht hier nicht mehr besteht, und somit allerdings die elterliche und vormundschaftliche Autorität in diesem Falle sehr wesentliche Schwächung erleidet. Immerhin ist Voraussetzung eine öffentliche Verlobung und muß kirchliche Trauung nachträglich noch hinzukommen, so daß der Eingriff in das Prinzip nicht so bedeutend ist wie das Recht der deutschen protestantischen Kirche ihn zuläßt. Auch droht ein Zürcher Ehemandat von 1596 solcher Umgehung des Rechtes der Eltern und Vögte besondere Strafe an. Es heißt hier:

„Damit die vornaher der verfälten töchteren halb gemachte, dem göttlichen Rechten ganz gemäße Sazung by iren krefften belybe, lassend wir es in dem fal einfalt by dem beruwen, namlisch, daß wenn ein knab ald wittling eine unverlümdbete tochter verfält, und sy ir eeliche ansprach lüth der sazung mit gnugssamer thundtschafft erwyßen mag, er sy zur Ee und ehren haben soll, es gebind syne elteren und Vögt den willen daryn oder nit. Woveer und aber etwen junge lüth gefährlicher wys, nur das sy einandern glich wider irer eltern willen überkommen mögind, einanderen die Ee zu sagen und den byschlaf thun wurdint, in fölichen fälen sollind die eltern und vögt gwalt haben, von föllichen ungehorsamen freßnen kinderen hand abzethund, und man denselben weder heimbstür noch ander gut ußhin ze geben schuldig syn, auch fölliche personen umb ir ungehorsam jederzyt nach gftaltsame der sachen gebüßt und gestraft werden“¹⁾.

Bullinger (vom christlichen Gestand, f. 14) spricht zwar von diesem Fall nicht ausdrücklich, sondern von schon länger bestehender Ehe, aber was er hierüber bemerkt, läßt doch darauf schließen, daß er der Macht der geschehenen Thatache sich ebenfalls fügen will. Er sagt nämlich:

¹⁾ Ausdrücklich wird auch nach den Ehegerichtsordnungen von Glarus von 1631 und Appenzell N. Rh. von 1655 in diesem Falle den Eltern und Vögten das „Zugrecht“ versagt.

„Es vermeinend jezund etlich, ire Gen spend nit Gen, diewyl sy die vorlängst wider der Eltern willen bezogen habind und söllind sich darumb trennen von iren Gegemächlen. Söliche aber sölind gedenken, das sy von den Eltern nit getrennt sind und das deßhalb iro Ge ein rechte Ge ist und das inen die elteren mit der zyt versünnet sind. Und ob schon das nit beschähen, das sy doch öffentlich nach dem bruch gemeiner rechten in die Ge yngelassen, zesamen gegeben, by einander eelich gewonet, kinder gehebt und alle eeliche recht geübt habend. Darumb sy billich in der Ge blyben und sich aller gottesforcht flyßen söllend.“

Um so schärfer betont dagegen Beza (de repud. et divort. 164—170) im Gegensatz namentlich auch gegen das Trident. Concil die Ungültigkeit solcher Ehe, wenn die Eltern nicht etwa nachträglich eingewilligt und für ihren Widerspruch gerechten Grund haben. „Huic matrimonio — sagt er — deest quod præcipium est nempe Dei auctoritas (quoniam videri non potest Deus conjunxisse quos neglecto ipsius æquissimo mandato intemperans et effrænis cupiditas conciliavit) ac etiam legitimus consensus, quum ii qui sui juris non sunt, consensisse videri non possint“¹⁾.

Von der im kanonischen Rechte so sehr geltend gemachten Unterscheidung der sponsalia de futuro und de præsenti finden sich in den reformirten Ehesatzungen nur noch einige schwache Spuren ohne rechtliche Bedeutung²⁾. Es mag dieß mit zur

¹⁾ Später wurde das Recht der Eltern und Großeltern, von Kindern unter 20 resp. 18 Jahren ohne ihre Zustimmung versprochene Ehen zu hindern, wieder unbedingt anerkannt. So nach dem Zürch. Ehegerichtsbuch v. 1698 und der Basler Ehegerichtsordnung von 1717, N. 8. 13 (Basl. Rechtsq. I, 674). Dagegen soll nach der letzten, N. 16, wenn ein Kind weder Eltern noch Großeltern hat, ein ohne die Zustimmung der Vögte gegebenes Eheversprechen gültig bleiben, wenn bereits der Beischlaf dazu gekommen. Strafe bleibt vorbehalten.

²⁾ So enthält z. B. das Zürch. Ehebruchsmandat v. 13. Dec. 1526 den Satz: Wenn ein Ehegatte vor förmlicher Scheidung „eigens gewalts einem andern fünftige Ge verspräche oder gegenwärtige Ge zusagte (der

Bestätigung von Sohm's Behauptung dienen, daß im wirklichen Leben diese Unterscheidung keinen rechten Boden gehabt habe. Nur für eine Art von Verlobung sind alle die angeführten gesetzlichen Bestimmungen gegeben und nirgends wird gesagt, daß für verschiedene Arten von Verlobungen auch verschiedenes gelte. Bedingte Verlobungen und Verlobungen Unmündiger, deren Unterscheidung als sponsalia de futuro reellen Boden hätte haben können, kamen gar nicht oder doch so selten vor, daß man nicht für nöthig fand dafür etwas Besonderes zu bestimmen. Wenn das Zürcher Ehegerichtsbuch von 1698 ohne früheren Vorgang die Bestimmung aufgenommen hat: „Die Cheverlobnissen für das künftige, wann Minderjährige versprochen werden, können, wenn die jungen nicht einwilligen, aufgehoben werden,“ so scheint das mehr ein der gemeinen Rechtslehre entnommener theoretischer Ausschmuck als ein Satz von wirklich praktischer Bedeutung zu sein¹⁾). Die Genfer ordon. ecclesiast. bestimmen ausdrücklich, daß nur unbedingte Cheversprechen als solche anerkannt werden sollen²⁾), und daß Väter und Vormünder keine Verlobung für die Kinder oder Mündel schließen dürfen, bis diese das Alter eigener Zustimmung zu dem Versprechen erreicht haben³⁾.

Entwurf sagt hiefür: oder elichen verhyrathe) und lybliche Beschlaſung daruf volgte, so soll doch jollichs nit für ein Ge sondern für ein Gebruch gerechnet und gestraft werden.“

¹⁾ Rehnlich entnimmt die Basler Ehegerichtsordn. v. 1717, A. 17, der gemeinen Theorie den Satz, daß bedingte Cheversprechen zulässig, und wenn der Beischlaf dazu gekommen, auch ohne Erfüllung der Bedingung zum Vollzuge gebracht werden sollen.

²⁾ „Combien qu'en pourparlant ou devisant du mariage il soit licite d'y adjouster condition ou reserver la volonté de quelqu'un; toutes fois quand ce vient à faire la promesse, qu'elle soit pure et simple, et qu'on ne tienne point pour promesse de mariage le propos qui aura été sous condition.“

³⁾ „Que les pères ou curateurs n'ayent à faire contracter mariage à leurs enfans ou pupiles, jusques à ce qu'ils soyent venus en âge de le confermer.“ Wenn Beza in der Schrift de repud. et divort.,

Durch die Verlobung wird nach der zu dieser Zeit noch herrschenden Auffassung die Ehe bereits geschlossen, mit ihr nimmt die letztere ihren Anfang. Aber die vollen Wirkungen der Ehe, die Lebensgemeinschaft, die Vormundschaft des Ehemannes, das eheliche Güter- und Erbrecht beginnen damit rechtlich noch nicht. Es muß noch ein weiterer Akt hinzukommen, und dazu wird nunmehr — verschieden von dem früheren Rechte — durch gesetzliche Bestimmung die kirchliche Trauung erhoben. Die Ehe soll durch öffentlichen Kirchgang bestätigt werden; so lange dieß nicht geschehen ist, werden ihre vollen rechtlichen Wirkungen nicht anerkannt und ehliches Zusammenleben wird nicht gestattet. Das unterscheidende Kennzeichen von Concubinat und Ehe wird nun nicht bloß die Verlobung, sondern hauptsächlich, was noch mehr in die Öffentlichkeit hinaustritt, die kirchliche Trauung. Diese wesentliche Veränderung wurde möglich durch die Vereinigung staatlicher und kirchlicher Gewalt in der jetzigen Gesetzgebung¹⁾ und sie ist zugleich der beste Ausdruck der damaligen engen Verbindung von Staat und Kirche und der Voraussetzung, daß die beiden großen Verbände die gleichen Personen in sich schließen. Die neue Bestimmung wurde eingeführt durch nachfolgenden A. 7 des 3. Mandates von 1525, der gleich den übrigen Artikeln in die Ehemandate der andern reformirten Stände überging:

„Item Argwon, Hinderred, Betrug zu vermindern, so wellend wir, daß ein weltliche Ee, die rechtlich bezogen ist, öffentlich in

p. 6 ff., dennoch die Realität der Unterscheidung von sponsalia de futuro und de præsenti je nach den gebrauchten Worten behauptet (discrimen illud verborum in præsens vel in futurum tempus conceptorum ego quidem minime inane esse puto), so geschieht dieß in rein theoretischer Weise vom Standpunkt des Römischen Rechtes aus. Sponsalia de futuro sind nach ihm ein bloß obligatorisch wirkendes Versprechen fünfjähriger Eheschließung im Römischen Sinne.

¹⁾ Die deutsche protest. Kirche konnte erst später, im Laufe des 16. Jahrh., den bestimmten Satz durchsetzen, daß die Vollendung der Ehe nur durch die kirchliche Trauung geschehe. Sohm, S. 209. 232 ff.

der Kylchen bezügt und mit der Gemeind Fürbitt zusammen werde gegeben. Auch sol ein jeder Pfarrer somlich Personen all anschreiben und uſzeichnen, und keiner dem andren sine Underthanen zuosüren one ſine Gunſt und offenlichen kūntlichen Willen.“ Ergänzung fand diese Bestimmung durch ein ferneres auf Taufe und Ehe bezügliches Mandat von 1527¹⁾), welches die Führung von Kirchenbüchern anordnete. Es wird hier gesagt, es sollen die Pfarrer die Namen derer, „die ir Ge mit dem Kylchgang offnend,“ in ein Buch einschreiben, und als Grund hiefür angegeben: „es wirt gut die bezognen Ge vor der Kylchen bestät anzuschryben, das man wölfe, wer eelich by einandren ſitze oder nitt. Und welche dann inn Geren nit by einandren ſitzend, das man dieselben möge tryben zu dem Kylchgang oder von einandren.“

Diese gesetzliche Vorschrift des Kirchgangs hatte die, wie früher gezeigt worden, als kirchliche Sitte schon längst bestehende kirchliche Trauung zur Grundlage und war nur in so fern etwas Neues, als diese Trauung nun gesetzlich vorgeschrieben wurde und rechtliche Wirkung erhielt. Dessen ungeachtet scheint die Vorschrift in Folge der in der Kirche eingetretenen Zerrüttung, die auch durch die Reformation sich nicht so schnell beseitigen ließ, vielen Widerstand gefunden zu haben, und nur allmälig gelang es sie im Leben vollständig durchzuführen. Schon die angeführte Verordnung von 1527 über Kirchenbücher sagt im Eingang: „Es sind auch etliche pfaffen und Leyen, die sich widerend die bezogene Ge mit dem Kylchgang zu bestätigen.“ Und in dem großen Mandat von 1530 über gemeinen Kylchgang u. s. f.²⁾ wird geflagt: „Es sind auch etlich, die nach bezogner Ge lange zyt on Kylchgang by einandren ſitzend, dardurch die gemeynden nit wenig argwönig und geergert werden. Es wird darum neuerdings zum ernstlichsten

¹⁾ Bullinger, Reform.-Chronik I, 381. Auch in St. Gallen angenommen (Kessler, Sabbata II, 75).

²⁾ Bullinger, Reformationschronik II, 277 ff.

geboten, daß all und yede personen, so sich also mit einander vereelichend, sôlich ir bezogne Ge mit offnem Kilchgang vor der Kilchen im bysin der nachpurſchafft unverzöglichen öffnen und bestäten. — Ob aber yemandts den Kilchgang etwas merklicher zyt hartnäckiger, gefarlicher wyß verziehen und den, über das er deß von dem Pfarrer und den Egomern ein mal, zwey mal ersucht, nit thun wurde, den sol der Pfarrer entſamt den Egoumern unsren Gerichtern unverzogenlich leyden, damit die, was ſich nach Christenlicher ordnung gebürt, wyter darinn handeln, und die ungehorsamen mit gebürlichen ſtraffen anhalten mögend."

Ehlicher Umgang der Verlobten vor dem Kirchgang wurde zwar nicht als Unzucht bestraft, aber war doch untersagt¹⁾ und

¹⁾ Schärjere Ahndung trat erst allmälig ein, am frühesten nach den Genfer ordonn. eccles.: „Que durant les fiançailles les parties n'habitent point ensemble comme mary et femme, jusqu'à ce que le mariage ait été bénî à l'église à la façon des Chrétiens. S'il s'en trouve aucun qui ayent fait du contraire, qu'ils soient punis par prison de trois jours au pain et à l'eau et appelés au consistoire pour leur remontrer leur faute.“ Die Neuenburger ordon. von 1550 sagen: „Chacun mariage doit être ouvertement confirmé et certifié devant toute l'église, avant que les deux parties hantent n'y conversent ensemble par copulation charnelle.“ Für Zürich zeigt Bullinger, vom christl. Gestand f. 59, wie schwer es hielt strengere Zucht einzuführen: „Nach abgeredter Getäding ſol der Kilchgang und bywonung nit lang uſzogen werden, damit der böſ nit etwan böſen ſamen dazwischend säye. Da hat ſich aber der tüſel ungeflickt und vil böſer brüchen und ſitten yngemischt; dann es ist an etlichen orten ein sträſlicher bruch, das man grad uſſ die vermahlung ein großen wüſt und wüſts gebräß anrichtet und grad die ſelben nacht die zwei verſprochnen Gemenſchen zusammen legt, daruß erſt nach etlichen wochen zur Kilchen gat.“ Das in die späteren Cheordnungen (Zürich 1698, Basel 1717, A. 76 ff., Appenzell A. Rh. 1655, A. 14) aufgenommene Verbot, daß Bräute, die frühzeitigen Beischlaf begangen, bei Strafe weder Kranz noch Schapel (Basel: Berlin Borten) bei der Einſegnung tragen dürfen, bezieht ſich gleichmäßig auf Fälle des Beischlafes vor oder nach der Verlobung. In Zürich wurde 1627 Buße von 10 R. auf ſolchen frühzeitigen Beischlaf gejezt. Nach dem Landbuch v. Appenzell J. Rh., A. 125 und den Cheſatzungen von Appenzell A. Rh. von 1816, ſoll die Hochzeit ſolcher Leute am Mittwoch, weil dieß kein Chrentag, gehalten werden.

es wurde zum Theil auch deshalb bestimmt, daß die Trauung der Verlobung möglichst bald nachfolgen solle. Eine Frist von 6—8 Wochen findet sich dafür meist ausdrücklich vorgeschrieben¹⁾. Während dieser Frist sollte die öffentliche Verkündung der Ehe von der Kanzel ein oder mehrere Male statt finden²⁾, eine Bestimmung, die, so zweckmäßig sie auch war und so sehr sie auch schon früher in der katholischen Kirche wenn schon ohne bleibenden Erfolg eingeschärf't worden, ebenfalls auf Widerstand stieß und in der Stadt Zürich z. B. erst 1612 vollständig durchgesetzt werden konnte. Man sträubte sich dagegen die Ehe immer so öffentlich werden zu lassen.

Auch der kirchliche Akt selbst erhielt erst allmälig eine seiner Bedeutung angemessene feste Gestalt. Ein Zürcher Rathsserkenntniß von 1537³⁾ sagt:

„Wiewohl unsere Herren nicht begierig sind jemand mit neuen Auflagen zu beschweren, so es aber mit dem Kirchgang und Bestätigung der Ehe bisher fast unordentlich zugegangen, also daß der mehr Theil am Morgen vor Tag oder sonst ohne alle Ordnung und Verkündigung göttlichen Worts geöffnet und eingeführt worden, welches unserm H. Glauben und freiden

¹⁾ 6 Wochen in Genf, Bern, Lausanne, in Zürich nach dem Ehegerichtsbuch von 1698 7 Wochen, während die ältern Mandate ohne ausdrückliche Frist unverzüglich Kilchgang vorschreiben (S. auch die über die Form der Verlobung bereits angeführte Stelle aus Lavater de ritibus et instit. eccl. Tigur.), in Basel nach der Ehegerichtsordnung von 1717 8 Wochen, Appenzell A. Rh. 1—2 Monate, Glarus 3 Monate. Die damalige kurze Dauer der Zeit zwischen Verlobung und Trauung muß für Verständniß der Wirkung der Verlobung berücksichtigt werden. Die förmliche Verlobung war der Schlußakt oft schon während längerer Zeit vorhergegangener Verhandlungen und Vorbereitungen.

²⁾ Zürcher Mandat v. 1530: „Sölicher Kilchgang sol zum minsten zwürrend nämlich des nächsten Sonntages davor und einer in der wuchen wenn man das Gottswort verkündt, öffentlich durch die Pfarrer von der Kanzel verkündt werden.“ Basel schreibt einmalige, Bern und Genf dreimalige Verkündung vor.

³⁾ Wirz, Geschichte des Z. Kirchenwesens I, S. 117.

Leuten eine treffliche Schmach und Vergerniß gewesen und man kaum einen Ort findet, wo es so unordentlich ohn alle Gottesfurcht zugeht, sind deswegen unsre Herrn aus christlichem Eifer verursacht worden ein nothwendiges und christliches Einsehen zu thun, und weil dann die Ehe eine heil. Gottesordnung ist und man vorher im Pabstthum zum mindesten bei einer Messe erscheinen müssen, so wollen und gebieten unsre Herren: welche inskünftig ihre Ehe öffnen und mit dem Kirchgang bestäten wollen, es sei an Feier- oder Werktagen, in oder außer der Stadt, daß dieselben zur Predigt erscheinen, von Anfang bis End verharren und man niemand mehr vor oder nach der Predigt zusammengebe. Man soll auch am Abend solches den Predicanten anzeigen, damit sie Tags darauf wissen, welchem Kirchgang zu warten, da sie eine halbe oder Viertelstund eine christliche Vermahnung thun und ohne Vorgang derselben die Trauung niemandem gestatten noch verlangen lassen sollen, damit Gott in allen Dingen vor Augen gehebt und geehrt werde.“ Hiernach soll also, und das Mandat über gemeinen Kirchgang u. s. f. von 1580 bestätigt dieß, die Trauung in Verbindung mit dem öffentlichen Gottesdienst in Anwesenheit und mit Theilnahme der Gemeinde geschehen¹⁾.

Auch eine von St. Gallen erlassene Verordnung von 1527 sagt: „Es sind etlich, die sich widerend die bezogenen ee mit dem kilchengang zu bestetigen oder aber so frü zu unziten, ee sy by tag mogen erkannt werden.“

¹⁾ Auch in Genf wird in den ordonn. eccles. Verbindung mit dem öffentlichen Gottesdienst vorgeschrieben: „Que les parties au temps qu'elles doivent être épousées viennent modestement à l'église sans tambourins ne menestriers, tenant ordre et gravité convenable à Chrétiens, et ce devant la fin du son de la cloche, afin que la bénédiction du mariage se fasse devant le sermon. S'ils sont negligens et qu'ils viennent trop tard, qu'on les renvoie. Qu'il soit loisible de célébrer tous les jours les mariages, à savoir les jours ouvriers au sermon qu'il semblera bon aux parties, le dimanche au sermon de l'aube du jour et de 3 heures midi.“

Der Wortlaut des Chemandates von 1525, der als Grund der Vorschrift kirchlicher Trauung nur Vermeidung von „Argwohn, Hinderred und Betrug“ angibt, könnte selbst den Schein erwecken, als ob die religiöse Bedeutung des Aktes nicht zur Erkenntniß gekommen sei und nur äußerliche, weltliche Motive der Vorschrift zu Grunde liegen¹⁾. Wie wenig dieß aber wirklich der Fall gewesen, können am besten folgende, mit den Gedanken Zwingli's gewiß übereinstimmende Worte Bulingers (vom christl. Gestand f. 58) zeigen:

„Mit dem christlichen Kilchgang wird zum ersten öffentlich aller welt für die ougen gestellt, das Gott der ist der die Ge zusammen gibt. Dann das der diener der kilchen thut, thut er im namen und nach dem byspil Gottes.“

Zum andern wird mit diser ordnung bezüget, daß die Ge eerlich und Gott wolgeſellig, ein heilig werk des lichts und nit ein unrein werk der finsterniſz ist. Dann es gethörend die Eelüt fry öffentlich in offner kilchen, da allein die werk Gottes geübt werden, ans licht kommen. Die werk der Hury und uneeren verbergend ſich in die finsterniſz. Man ſieht auch by dem kilchgang, wer mit Gott und eeren in der Ge und wer mit dem tūfel und ſchanden in Hury hufz hat, auch welche man by einandern als eerenglüt under einem Christenvolk dulden und welche man von einandern als Huren und buben wyſen und tryben ſol.

Zum dritten wirt menſlich in diser ordnung vermanet die versprochene trūw ſinem Gegemahel gegeben und vor Gott und der ganzen kilchen gethon trūwlich ze halten. Dann ſo ſich

¹⁾ Das Baslermandat von 1529 vermeidet abweichend von den Mandaten der andern reformirten Stände hier auch den Schein und beginnt mit den Worten: „Diewyl Gott unſer himmlischer vatter den eelichen stand ſelbs uſſgejezt, gebenedeyet und würdenlich zu halten gebotted hat, habend wir geordnet, das die eelüt ſo ordenlich in die ee grisen, es ſy an fyrt- oder werktagen zu der zyt als man das göttlich wort verkündet, öffentlich ingeſegnet, auch durch die pfarrer oder diacon, ſo ſy inſegnen, in ein ſonder buch ordenlich ingeschrieben werden.“

yemandts nit unbillich schampte, wenn er in gegenwärtigkeit biderber lüten etwas verhieße, das er aber nit hielte, vil billicher föltind sich die Gebrecher schämen, die ir versprochen trüw vor Gott und der filchen gegeben brechend.

Zum vierten wil Gott denen, die in siner forcht die Ge beziehend und nach siner ordnung bestätend, sinen sägen geben, deß sich die gläubigen zu im trüwlich versähen föllend.

Zum fünften verkündet man da das wort Gottes und leert wie heilig die Ge sye, wie sich die Gelüt halten föllind u. s. f. Da wirdt jederman der im Gestand lebt von nüwem siner pflicht vermanet und die die etwan im Gestand übel läbend zur besserung berüfft; die aber die recht läbend in allem guten gesterft.

Zum sechsten beschicht da ein gemeine fürbitt der ganzen filchen im namen Christi für die nüwen Gemenschen und für den ganzen Gestand. Und verheißt aber der Herr: Wo zween oder dry versamlet syend in sinem namen, da wölle er in mitten under inen syn, darumb sich wol zu versähen ist, das er vil mer by einer ganzen filchen syn und ir gebätt erhören wölle."

Die für kirchliche Trauung sprechenden Gründe sind auf's beste und schönste hier zusammengesetzt¹⁾.

Ueber die Vollziehung der Trauung, wie sie in Zürich und wohl ganz ähnlich auch in den andern reformirten Ständen geschah, gibt die amtliche Zürcherische Liturgie (Christenlich ordnung und brüch der filchen Zürich) von 1535 den erwünschten Aufschluß. Die „Form die bezogene Ge vor gemeiner filchen zu bestäten“, wird hier dahin bestimmt:

¹⁾ S. auch Beza, de repud et divort., p. 5: „Illa solemnis nuptiarum in ecclesia benedictio vetustissima est et justis de causis sancita; non modo ut Deo sicuti par est consecretur individuae consuetudinis vitae initium, verum etiam ut infinitis alioqui fraudibus occurratur. Christianis certe admodum turpe fuerit, non conscientia ecclesia matrimonium inire unde nascantur futuræ ecclesiæ membra, quum ipsas profanas gentes constet ritibus pene infinitis sua conjugia iis quos falsos Deos arbitrabantur consecrasse.“

„Nachdem die nüwen Gemenschen für den diener des Worts kummen und vor Gott in der filchen niedergeknüwt, fragt der diener iro namen, demnach spricht er gegen dem volk:

Andächtigen menschen, üch sye zu wüssen, das diß zwo personen N. und N. sich eelichen mitt einander verpflichten und die bezognen ee vor üch als christenlichen zügen bestäten wollend. Darumb wer yemandts hie, der rechtmäßig hindernuß oder irzung in fömlicher ee wüßte, der wölle das offenbaren.

Jetz hörend das Evang. Matth. XIX, 2—7. — Gloubend disen worten Gottes, gedenkend das üch Gott zesamen gefügt hat in den seligen stand der ee und habend einandern lieb in trüwen nach den gebotten des Herrn.

Demnach fragt der diener jede person insonders, ob sy der andern zur Ge umb Gottes willen begäre. Und so sy beid Ja geantwort, soll er sy mit den händen zesammen geben mit nachfolgenden worten:

Du man solt die mitgesellin schützen, schirmen und lieben, glichermaß wie Christus sin filchen geliebt, und sich für sy in alle not auch des todes gäben hat.

Du wib solt dinen man, din houpt und meister, lieben und gehorsam sin und in als din schützer und schirmer erkennen.

Und ir beide föllend fömliche trüw und liebe an einandern halsten als Christus an siner filchen und die filch an Christo gehalten hat. Und wie ein unzertrennte Liebe ist zwischen Christo und siner gespons der christenlichen filchen, also sye es auch zwüsschend üch, im namen Gott des vaters deß suns und des heiligen geists. Amen.“ Es folgt hierauf — mit Aufforderung an die Gemeinde zur Theilnahme — das Gebet um den göttlichen Segen für die Eheleute.

Rechtlich wesentlich bei diesem Alt ist die Wiederholung der Eheconsenserklärung der Ehegatten vor der Gemeinde als „christlichen Zeugen“ (Bestäten der bezogenen Ehe) und sodann das durch den Geistlichen mit Wort und That im Namen Gottes geschehende Zusammengeben der Eheleute. Das Ehemandat von

1525 faßt beides mit genauem Ausdruck zusammen, indem es sagt: „Wir wellend das ein yetliche Ee, die rechtlich bezogen ist, öffentlich in der Kilchen bezügt und mit der Gemeind Fürbitt zusammen werde gegeben.“ Indem der Pfarrer die rechten Hände der Ehegatten zusammenlegt, vollzieht er in derselben Art und Weise, wie noch in katholischer Zeit im späteren Mittelalter die kirchliche Trauung christliche Sitte geworden, die Übergabe der Braut an den Bräutigam und des Bräutigams an die Braut, und führt damit in Kraft des Wortes Gottes die neuen Eheleute in die Gemeinschaft des christlichen Ehelebens ein. In dieser symbolischen Handlung ist der alte Begriff der Trauung erhalten, und es kommt in ihr, was juristisch, da schon die Verlobung die Consenserklärung enthält, neu hinzutritt und als Hauptfache erscheint, zum Ausdruck. Die Worte, welche diese Handlung nach der Zürcher Liturgie begleiten, sprechen zwar in der an die neuen Eheleute gerichteten Ermahnung das Wesen christlicher Ehe in schöner Weise aus, aber die rechtliche Bedeutung der Handlung wird nicht, wie dies anderwärts geschieht, ausdrücklich darin erklärt. Es findet sich darin weder die nach Luthers Vorgang in den norddeutschen Kirchenordnungen gewöhnliche Formel: „ich spreche Euch ehlich zusammen,“ noch die in Süddeutschland vorherrschende Form: „ich bestätige Eure ehliche Pflicht“¹⁾). Der Geistliche läßt nach der Zürcher-Liturgie das Wort Gottes mehr hervortreten als seine Person und auch die Betheiligung der Gemeinde kommt hier mehr zum Ausdruck. Rechtlich ist aber deßhalb gewiß kein Unterschied anzunehmen, und die symbolische Handlung bringt das durch den Geistlichen geschehende Zusammengeben der Eheleute deutlich genug zur Erscheinung.

Die kirchliche Trauung hat hiernach rechtlich die gleiche Bedeutung, wie die alte weltliche Trauung sie gehabt hatte. Sie ist nicht selbst Eheschließung, sondern Bestätigung, Bezeugung

¹⁾) Sohm, S. 220 ff.

der durch die Verlobung bereits bezogenen (geschlossenen) Ehe vor der Gemeinde und hiemit sich verbindend Vollendung der Ehe durch gegenseitige Übergabe der Brautleute zum Beginne des ehelichen Lebens. Mit ihr nehmen nun die vollen Wirkungen der Ehe, das eheliche Zusammenleben, die Vormundschaft des Ehemanns, das eheliche Güter- und Erbrecht ihren Anfang. In den Statuten des 16. Jahrh., den an die Stelle der früheren Öffnungen tretenden Amtsrechten, findet sich daher die früher so häufige Bestimmung, daß eheliches Güter- und Erbrecht mit dem Beilager beginne, nicht mehr, und auch ohne ausdrückliche Festsetzung wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Trauung der Akt sei, der die vollen rechtlichen Wirkungen der Ehe zur Entstehung bringt¹⁾.

Der Grund, den die Reformationszeit mit frischer Geistes- kraft für das persönliche Eherecht gelegt hat, blieb ohne tiefere gehende Änderung bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts bestehen. Die von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Revisionen der Ehesatzungen²⁾ wiederholen mit Bezug auf Eheschließung in der Hauptache die Sätze der Mandate der Reformationszeit³⁾. In

¹⁾ A. 559 der Basler Gerichtssatzung von 1719 sagt, Eheberedungen und die darin bedingten Erbfälle treten erst in Wirklichkeit, „wenn die Copulation und Einsegnung zu dem Eheversprechen hinzukommen, obwohl sonst die eheliche Bewohnung noch nicht erfolgt wäre.“

²⁾ So in Zürich 1698 und 1717, in Bern 1587, 1601, 1634, 1667, 1743, in Basel 1717, 1747, Schaffhausen 1615, 1677, 1681, 1688, Genf 1576. Neue sehr eigenthümliche Bestimmungen enthalten die unter sich nahe verwandten Eheordnungen der demokratischen Länder Appenzell A. Rh. (zwischen 1600 und 1618, revidirt 1655) und Glarus von 1631. S. Blumer, Rechtsg. d. Demokr. II, 2, S. 160 ff.

³⁾ Neu eingeführt, zunächst aber nicht hieher gehörig, ist die zu der kirchlichen Trauung in Beziehung gebrachte, für die betreffende Zeit charakteristische Erschwerung der Ehe durch Anweisung an die Pfarrer, zu Verhütung leichtfertiger Ehen die Verlobten vor der Trauung zu prüfen, ob sie mit den Hauptzügen des christlichen Glaubens bekannt seien, und auch ob sie mit Bezug auf zeitliches Vermögen genügende Mittel besitzen sich selbstständig durchzubringen. Ungenügendes Ergebnis der Prüfung kann nach-

der deutschen kirchenrechtlichen Theorie beginnt zwar mit Ende des 17. Jahrh. eine wesentliche, Römisches Recht adoptirende Veränderung der Auffassung der Verlobung, die in J. H. Böhmers *jus ecclesiasticum protestantium*¹⁾ den für die Zukunft maßgebenden Abschluß findet; aber für die Schweizerischen Gesetze bringt sie ihre Wirkungen erst im 19. Jahrh., wie auch in Deutschland selbst der Einfluß der neuen Theorie auf die Gesetzgebung nur sehr allmäßig sich vollzieht. Die Verlobung bleibt in den Schweizerischen Gesetzen noch bis zu Ende dieser Periode Eheschließung und Anfang der Ehe, die in der kirchlichen Trauung ihre Vollendung erhält. Einige Annäherung an veränderte Auffassung findet sich allerdings, wie dies bereits gezeigt worden, in etwelcher Erleichterung der Aufhebung von Eheverlöbnissen, in Verschärfung der Ahndung des Beischlafes vor der kirchlichen Trauung, in Stärkung des Rechtes der Eltern Ehen der Kinder zu hindern und gegen ihren Willen geschehene Verlobung derselben ungeachtet erfolgten Beischlafes aufzulösen²⁾; in der Hauptsache aber bleiben die Gesetze noch bei der früheren Auffassung stehen, während im wirklichen Leben im Laufe des 18. Jahrh. ohne Zweifel allmäßig die neue Anschauung durchdringt, welche die Verlobung nicht mehr als Eheschließung, sondern als bloßes Versprechen künftiger Eheschließung auffaßt. Eine Verstärkung der rechtlichen Bedeutung der kirchlichen Trauung wird dadurch angebahnt.

Ermessen des Ehegerichtes Hinderung der Ehe zur Folge haben. So das Zürch. Mandat wider die Ehen unbemittelster Leute von 1611 (abgedr. in *dsr. Zschr. IV*, Nr. S. 122), das auch in andern Kantonen Nachfolge findet und die Grundlage bildet für das später wichtig werdende Einspruchsrecht der Gemeinden.

¹⁾ Tom. III, tit IV de sponsalibus et matrimonio, 1. Ausg. 1722.

²⁾ Auffallender Weise geben im Gegentheil die revisirten Ehesatzungen von Clarius von 1631 den 16 Jahr alt gewordenen Kindern freie Gewalt sich selber zu verehlichen.

Auch in den Kantonen, welche der Kirchenreformation fremd bleiben, bringen die Dekrete des Tridentinischen Concils in dieser Periode eine wichtige Änderung des Eheschließungsrechtes. Die großen Nebelstände, welche die Anerkennung der Gültigkeit heimlicher Ehen zur Folge hatte, verlangten auch in der katholischen Kirche dringend eine Abhilfe; es war aber schwierig dieselbe zu Stande zu bringen, und das zu Reform der Kirche in Trient versammelte allgemeine Concil gelangte in dieser Materie erst nach vielen Verhandlungen gegen seinen Schluß im Nov. 1563 zu einem festen Resultat. Eine beharrliche Minderheit der Bischöfe und Prälaten bestritt dem Concil die Befugniß, in das Dogma, welches die auf dem bloßen Consens der Ehegatten beruhende Ehe zum Sakramente erhebt, einen Eingriff zu machen, und es mußte, um dem Concil die Berechtigung zuzugestehen, eine Form des Ehevertrages festzusetzen, die künstliche Unterscheidung zu Hülfe gezogen werden von Sakrament, worüber der Kirche keine Macht zustehet, und von Stoff des Sakramentes, den bei der Ehe der Ehevertrag bilde, und den die Kirche für untauglich erklären könne, Unterlage des Sakramentes zu sein. Dabei tauchte dann freilich die neue Einwendung auf, daß über den in solcher Weise gesonderten bürgerlichen Contrakt zu entscheiden Sache des Staates und nicht der Kirche wäre. Ohne klare Verständigung in der Theorie gab das dringende praktische Bedürfniß am Ende den Ausschlag, und die Mehrheit einigte sich schließlich nach dem Vorschlage des Bischofs von Metz, eine für die Eheschließung nothwendige Form, deren Nichtbeobachtung die betreffenden Personen untauglich machen soll die Ehe gültig abzuschließen, festzusetzen, nämlich die Erklärung des Eheconsenses vor dem ordentlichen Pfarrer der Brautleute oder einem von diesem bevollmächtigten Geistlichen und vor zwei oder drei Zeugen. Der diesfällige Wortlaut des Dekretes geht nach Erneuerung der alten, aber außer Uebung gekommenen Vorschrift dreimaligen Aufgebotes der Brautleute dahin: „Quibus denuntiationibus

factis, si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie ecclesiæ procedatur, ubi parrochus viro et muliere interrogatis et eorum mutuo consensu intellecto vel dicat: Ego vos in matrimonium conjungo in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, vel aliis utatur verbis juxta receptum uniuscujusque provinciæ ritum. Qui aliter quam præsente parrocho vel alio sacerdote de ipsius parrochi seu ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit et hujusmodi contractus irritos et nulos esse decernit, prout eos præsenti decreto irritos facit et annullat.“

Das Dekret scheint kirchliche Trauung in der gegen Ende des Mittelalters üblich gewordenen Form vorzuschreiben. Allein die Androhung der Ungültigkeit der Ehe wird ausdrücklich nicht auf Unterlassung der Trauung bezogen, sondern lediglich auf Abschluß des Ehevertrages ohne die Gegenwart des Pfarrers und der zwei oder drei Zeugen, und die das Dekret auslegende nachfolgende Praxis hat sich entschieden dahin erklärt, daß die bloße auch nur passive Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen bei dem Aussprechen der Consenserklärung der Brautleute genüge, um eine gültige Eheschließung zu bewirken. Copulation und Segnung in der Kirche, wenn schon regelmäßig geschehend, gelten daher nicht als rechtlich nothwendig. Es wird also wie nach früherm Recht so auch nach den Tridentinischen Dekreten die Ehe nicht durch die wenn schon gewöhnlich erfolgende kirchliche Trauung, sondern durch die Verlobung abgeschlossen, die aber durch die nothwendige Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen nunmehr, worin die wichtige Neuerung besteht, ein solennier kirchlicher Akt geworden ist. Selbst die frühere Wirkung des Beilagers ist nicht völlig untergegangen. So lange dasselbe nicht erfolgt ist, soll nach kanonischem Recht durch einseitiges feierliches Kreuzheitsgelübde und durch Dispensation des Papstes die Ehe noch a vinculo gelöst werden können. Auch mit Bezug

auf Zustimmung der Eltern blieb das frühere Recht bestehen, und wurde sogar das Anathema über diejenigen ausgesprochen, welche behaupten, daß der Mangel solcher Zustimmung die Ehe der Kinder ungültig mache, obwohl die Kirche derartige Ehen missbillige. Wichtig war die Wirkung der neuen Dekrete für die ohne solenne Form abgeschlossenen sponsalia de futuro. Sie konnten nun keine eheschließende Kraft mehr haben und nicht mehr durch die copula carnalis zur vollendeten Ehe werden. Die solennen sponsalia de præsenti mußten nachfolgen um die Ehe zu schließen. Daraus ergab sich von selbst, daß sponsalia de futuro bloß noch die Bedeutung eines obligatorisch wirkenden Versprechens künftiger Eheschließung behalten konnten und die Auffassung des Römischen Rechtes daher auf sie nun anwendbar wurde. — So ist, obwohl das gleiche Bedürfniß, das in der evangelischen Kirche wirksam war, auch in der katholischen die Reform der Eheschließung veranlaßt hat, das Resultat der katholischen Reform doch ein wesentlich anderes geworden.

Auf den Tridentinischen Dekreten beruht da, wo sie publicirt worden sind, das katholische Eheschließungsrecht noch heutzutage. Sie sind daher auch für die Schweizerischen katholisch bleibenden Kantone maßgebend geworden und sind es geblieben, soweit nicht, was erst in die folgende Periode fällt, die Ehe auch hier der staatlichen Gesetzgebung unterstellt worden ist. Aus Segessers einlässlicher Darstellung¹⁾ ergibt sich, daß die katholischen Orte sämmtlich die Beschlüsse des Concils annahmen, unter Vorbehalt indeß specieller rechtskräftig erworbener Privilegien, und daß dieselben wenigstens in den fünf innern Orten unter Androhung auch weltlicher Strafe von den Canzeln publicirt wurden. Ungeachtet des Widerstandes, den die Priesterschaft leistete, hatten sich die fünf Orte auf Aufforderung des Papstes am 10. April 1570 zu Anordnung der Publication vereinigt.

¹⁾ Luzern. Rechtsgeschichte, IV, 20 ff., 274 ff., besonders S. 435, 447, 453.

Die Zwangsmafzregeln für Durchführung der Execution blieben dabei der Autonomie jeden Ortes überlassen. In den gemeinen paritätisch gewordenen Herrschaften, wo reformirte Stände Mitregenten waren, konnte dagegen nicht in solcher Weise verfahren werden, und blieb die Handhabung allmälicher Vereinbarung und weiterer Unterhandlung vorbehalten. Speciell mit Bezug auf die Ehe verordneten die Räthe von Luzern am 10. März 1578, daß die Tridentinischen Bestimmungen zu Stadt und Land von den Canzeln verlesen und ihre Beobachtung bei Strafe geboten werden solle. Es wird daher auch in den 1580 auf Begehren des päpstlichen Visitators, des Bischofs von Vercelli, von dem Rath angenommenen Reformartikeln gesagt: „Die Gelüt sond mit zusammen geben werden, die gewöhnlichen verkündungen vermög des Concilii syend dann davor beschehen; süssend auch derzwischen und ee sy zusammen geben werden in der Kirchen, mit byligen, sonst begend sy ein Hurz. — Damit man sich aber in Sachen der Ehe und wie man sich in Hyrat halten, sollen die Pfarrherrn das Decret und Ordnung von dem Tridentischen Concilio dem Volk öftermalen von der Kanzel verkünden. Darüber hat Herr Bischoff us Begehren M. G. H. bewilligt, solche Verkündung das erst Jahr vier Mal und dann jährlich ein Mal geschehe“¹⁾.

Neben dem der Kirche verbleibenden Eherecht finden sich wie in früherer Zeit so auch jetzt ergänzende Verbote und Strafbestimmungen der weltlichen Obrigkeit, welche zwar über Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe nichts bestimmen, wohl aber Ehen verbieten und verbotene Ehen bestrafen können. So besteht z. B. in Luzern Verbot der Ehe mit Töchtern unter 15, Söhnen unter 18 Jahren ohne Wissen und Willen der Freunde und Vögte nach A. 8 des Stadtrechtes von 1588²⁾, Verbot der Ehe einer Wittwe oder einer Tochter mit einem Fremden ohne der Eltern oder nächsten Verwandten und des Rathes oder in den

¹⁾ Segesser, IV, 453. ²⁾ Segesser, IV, 21 ff.

Mittern des betreffenden Vogts Wissen und Willen nach Verordnung von 1563¹⁾). Das Stadtrecht von Solothurn von 1604 wiederholt die alte Bestimmung, daß Eltern, deren minderjährige Kinder wider ihren Willen sich verheirathen, keine Aussteuer zu geben verpflichtet sind und die Kinder auch in der Erbschaft verkürzen können. So bleiben auch die schon früher angeführten Strafbestimmungen der Landbücher der innern Kantone betreffend Ehen von Minderjährigen ohne Zustimmung der Eltern und Vögte fortwährend bestehen. Neu ist A. 35 des Landbuches von Uri von 1608, der folgendermaßen lautet: „Als dann liechtfertige lüt funden werden, die einer die ehe versprechent und darüber fleischlichen mit selbiger ze schaffen habendt, hernach lougnent und sich des Conciliums behelfen wellendt²⁾), derowegen föllichem fürzelhomen habendt wir uns erkennnt, da einer einer unverlündten tochter old wytlib die ehe verhieße und fundtschafft von zweien oder mehr ehrlichen personen darumb werendt, dz er alsdann sy zuo ehlichem gemehell haben oder aber dem landt 25 kronen verfallen sin fölle“³⁾). Eigenthümlich ist, wie das Landbuch von Appenzell J. Rh., A. 123, die geistliche Dispensationsbefugniß beschränkt. Es soll für Eheversprechen von Verwandten nur mit Bewilligung der Obrigkeit Dispensation „zum achten Glied oder vierten Kinden, aber nit näher, von Herrn Nuntio Apostolico“ erlangt werden können. Auch soll hier Klage wegen Eheversprechen zuerst vor den Pfarrer und zwei Glieder des kl. Rathes, dann vor Landammann und Rath, und erst, wenn diese keine Aussgleichung zu Stande bringen, vor das geistliche Gericht in Constanz gebracht werden. Auf Nichthaltung von Eheversprechen oder mehrfache Eheversprechen ist Buße gesetzt.

¹⁾ Segeffer, IV, 30.

²⁾ D. h. Ungültigkeit der Ehe behaupten, weil sie nicht vor dem Pfarrer abgeschlossen worden.

³⁾ Dje. Bchr. XI, Nr. S. 34. Die Bußbestimmung gibt hier dem zweifelhaften Recht, über Wirkung eines Eheversprechens durch weltliches Gesetz direkt zu verfügen, den nöthigen Halt.

Für den Beginn des ehlichen Güter- und Erbrechtes ist in den unter katholischem Eherecht stehenden Landschaften eher als in den reformirten Kantonen denkbar, daß dem Beilager noch die alte Bedeutung gelassen werde. So wird auch wirklich z. B. in dem Erbrecht der Stadt Kaiserstuhl von 1680, A. 9, als Voraussetzung des Erbrechtes der Ehegatten erklärt, daß „die zwei Ehegemächt die Ehe mit gewöhnlichem Kirchgang und Hochzeit bestätet und sy hernach die Dekhi beschlossen haben“¹⁾.

4. Vom Beginn des neunzehnten Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

Die veränderte Auffassung der Verlobung, die schon im vorigen Jahrhundert im Leben allmälig zur Geltung gekommen war, fing nun an auch in der Gesetzgebung Anerkennung und Ausdruck zu finden. Die Ehegesetze, welche seit Anfang des 19. Jahrh. successive in den einzelnen protestantischen Kantonen erlassen werden, fassen mit geringer Ausnahme sämmtlich die Verlobung nicht mehr als Eheschließung, als Anfang einer freilich noch unvollkommenen Ehe auf. Die Ehe wird erst durch die kirchliche Trauung geschlossen, und die Consenserklärung der Brautleute, die bei der Lettern stattfindet, erscheint nun rechtlich als Abschluß des Ehevertrages und daher als wesentlicher und nothwendiger Bestandtheil der Trauung, mit dem sich aber nach dem früheren Sinne der Trauung Einführung in das ehliche Leben durch Zusammengeben der Eheleute verbindet. Die Trauung ist zugleich Anfang und Vollendung der Ehe und hat daher nunmehr noch größere rechtliche Bedeutung, als sie früher gehabt hatte. Eine Verlobung geht zwar regelmäßig der Eheschließung durch die Trauung vorher, ist aber rechtlich nicht erforderlich und daher nicht mehr nothwendiger Legitimationsgrund für die letztere. Diese Veränderung des Eheschließungsrechtes geht aber noch längere Zeit nicht so weit, daß die Verlobung deshalb in

¹⁾ Pestalozzi, Samml. der Zürcher Statute II, 17.

Zeitschrift f. schweiz. Recht. XX. 2.

ihrer Wirkung den Sponsalien des Römischen Rechts gleich gestellt würde. Es findet sich in den Gesetzen ein allmälicher Übergang von der engen bindenden Kraft der Verlobung in der Weise des früheren Rechtes bis zu Gestattung einseitigen freien Rücktrittes wie nach Römischem Recht, nur unter Vorbehalt einer Entschädigungspflicht, wenn besondere Gründe hiefür vorliegen. Es ist daher die Verlobung nach gesetzlicher Definition zwar wohl ein Versprechen erst künftiger Eheschließung, aber die ältern Gesetze lassen sie doch ein persönliches Verhältniß begründen, das nicht bloß dem Obligationenrecht angehört und das nach verschiedenen Seiten hin noch bedeutende rechtliche Wirkungen mit sich bringt. Ueberreste hievon sind selbst in noch geltenden Gesetzen einiger Kantone freilich inconsequenter Weise stehen geblieben. Eine bestimmte Form ist für die Verlobung noch weniger erforderlich als früher. Aber wenn das behauptete Cheversprechen bestritten wird, ist der Beweis überall an beschränkende Bestimmungen gebunden, die freilich bald enger bald weiter gefaßt sind. Zum Beweise des Gesagten und zur Uebersicht über den Gang der Gesetzgebung wird am geeignetsten sein, die einzelnen Gesetze je nach dem Maße ihrer Annäherung an die jetzt geltende Auffassung in Kürze zu durchgehen.

Auf dem Standpunkte der früheren Zeit stehen allein noch in merkwürdiger Weise die 1816 in Appenzell A. Rh. erlaßenen Ehesatzungen. Das Cheversprechen wird hiernach auf gegenwärtige Ehe gerichtet und der Kirchgang soll nach Verfluß von zwei oder höchstens drei Monaten nachher stattfinden. Verfäumniß der Eröffnung einer richtigen ehlichen Ansprache um mehr als ein Jahr wird bestraft. Cheversprechen mit nachfolgender Schwangerung schließt das Einspruchsrecht der Eltern, das sonst bis zum 20. resp. 18. Jahre des Kindes dauert, aus. Dagegen sollen bei Verheirathung außer Landes Eltern, Vormünder und Verwandte bis auf Geschwisterkind ohne Rücksicht auf das Alter der Verlobten das Einspruchsrecht haben, und sollten letztere sich aus dem Lande flüchten, so kann ihr Ver-

mögen auf die Freundschaft vertheilt oder confisckt werden. Einseitige Aufhebung des Eheversprechens kann nur aus besondern Gründen (offenbar gewordene, bisher nicht bekannte Unehre des andern Theils oder dessen Vater oder Mutter) bewilligt werden und die Möglichkeit eines Zwanges zur Heirat wird vorausgesetzt.

Auch Glarus zeigt noch die alte Verwandtschaft mit dem Appenzeller. Eherecht, nähert sich aber doch in dem Ehegesetz von 1824 mehr der neuern Zeit. Ein Eheversprechen wird hier ungültig, wenn es vor dem 16. Jahr und der Confirmation, sowie ohne Vorwissen der Eltern und Vögte abgeschlossen wird. Wirkliche die Ehe hindernde Einsprache der Eltern, Verwandten, Vögte kann aber bei Minderjährigen und Volljährigen nur aus bestimmten Gründen erhoben werden und wird vom Ehegericht beurtheilt. Ein früheres, nicht aufgehobenes Eheversprechen macht das spätere, selbst wenn dem letztern Schwangerung nachgefolgt ist, ungültig. Auflösung des Eheversprechens kann nur aus besondern Gründen verlangt werden, und wenn Schwangerung vorgefallen ist, nur aus Gründen, die eine Ehescheidung rechtfertigen würden. Möglichkeit eines Zwanges zu Vollziehung der Ehe wird hier noch vorausgesetzt. Eine gültige Ehe kann nur durch die feierliche Einsegnung eines Pfarrers oder eines andern ordinirten Geistlichen vollzogen werden. Kinder, die unter Eheversprechen erzeugt worden, erhalten die Rechte ehlicher Kinder. — In dem Landbuch ist auch die alte Bestimmung (A. 48) stehen geblieben, daß zwei Personen, die einander zur Ehe nehmen, ihr Eheversprechen innert Jahr und Tag nach christlichem Gebrauch einsegnen und bestätigen lassen sollen. Würde die eine der versprochenen Personen innert dieser Zeit sterben, soll die Überlebende nach Landrecht (wie ein Ehegatte?) erben mögen.

Aehnlich ist nach Calame, *droit privé d'après la coutume Neuchateloise*, p. 311 ff., das Neuenburgische Eherecht bis zu Erlass des Ehegesetzes von 1851. Zwang

zur Ehe wird hier noch anerkannt, falls nach erfolgtem Eheversprechen Schwangerung eingetreten ist. Ein Beamter kann dann bei der Trauung den renitenten Ehegatten vertreten. Nach geschehener Verkündung oder Schwangerung kann auch gemeinsames Einverständniß die Verlobung ohne Bewilligung des Richters nicht aufheben. Einseitige Aufhebung wird nur aus besondern Gründen gestattet.

Auch das umfassende Zürcherische Matrimonialgesetz von 1804 (unbedeutend revidirt 1811), das in seltsamer Weise in Nachahmung des Preußischen Landrechtes moderne Ansichten, so namentlich laxe Bestimmungen über Ehescheidung mit althergebrachtem Rechte vereinigt, steht mit Bezug auf die Verlobung dem früheren Rechte noch nahe. Die Verlobung ist Zusage künftiger Ehe, eine Frist für Vollziehung der Trauung nach gegebenem Eheversprechen wird nicht mehr gesetzt, beiderseitiger Wille genügt für die Aufhebung. Aber bei einseitiger Weigerung der Vollziehung macht sich die bindende Kraft des persönlichen Verhältnisses noch stark geltend, Pfarramt und Ehegericht sollen für die Aussöhnung sich bemühen, die Aufhebung bedarf der Bewilligung des Ehegerichtes, die freilich nicht beharrlich verweigert werden darf; und wenn nicht einer der von dem Gesetze speciell angegebenen, die Aufhebung rechtsfertigenden Gründe vorhanden ist, tritt nicht bloß Entschädigung, sondern auch Buße ein, die freilich beide nicht hoch bemessen sind. Zwang zur Ehe kann statt finden, wenn die Brautleute bereits zu gemeinsamer Haushaltung zusammen getreten sind oder die Braut bereits schwanger ist. Hinsichtlich der Zustimmung des Vaters oder Vormundes zu der Verlobung ist auffallender Weise die alte Bestimmung, welche diese Zustimmung nur bis zum 19. Jahre des Kindes für erforderlich erklärt, erhalten geblieben. Bei denen, die dieses Alter überschritten haben, kann Einsprache nur aus besondern Gründen erhoben werden. Ein früheres nicht aufgehobenes Eheversprechen soll ein späteres ungültig machen. Für Kinder, die unter Eheversprechen erzeugt worden sind, bleibt

der ehliche Stand anerkannt. Neben die Trauung sagt das Gesetz in wenig juristischer Fassung nur, der nach kirchlichen Gebräuchen vorzunehmenden ehlichen Einsegnung rechtlich Verlobter solle die Verkündung vorangehen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß als bekannt stillschweigend vorausgesetzt wird, durch die kirchliche Trauung, bei der zugleich die Consenserklärung der Ehegatten erfolgt, werde die Ehe geschlossen.

Der Code civil der Waadt von 1819, der im persönlichen Ehrerecht in Festhaltung eigenen Rechtes von dem französischen code civil vielfach abweicht, bestimmt in Art. 61, ein Eheversprechen, welches vor dem Friedensrichter oder Notar erklärt oder kirchlich verkündet worden ist, begründe eine Klage, wodurch der Theil, der sich der Vollziehung der Ehe widersetzt, dazu genötigt werden soll. Weigert er sich beharrlich, so soll aber nur Verurtheilung zur Entschädigung eintreten. Zustimmung der Eltern oder weitern Verwandten ist bis zu vollendetem 23. Jahr der Kinder hier erforderlich. Kinder, die unter rechtsgültigem Eheversprechen erzeugt worden sind, gelten als ehlich, auch wenn die Trauung nicht stattgefunden hat, insofern die Hinderung der letztern unabhängig von dem Willen beider Theile oder auch nur eines Theiles war (A. 181).

Bern in dem 1824 erlassenen Personenrecht des Civilgesetzbuches definirt das Verlöbniß als vorläufiges Versprechen zweier Personen sich mit einander zu verheirathen und sagt darüber, es stehe dasselbe unter den Gesetzen der Sittlichkeit und der Ehre, aber begründe kein Zwangrecht. Bei einseitiger Weigerung die Ehe zu vollziehen ohne zureichenden Grund (eine Specification der Gründe findet sich in dem Gesetze nicht) soll das Ehegericht Entschädigung sprechen, und es kann dasselbe den zurücktretenden Verlobten zu einer Gefängnisstrafe von 4—20 Tagen verfallen, wenn sein Muthwille zu Tage tritt oder sein Zurücktreten den öffentlichen Anstand beleidigt. Zustimmung der Eltern resp. Großeltern ist für die Verlobung Minderjähriger erforderlich.

Auf demselben Standpunkt steht auch noch das Ehegesetz von Baselstadt von 1837. Einseitig verlangte Aufhebung eines Eheversprechens kann nur aus Gründen, welche das Gesetz speciell angibt, von dem Gerichte bewilligt werden; bei Weigerung der Ehevollziehung ohne Bewilligung des Gerichtes tritt Pflicht der Entschädigung und Confiscation der Ehepfänder ein, wenn eine Schwängerung stattgefunden, erhöhte ökonomische Verbindlichkeit und Gefängnisstrafe. Zwang zu Vornahme der Trauung ist ausgeschlossen. Unbedingte Einwilligung der Eltern ist nothwendig zu Verlobung von Söhnen unter 20, Töchtern unter 18 Jahren, bei ältern Kindern kann das Ehegericht die mangelnde Bewilligung ergänzen. Heirathen diese ohne elterliche Bewilligung und ohne richterliche Ergänzung, so ist die Ehe nicht ungültig, aber Eltern resp. Großeltern haben noch in alter Weise das Recht das Kind zu enterben. Die Trauung soll öffentlich in der Kirche „durch beiderseitige feierliche Einwilligung und pfarramtliche Einsegnung“ in Gegenwart wenigstens zweier Zeugen vollzogen werden.

Rechtsliche Ehegesetze haben Schaffhausen 1822, evangelisch St. Gallen 1818, Aargau 1828, Thurgau 1833 erlassen. Ohne hierauf noch näher einzugehen mag das Gesagte genügen um zu zeigen, daß die Ehegesetze der reformirten Kantone bis in das 4. Decennium dieses Jahrhunderts sämmtlich mehr oder minder starke Überreste des früheren Verlobungsrechtes noch beibehalten haben. Die gemeinsame Grundlage, die in der Reformationszeit das Eherecht dieser Kantone formell verbunden hatte, besteht zwar nicht mehr und jeder Kanton macht sein souveränes Gesetzgebungsrecht selbständig geltend; aber in der Hauptsache trägt der Inhalt dieser Ehegesetze, so weit er hier in Frage kommt, doch den gleichen Charakter. Eine entschiedene Ausnahme macht nur der Kanton Genf, wo in Folge der Vereinigung mit Frankreich das französische Eherecht und damit die obligatorische Civilehe Geltung erhalten und nach der Aufnahme in den Schweizerbund beibehalten

hat¹⁾). Auch mit Bezug auf die Verlobung gilt daher hier französisches Recht. Freier Rücktritt ist zulässig, und nur eine Schadensersatzforderung kann möglicher Weise gestellt werden. Französisches Recht hat der Bernerische Kura zwar ebenfalls bewahrt, aber die Civilehe wurde hier nach der Vereinigung mit dem Kanton Bern 1816 beseitigt.

Seit den Jahren 1830—1840 entfernen sich die Ehegesetze²⁾ in der Regel in stärkerem Maße von der früheren Auffassung. Entschiedener als früher wird ausgesprochen, daß ein Zwang zu der Trauung, die als Eheschließung auf freiem Consens beruhen soll, niemals stattfinde, daß auch einseitiger Rücktritt von der Verlobung frei stehe, und nur, falls die Aufhebung grundlos ist, eine Klage auf Erstattung für erlittenen Schaden erhoben, unter Umständen bei erheblicher Unbill nach Ermeessen des Gerichtes auch weitere Entschädigung zugesprochen werden könne. Von Buße ist keine Rede mehr. Ein früheres Ehevorsprechen gilt nicht mehr als Grund der Einsprache gegen eine Ehe. Doch bleibt wenig consequenter Weise der ehliche Stand der sogenannten Brautkinder auch in den neuern Gesetzen noch anerkannt in Zürich, Thurgau, Schaffhausen, Glarus, und auch im Kanton Waadt behält die früher schon angeführte dießfällige Bestimmung des code civil ihre Geltung. Ein gegenseitiges Erbrecht geben noch Zürich und Glarus den Verlobten³⁾,

¹⁾ 1821 wurde für alle Bewohner des neubegründeten Kantons Genf, auch die durch den Turinervertrag von 1816 an Genf abgetretenen katholischen Gemeinden die Civilehe als einheitliches Cherecht festgesetzt, 1824 aber für die letzteren wieder aufgehoben und erst 1861 wiederhergestellt.

²⁾ So evangel. Freiburg 1839, evangel. St. Gallen 1840, Appenzell A. Rh. 1836 u. 1860, Baselland 1860, die Civilgesetzbücher von Solothurn 1841, Aargau 1847, Zürich 1853, Thurgau 1860, Schaffhausen 1863, Neuenburg 1855, Graubünden 1862, Glarus 1870.

³⁾ Z. Civilgei. §. 1943. 1944. Dem überlebenden Verlobten sollen die gegebenen Geschenke oder Erstattung dafür, und, wenn der Verstorbene keine ehelichen Nachkommen hinterlassen hat, $\frac{1}{10}$ der reinen Verlassenschaft desselben zufallen. Glarus gibt in diesem Falle $\frac{1}{3}$ der reinen Verlassenschaft.

und das Zürcherische Gesetzbuch¹⁾ erklärt auch jetzt noch, daß Eheversprechen begründe ein familienrechtliches Verhältniß der Verlobten, was als Abschwächung des ehemals angenommenen ehlichen Verhältnisses sich erklärt, aber zu der nur in sehr geringem Maß noch rechtlich bindenden Wirkung der Verlobung wenig paßt. Für die Verlobung von Minderjährigen wird nun regelmässig Zustimmung der Eltern oder des Vormundes verlangt, immerhin unter Vorbehalt der Möglichkeit einer Ergänzung des Mangels durch die Behörden, wenn die Verweigerung der Einwilligung ungerechtfertigt ist. Mit Bezug auf die Trauung wird ausdrücklich, so in den Civilgesetzen von Zürich, Thurgau, Schaffhausen, ausgesprochen, daß Anfrage des Geistlichen an die Brautleute über ihren Willen die Ehe gegenwärtig einzugehen und unzweideutige und unbedingte Bejahung dieser Anfrage durch beide Verlobte wesentlich zu dem Akte gehöre.

Wichtiger aber als diese Veränderungen sind die nunmehr erfolgenden Anfänge der Ablösung der Ehe von der Landeskirche, so weit sie bis dahin noch mit der letztern in rechtlich nothwendiger Verbindung gestanden hatte. Dahin kann schon die in den meisten rein reformirten Kantonen, so schon 1831 in Zürich und Bern erfolgte Aufhebung des besondern Ehegerichtes, worin auch Geistliche ihren Sitz hatten, und die Zutheilung der Ehesachen an die ordentlichen Civilgerichte gezählt werden. Besonders aber gehört dahin die in einigen Kantonen beginnende Einführung civiler Eheschließung. Zunächst erfolgt diese nur als fakultative Zulassung im Interesse der Gewissensfreiheit für einzelne Fälle, in denen die Betreffenden der Trauung durch die Landeskirche sich nicht unterziehen wollen. Die Fassung des Gesetzes kann dabei eine mehr oder minder beschränkte sein. Abgesehen von Genf, wo wie bereits erwähnt

¹⁾ §. 59, ebenso das Thurgauische Gesetzbuch §. 14, und das Schaffhau. §. 58.

obligatorische Civilehe schon lange Zeit bestand, machte der Kanton Waadt durch Gesetz von 1835 auf dieser Bahn den Anfang. Veranlassung dazu gaben die religiösen Sekten, die Fassung des Gesetzes aber geht bereits weiter, als diese Rücksicht an sich verlangt hätte, und verstattet ohne Beschränkung freie Auswahl civiler oder kirchlicher Form der Eheschließung. Zürich dagegen in dem privatrechtlichen Gesetzbuch (1853) gestattet nur, wenn die Verlobten dem Bezirksgerichtspräsidenten eröffnen, „daß sie zwar eine ächte Ehe einzugehen wünschen, aber aus ernsten religiösen Gründen sich der kirchlichen Form der Trauung nicht unterziehen können,“ die Ehe „durch feierliche Erklärung der ehlichen Gesinnung vor dem Bezirksgericht“ zu vollziehen. Schaffhausen (1863) adoptirt die gleiche Bestimmung, während Thurgau (1860) die Bedingung allgemeiner faßt und nur „besondere Gründe“ verlangt. Appenzell A. Rh. (1860) sagt in eigenthümlich prägnanter Kürze: „Die Ehe wird in der Regel durch die öffentliche Trauung vollzogen,“ ohne die Ausnahmen zu bezeichnen. Glarus (1870) gibt zwischen civiler und kirchlicher Form freie Auswahl, und die Zürcher demokratische Verfassung von 1869 sagt in den freilich nicht zur Vollziehung gelangten Art. 15 und 53, Absatz 2: „Die Ehe erhält staatliche Gültigkeit, sowol wenn sie nach bürgerlicher als wenn sie nach kirchlicher Form abgeschlossen ist. Dem Gemeinderathé oder einem Ausschusse desselben kommt der Abschluß der Civilehe zu.“ Obligatorische Civilehe nach französischem Vorbild adoptirte Neuenburg durch Gesetz von 1851 (bestätigt in dem Civilgesetzbuch von 1855), und auch Baselstadt hat 1871 die Civilehe mit voller Consequenz eingeführt. An nothwendiger kirchlicher Trauung haben dagegen von den reformirten und paritätischen Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Baselland, St. Gallen, Graubünden, Aargau bis zu Erlaß des Bundesgesetzes über Civilstand xc. noch festgehalten. Es ist aber klar, daß die jetzige Beschaffenheit der kirchlichen Verhältnisse und die dermalige große Beweglichkeit des Wohnsitzes auch

diese Kantone, falls das Bundesgesetz nicht erlassen worden wäre, bald zur Nachfolge auf dem von den andern reformirten Ständen eingeschlagenen Wege genöthigt hätte.

Wesentlich verschieden ist auch in dieser Periode der Gang des Eherechts in den katholischen Kantonen und den paritätischen mit Bezug auf die katholische Bevölkerung. In Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell I. Rh., St. Gallen, Wallis bleibt geistliches Recht und geistliche Gerichtsharkeit für Verlobung und Ehe in persönlicher Hinsicht in Geltung und befassen sich daher die staatlichen Gesetze damit zunächst nicht. Indeß ist doch auch hier der Einfluß veränderter Zeitanschauung nicht ganz unwirksam, und es zeigt sich derselbe auch in diesen Kantonen, so weit sie bis 1814 zur Diözese Constanz gehörten, in Vereinbarungen, die der Generalvicar von Wessenberg im ersten Decennium dieses Jahrh. mit den Regierungen dieser Stände in mit geringer Ausnahme gleichlautender Fassung abschloß¹⁾). Besondere particuläre Bestimmungen des geistlichen Eherechtes namentlich mit Bezug auf Verlöbnisse kamen dadurch zu Stande. Hier nach soll kein anderes Eheversprechen gültig sein und irgend welche rechtsverbindliche Kraft und Wirkung besitzen, als dasjenige, das bei den feierlichen Sponsalien im Pfarrhaus in Gegenwart des rechtmäßigen Pfarrers und wenigstens zweier Zeugen vor der Verheirathung gegeben worden ist. Verweigerung der Zustimmung der Eltern, die immer nachgesucht werden muß, kann bei Kindern über 20, resp. 18 Jahren nur Aufschub, aber nicht definitive Hinderung der Ehe bewirken; bei Kindern unter diesem Alter dagegen ist die Ehe gegen den Willen der Eltern nur zu gestatten, wenn durch Untersuchung des bischöflichen Commissärs und Endentscheid der Regierung die Verweigerung der Zustimmung als ungerechtfertigt sich

¹⁾ So mit Luzern 1804, Nidwalden 1808, Schwyz und Obwalden 1811, St. Gallen 1808.

herausstellt. Die feierlichen Sponsalien werden als lösbares Eheversprechen behandelt; eine Aufhebung derselben kann durch Bewilligung des bischöflichen Commissärs möglich werden und es kann in solchem Fall das weltliche Gericht dem verletzten Theile eine Entschädigung zusprechen. Verkündung und sodann kirchliche Trauung soll den Sponsalien ohne Verzug nachfolgen, und die Ehe wird also hiernach wirklich erst durch die Trauung geschlossen. In wie weit dieß mit den Tridentinischen Dekreten vereinbar gemacht wird, bleibt unklar. — Ungeachtet der Geltung des geistlichen Rechtes wird auch allgemein in den Gesetzen dieser Kantone erklärt, daß eine gegen die Gesetze des Staates geschlossene Ehe keine Gültigkeit habe, der Staat somit auch bürgerliche Ehehindernisse festsetzen könne. Zulassung der Hindernisierung von Ehen durch die Gemeinden aus ökonomischen Gründen ist gerade in diesen Kantonen in weitestem Umfang anerkannt worden. Dem weltlichen Recht bleiben jedenfalls alle bürgerlichen Folgen des Verlöbnisses und der Ehe überlassen.

Einige katholische oder paritätische Kantone haben — freilich in verschiedenem Umfang — staatliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit auch auf das persönliche Eherecht der Katholiken ausgedehnt. Am frühesten (1828 und sodann auch in dem bürgerlichen Gesetzbuch von 1847) geschah dieß im Kanton Aargau in Zusammenhang mit der Einverleibung des Frickhals, das unter Oestreichischer Gesetzgebung gestanden hatte. Die Bestimmungen des Gesetzes finden hier auf die reformirte und katholische Bevölkerung gleichmäßige Anwendung und auf das kanonische Recht ist nur in so fern besondere Rücksicht genommen, als bei den Katholiken der Trauung die feierliche Erklärung des Eheconsenses vor dem ordentlichen Pfarrer oder dessen Stellvertreter und zwei Zeugen vorhergehen soll, und daß die Ehescheidungsgründe für Katholiken nur Scheidung zu Tisch und Bett zur Folge haben können. Beurtheilt werden die Ehesachen von den bürgerlichen Gerichten. Auch Thurgau hat seit der Verfassung von 1849 und dem Personen- und Familienrecht

von 1860 gleiches Eherecht und Gericht für Reformierte und Katholiken und macht nur die Ausnahme, daß bei Ehen von Katholiken, die unter katholischer kirchlicher Mitwirkung geschlossen worden sind, Beschränkung auf Scheidung zu Tisch und Bett stattfindet. Solothurn in dem Gesetzbuch von 1841, Graubünden in dem Gesetzbuch von 1862 und auch Glarus in dem Familienrecht von 1871 gehen nicht so weit. Solothurn bestimmt zwar die Bedingungen der Ehe und die Ehescheidungsgründe gleichmäßig für Katholiken und Protestant, aber nicht nur können die Scheidungsgründe bei Katholiken und bei gemischten Ehen, die katholisch getraut worden sind, bloß eine Scheidung zu Tisch und Bett bewirken, sondern es fällt in diesem Falle auch die Beurtheilung dem geistlichen Gerichte zu. In dem bündnerischen Civilgesetzbuch werden die nach dem Eherecht der betreffenden Confession erforderlichen Ehebedingungen und die confessionellen Bestimmungen über Ehescheidung vorbehalten und haben über die letztere die Ehegerichte der Confession, in der die Ehe getraut worden, zu entscheiden. Glarus läßt Streitigkeiten, die in Ehen zwischen Katholiken, welche unter kirchlicher Mitwirkung abgeschlossen worden sind, entstehen, durch die kirchliche Behörde nach den Satzungen der katholischen Kirche beurtheilen. Einen besondern Weg ist der rein katholische Kanton Tessin gegangen. Der codice civile von 1837 hat Bestimmungen über Verlobung, Bedingungen der Ehe, Trauung, Ehescheidung aufgenommen und überläßt die Beurtheilung der Ehesachen den weltlichen Gerichten. Aber diese Bestimmungen stimmen so weit als immer möglich mit dem kanonischen Recht überein; die kanonischen Ehehindernisse sind sämmtlich aufgenommen, die Eheabschließung ist dem Trident. Dekret entsprechend normirt. Einseitiger Rücktritt von einem Eheversprechen kann hier nur eine Klage auf Restitution der Geschenke und Erstattung des erlittenen Schadens begründen. Eine wesentliche Umwandlung des Eherechtes erfolgte durch Gesetz von 1855. Die obligatorische Civilehe, abzuschließen vor der Municipalität der

Gemeinde des Wohnortes der Verlobten, wurde eingeführt, und auch die Ehehindernisse wurden bedeutend beschränkt. Der Widerstand, den die Kirche leistete, konnte nicht hindern, daß dieses Gesetz für das bürgerliche Recht maßgebend blieb.

Eine Einwirkung des Bundes auf das Cherecht erfolgte — abgesehen von den Concordaten betreffend die Formalien bei Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Kantone — zuerst durch das Bundesgesetz betreffend gemischte Ehen vom 2. Dec. 1850. Die Schwierigkeiten, welche die Norm und Praxis der katholischen Kirche der Trauung gemischter Ehen entgegenstellte, hatten schon einige Kantone, so Bern, Aargau, Solothurn, veranlaßt die gesetzliche Bestimmung zu treffen, daß in solchen Fällen die Regierung durch besondere Anweisung eines andern Geistlichen Hülfe schaffen sollte; aber in den rein katholischen Kantonen war eine solche Hülfe meist nicht zu finden. Daher, gestützt auf Art. 44 der Bundesverfassung von 1848, der dem Bunde das Recht einräumt, für Handhabung des Friedens unter den Confessionen die geeigneten Maßregeln zu treffen, der Erlaß des erwähnten Bundesgesetzes¹⁾, das den Grundsatz ausspricht, daß in keinem Kanton die Eingehung einer Ehe gehindert werden dürfe, weil die Brautleute verschiedenen christlichen Confessionen angehören. Promulgation und Bewilligung solcher Ehen soll, wenn die geistliche Behörde Schwierigkeit macht, durch eine weltliche Behörde geschehen können, und wo die kirchliche Trauung für die Gültigkeit der Ehe nothwendig ist, soll sie durch einen Geistlichen einer der anerkannten christlichen Confessionen in- oder außerhalb des Kantons gültig vollzogen werden können. Ueber die religiöse Erziehung der Kinder aus solchen Ehen soll der Vater, resp. die im Besitze der väterlichen Gewalt befindliche Behörde frei entscheiden. Auf demselben Wege noch weiter geht das Bundesgesetz vom 3. Febr. 1862²⁾. Hiernach soll, wenn

¹⁾ Offiz. Samml. d. Bundesgesetze II, 130.

²⁾ Offiz. Samml. VII, 126.

eine gemischte oder eine protestantische Ehe nach den Gesetzen des betreffenden Kantons unter geistlicher Gerichtsbarkeit oder unter einer die gänzliche Scheidung ausschließenden Gesetzgebung steht, Scheidungsklage beim Bundesgerichte erhoben und gänzliche Scheidung ausgesprochen werden können. Der kantonalen Gesetzgebung bleibt überlassen, dem katholischen Ehegatten, so lange der andere Theil lebt, die Wiederverehbung zu untersagen.

Dieß ist der Rechtszustand, wie er langsam auf der historischen Grundlage sich fortentwickelnd hinsichtlich der Eheschließung bis zu der Revision der Bundesverfassung von 1874 und dem daraus hergeleiteten Gesetze über den Civilstand in Geltung war. Wenn bei der enger gewordenen Verbindung unter den Kantonen die praktische Handhabung schon wegen der Mannigfaltigkeit der kantonalen Gesetzgebungen oft schwer zu bewältigen war, so wurde sie noch viel schwieriger durch die große Zahl von Ausweisen und Requisiten, welche bei Verehbung von Angehörigen verschiedener Kantone oder von Schweizern mit Ausländern nach den Gesetzen der meisten Kantone beizubringen waren, und in ökonomischen und policeilichen Hinderungen der Ehen, Beiträgen und Steuern, die an Staat und Gemeinden entrichtet werden mußten, wurde von einigen Kantonen großartiges geleistet. Die Concordate, durch welche Abhülfe gesucht wurde, konnten wegen der Weigerung vieler Kantone beizutreten den Zweck nicht erreichen. Wie sehr die zunächst Beteiligten unter diesen Nebelständen zu leiden hatten, kann z. B. die drastische Eingabe zeigen, welche die Schweizerische reformierte Predigerversammlung 1867 an die Bundesversammlung richtete.

Gegenüber diesen Schwierigkeiten hat A. 54 der revidirten Bundesverfassung, wornach das Recht zur Ehe unter dem Schutze des Bundes steht und weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern policeilichen Gründen beschränkt werden darf,

So wie das radikal durchgreifende, mit einem Schlag für die ganze Schweiz einheitliches Eherecht schaffende Bundesgesetz betreffend Civilstand und Ehe vom 24. Dec. 1874¹⁾ unzweifelhaft eine große Wohlthat gebracht, aber leider gehen damit namentlich mit Bezug auf Ehehindernisse und Ehescheidung Bestimmungen Hand in Hand, welche in starkem Gegensatz stehen gegen das bisher in den meisten Kantonen noch geltende Recht, die wenig geeignet sind die Würde und den Ernst der christlichen Ehe aufrecht zu halten, und zu deren Erlaß der Bund nur zweifelhafte Competenz besaß. Die Opposition der katholischen Kirche gegen alle staatliche Ehegesetzgebung wird dadurch gestärkt und erhält dadurch eine Berechtigung, die geeignet ist die Gewissen fortwährend in Unruhe zu erhalten.

Durch dieses Gesetz wird die Ehe für die ganze Schweiz in rechtlicher Hinsicht nun völlig von der Kirche abgelöst. Die Einführung der obligatorischen Civilehe und die für alle Bewohner gleichmäßig geltende Normierung der Ehehindernisse und der Ehescheidung ohne alle Berücksichtigung des kirchlich confessionellen Rechtes macht die Ehe, so weit dieß von der staatlichen Gesetzgebung abhängen kann, nun zu einem rein bürgerlichen Rechtsinstitute. Alle kirchlichen Anforderungen, die über diese bürgerlichen Bestimmungen hinausgehen, bleiben dem Gewissen des Einzelnen frei anheimgestellt.

Das Eheversprechen wird in dem Gesetze nicht erwähnt, und es behalten daher, was die Form und die Wirkung der Verlobung betrifft, die kantonalen Gesetze ihre Geltung. Nur die persönlichen Erfordernisse gültiger Verlobung, so weit sie mit den persönlichen Eheerfordernissen zusammenfallen (das Alter der Verlobten z. B. nicht notwendig), werden nun durch das Bundesgesetz bestimmt. Was die Einwilligung der Eltern betrifft, wird festgesetzt, daß Personen, die das 20. Jahr noch nicht vollendet haben, der Einwilligung des Inhabers der elterlichen

¹⁾ Offiz. Samml., Neue Folge I, 506.

Gewalt (des Vaters oder der Mutter), oder wenn diese nicht am Leben sind oder sich nicht äußern können, des Vormunds bedürfen. Gegen Eheverweigerung des Vormunds steht dem Betreffenden der Recurs an die Vormundschaftsbehörde zu. Ob auch gegenüber der Weigerung der Eltern ein Rechtsmittel zulässig sei, wie z. B. § 85 des Zürcherischen Civilgesetzbuches es einräumt, kann nach der strikten Fassung des Gesetzes mindestens zweifelhaft sein.

Die Verkündung des Eheversprechens ist nun Sache des Civilstandsbeamten und geschieht durch öffentlichen Anschlag oder einmalige Einrückung in's Amtsblatt. Die Eheschließung wird durch A. 38 normirt, der also lautet:

„Die Ehe wird dadurch abgeschlossen, daß der Civilstandsbeamte die Verlobten einzeln fragt:

„N. N. erklärt Ihr hiermit, die N. N. zur Ehefrau nehmen zu wollen?

N. N. erklärt Ihr hiermit, den N. N. zum Ehemann nehmen zu wollen?

Nachdem Ihr beide erklärt habt, eine Ehe eingehen zu wollen, erkläre ich diese im Namen des Gesetzes geschlossen.“

Unmittelbar nachher findet die Eintragung in das Eheresistere statt, welche durch die Eheleute und die Zeugen zu unterzeichnen ist.“

Ohne hier mit Bezug auf die Fassung dieses Artikels, die, obwohl der korrekte A. 75 des französischen code civil zu Grunde liegt, sehr verunglückt ist, Silbenstecherei zu treiben, soll nur in Frage kommen, wie der Ausspruch des Civilbeamten rechtlich aufzufassen sei. Liegt in demselben ein selbständiger, die Ehe erst zum Abschluß bringender Willensaft, ein Zusammensprechen der Eheleute, oder aber ist der Ausspruch lediglich deklaratorische Bezeugung und Solennisirung der die Ehe schließenden Willenserklärung der Ehegatten? Daß in dem Gesetze selbst der Akt der Eheschließung Trauung genannt wird, kann für Entscheidung dieser Frage nicht maßgebend sein. Das Wort

ist dem gewöhnlichen, die ursprüngliche Bedeutung nicht mehr festhaltenden Sprachgebrauch entnommen und erklärt sich leicht dadurch, daß die Wirkungen der civilen Eheschließung dieselben sind, welche bisher in der Regel die kirchliche Trauung hervorgebracht hat, daher überhaupt der Eheschließungsakt ohne besondere Rücksicht auf seine Beschaffenheit unter dieser Bezeichnung verstanden wird. Auch der in dem Gesetze vorgeschriebene Wortlaut der Erklärung des Civilstandsbeamten ist an sich nicht entscheidend. Es kann dabei die Meinung obwalten, daß die Ehe durch die Erklärung des Consenses der Ehegatten geschlossen ist und diese Thatsache nun bloß zu Perfection der Solemnitätsform von dem Beamten verkündet wird, oder es kann der Wortlaut auch dahin ausgelegt werden, daß erst die Erklärung des Beamten die Eheschließung selbst zu Stande bringt. Der Grund für die Entscheidung muß anderswo gesucht werden, und da scheint mir nun von maßgebender Bedeutung die ganze Stellung des Civilstandsbeamten. Seine Thätigkeit besteht in Bezeugung, Controllirung und urkundlicher Feststellung von Thatsachen, nicht in selbständigen Willensakten; es müßte ihm für die Eheschließung ausdrücklich eine weiter gehende Funktion übertragen und dieß deutlich gesagt sein, was aber nicht geschehen ist und auch in der That wenig am Platze wäre. Hat seine Handlung aber bloß die Bedeutung einer deklaratorischen Solemnitätsform, so soll derselben die entsprechende Art der Vollziehung gewahrt bleiben; besondere Feierlichkeit, Ansprache und Ermahnung an die Eheleute können daher schon deshalb diesem Aukt nicht zu kommen. Das rechtlich allein Wesentliche bei der Handlung ist die formell constatirte Consenserklärung der Ehegatten. Eine bloße Verlobung im Sinne des früheren Rechtes ist aber darum die Handlung nicht; sie ist wirklich Abschluß einer vollendeten Ehe, wie nothwendig daraus sich ergibt, daß alle rechtlichen Wirkungen der Ehe unzweifelhaft mit ihr ihren Anfang nehmen. Es hat der Aukt, der für das bürgerliche Recht nun allein in Betracht fällt, dieselbe rechtliche Kraft wie sie Verlobung und

Trauung zusammen nach älterem Rechte besaßen, er ist Eheschließung im modernen Sinne des Wortes.

Und nun wie verhält sich hiezu die kirchliche Trauung? U. 40 des Gesetzes sagt darüber nur, eine kirchliche Trauungsfeierlichkeit dürfe erst nach Vollziehung der gesetzlichen Trauung durch den bürgerlichen Traubeamten und Vorweisung des dazherigen Ehescheines stattfinden. Trauungsfeierlichkeit wird also der kirchliche Akt genannt, und es soll hiemit wohl unzweifelhaft betont werden, daß derselbe nicht eine Eheschließung oder eine Trauung in dem von dem Gesetze recipirten Sinne, sondern ein Kultusakt von lediglich kirchlicher Bedeutung sei. Es ist auch richtig, daß der kirchliche Akt in rechtlicher Hinsicht mit der Trauung weder in dem jetzigen offiziellen noch in dem ehemaligen Sinne des Wortes identifizirt werden kann, da keinerlei bürgerliche Wirkungen daran sich knüpfen; und es liegt daher die Annahme nahe, es könne derselbe bloß noch die Bedeutung einer gottesdienstlichen Segensertheilung haben, in derselben Weise, wie nach dem früher Gesagten die kirchliche Handlung bis zum 13. Jahrhundert es wirklich gewesen ist. Daraus würde dann folgen, daß eine Aenderung der bisherigen Liturgie erforderlich sei, und nicht bloß die Traufragen, sondern auch namentlich das symbolische Zusammengeben der Eheleute daraus verschwinden müssen. Allein eine kirchliche Sitte, die nun seit bald sieben Jahrhunderten fest eingewurzelt und wohlbegündet ist, darf ohne zwingenden Grund nicht so leicht hin aufgegeben werden. Es liegt derselben ein tieferer Sinn zu Grunde, und daß dies auch im christlichen Volke gefühlt wird, zeigt das Fortbestehen der Sitte, die ehliche Vereinigung erst nach der kirchlichen Trauung beginnen zu lassen, während im christlichen Alterthum die gottesdienstliche Handlung oft erst nach dem Anfange des ehlichen Lebens erfolgte. Hat die Civilehe bei den jetzigen kirchlichen Zuständen im Interesse der Gewissensfreiheit und der innern Wahrheit mit gutem Grunde Eingang gefunden, so ist damit noch nicht gesagt, daß auch auf dem eigenen

Gebiete der Kirche die Trauung ihr gutes hergebrachtes Recht aufzugeben oder doch abschwächen lassen müsse. Es fragt sich, ob nicht ein Standpunkt sich finden lasse, der, ohne der vollen Anerkennung der bürgerlichen Eheschließung Eintrag zu thun, der kirchlichen Trauung ihre Kraft bewahrt. Man hat zu diesem Behuf das gegenseitige Verhältniß schon in verschiedener Weise zu formuliren gesucht, so namentlich bürgerliche und christliche Eheschließung unterscheiden wollen. Allein mit Recht wird hie gegen eingewendet, daß eine Ehe nicht zwei Mal geschlossen und die kirchliche Trauung nicht als eine neue Eheschließung angesehen werden könne. Sohm knüpft an das geschichtliche Verhältniß von Verlobung und Trauung an und sieht in dem Civilakte die Verlobung, in der kirchlichen Handlung die Vollendung der Ehe durch Einführung in das ehliche Leben, beides aber mit Sonderung des ethischen Elementes der Ehe nur in ethischem Sinne, da für das bürgerliche Recht schon der Civilakt die vollendete Eheschließung ist. Ethisch soll der Civilakt der Legitimationsgrund der Ehe sein¹⁾. Auch gegen diese Formulirung lässt sich einwenden, daß nicht nur das ehemalige Verhältniß von Verlobung und Trauung dem jetzigen Bewußtsein allzu fremd geworden ist, sondern namentlich, daß konsequenter Weise, falls der Civilakt immer zugleich in ethischer Hinsicht als Legitimationsgrund für die Vollendung der Ehe gelten würde, die kirchliche Trauung keiner civiliter abgeschlossenen Ehe versagt werden könnte. Mir scheint daher zwar völlig richtig, für die nunmehrige Auffassung der kirchlichen Trauung das ethische Element der Ehe von dem bürgerlichen zu unterscheiden, aber weshalb sollte nicht die Bedeutung und Wirkung des civilen Aktes auf das Recht und auf das bürgerliche Element der Ehe beschränkt und die kirchliche Trauung für sich selbständig in's Auge gefaßt werden können? Wie die Ehe selbst nicht

¹⁾ So mit bestimmterem Ausdruck als in dem Rechte der Eheschließung in der Schrift: Trauung und Verlobung, S. 133 ff.

bloß ein Rechtsinstitut ist, sondern den ganzen Menschen ethisch ergreift und ihm Pflichten auferlegt, die weit über das Rechtsgebiet hinausgehen, so wird durch den Civilakt, der die Ehe bürgerlich zum Abschluß bringt und damit die rechtliche Grundlage feststellt, dem Wesen der Ehe, falls die bei Eingehung der Ehe zu vollziehenden Formen ihm entsprechen sollen, noch kein Genüge geleistet. Auch die ethische Seite der Ehe soll in den Formen ihre Anerkennung und Würdigung finden, und da muß es unter Christen, die in christlicher Ehe ihr ethisches Ideal besitzen, Aufgabe der Kirche sein hiefür einzustehen. In welcher Weise dieß zu geschehen habe, darauf gibt, was in der Kirche längst sich gebildet und bestanden hat, bevor die bürgerliche Form damit sich verband, die beste und völlig genügende Antwort. Eine kirchliche Trauung soll geschehen, und diese ist zwar nicht eine Eheschließung — denn die Ehe ist bereits geschlossen —, wohl aber ist sie dem ursprünglichen Begriffe der Trauung gemäß eine unter Mitwirkung, Weihe und Segen der Kirche geschehende Einführung in das ehliche Leben, ein Zusammengeben der Eheleute, welches nach dem geschlossenen rechtlichen Bunde nun den Anfang des wirklichen, thatsfächlichen Ehelebens symbolisch darstellt und mit Weihe und Segnung begleitet. Daz hieran keine bürgerlichen Wirkungen mehr sich knüpfen, hat zwar zur Folge, daß dieser ganze Vorgang nun ausschließlich dem ethischen Gebiete angehört, aber hindert nicht, daß derselbe dem Begriff der Trauung nicht dennoch entsprechen könne. Eine wesentliche Änderung der Liturgie ist nach dieser Auffassung nicht nothwendig und scheint auch wirklich — abgesehen von dem, was die Annahme bereits geschlossener Ehe von selbst ergibt — nicht vorgenommen zu werden¹⁾. Die Traufragen mit

¹⁾ Die Zürcher Liturgie hat nun folgende Fassung: „Der Geistliche legt (nach einleitender Ansprache) die rechten Hände der Neuvermählten in einander und fragt: N. gelobet Ihr, daß Ihr den Bund der Ehe, den Ihr mit der N. geschlossen habet, in Freude und Leid heilig halten werdet, so sprechet Ja. N. gelobet auch Ihr, daß Ihr den Bund der Ehe, den

den entsprechenden Antworten haben zwar rechtlich keine Bedeutung mehr, aber nach der Fassung, die wenigstens die Zürcherische Liturgie ihnen schon vor Einführung der Civiliehe gegeben hat, können sie als Ablegung des Gelübdes christlicher Cheführungs noch sehr wohl ihre Stelle behalten. Auch das Zusammengeben der Hände der Cheleute durch den Geistlichen hat nach dem bereits Gesagten als symbolische unter Mitwirkung der Kirche geschehende Einführung in das Cheleben jetzt noch seinen guten innern Grund. Eine Bestätigung der Che durch den Geistlichen ist wenigstens in der Zürcherischen Liturgie auch schon früher nicht vorgekommen, die Anrufung Gottes aber und die Bitte, daß Er die Che bestätigen möge, wird jetzt nicht weniger als früher der dem tiefen Wesen der Che entsprechende Ausdruck der Weihe sein.

In solcher Weise aufgefaßt, kann die kirchliche Trauung eine wahre Trauung sein und bleiben, ohne der bürgerlichen Cheeschließung irgend welchen Eintrag zu thun. Wer sie nicht verlangt, erleidet deshalb keinerlei bürgerlichen Nachtheil, aber er entzieht seiner Che die ethische Kräftigung und den Segen, welche in der Unterstellung derselben unter das Wort Gottes und in der Mitwirkung der Kirche bei diesem Hauptakte des Lebensganges seit so vielen Jahrhunderten gesucht worden sind.

Eine andere Frage ist, ob nach geschehener bürgerlicher Cheeschließung immer ein Recht vorhanden sei, die kirchliche Trauung zu verlangen. Die Frage ist bei der engen Verbindung, in der die Landeskirche mit dem Staate sich zur Zeit noch befindet, nicht überflüssig, obschon sich von selbst zu verstehen scheint, daß, nachdem das bürgerliche Recht der Che von der Kirche ganz abgelöst und dem Einzelnen volle Freiheit gegeben worden ist die Mitwirkung der Kirche auszuschließen,

„Ihr mit dem N. geschlossen habt, in Freude und Leid heilig halten wollet,
so sprechet Ja. Das bestätige Gott der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.“

hinwieder auch die Kirche mit Bezug auf die Ehe keinem bürgerlichen Zwange mehr unterliegen könne und Freiheit haben müsse, unter Umständen ihre Mithilfe und Segensertheilung zu verweigern. In der That muß dieser Satz, wenn auch seine Ausführung zur Zeit Schwierigkeit haben wird, principielle Anerkennung finden. Wenn der Geistliche nunmehr eine Ehe traut, so thut er dieß offenbar nicht mehr als Beamter des Staates, der ein staatliches Gesetz zu vollziehen hat, und Bestimmungen, wie z. B. § 102 des Zürcherischen Civilgesetzbuches, wornach der Geistliche des Heimatsortes des Bräutigams verpflichtet wird, auf dessen Begehrn die Trauung vorzunehmen, falls die gesetzlichen Bedingungen für dieselbe erfüllt sind, können bei der ganz veränderten Bedeutung der jetzigen kirchlichen Trauung keine Geltung mehr haben. Schon vor Erlass des Bundesgesetzes hat Schaffhausen, obgleich dem Zürcherischen Gesetzbuch sonst fast überall folgend, in dem entsprechenden § 101 die fragliche Bestimmung gemildert, und in dem Commentar von Bluntschli zu § 100 des Zürch. Gesetzbuches wird bereits gesagt, ein Zwang des Staates zu der mit der Trauung verbundenen Einsegnung der Ehe dürfe nicht stattfinden, die Kirche habe den natürlichen Beruf strengere moralische Anforderungen an die Ehe zu stellen als der Staat und könne unter Umständen Grund haben den Segen zu verweigern, wo der Staat seinerseits keinen juristischen Anstoß finde die Ehe zuzulassen; eine Überschreitung des Rechtsgebietes wäre es, wenn der Staat die Kirche zwingen wollte eine Segensformel auszusprechen und so unter Umständen eine Lüge oder Unwürdigkeit zu begehen. Noch entschiedener — freilich zunächst mit Rücksicht auf die katholische Kirche — erklärt der Commentar zu dem Thurgauischen Gesetzbuch § 51, 53, 64, der Geistliche werde nicht gezwungen auch in Fällen zu verkünden und die Trauung zu vollziehen, in denen ihm seine Kirche dieß untersage, der Gesetzgeber lasse die Kirche in ihrer innersten Mission bei dieser Sache frei und könne nicht allen die Trauungsform sichern. Seit nun die kirchliche Trauung

von der Eheschließung ganz abgelöst worden ist und dem, was der Bluntschli'sche Commentar als Einsegnung der Ehe bezeichnet, gleich steht, muß diese Freiheit der Kirche noch viel eher anerkannt werden, zumal überdies hinzukommt, daß das Bundesgesetz über die Ehe auf den kirchlichen Standpunkt gar keine Rücksicht mehr nimmt und z. B. auch bei katholischen Ehen im Gegensatz gegen alle früheren Gezeze, falls bestimmte Scheidungsgründe vorhanden sind, den Richter zu gänzlicher Ehescheidung verpflichtet. Nur wenn diese Freiheit gewahrt bleibt, wird auch die Kirche mit der Einführung der Civilehe sich befriedigen und darin gegenüber der früheren wenig würdigen und principiellen Halsheit, welche dem Einzelnen kirchliche oder staatliche Form der Eheschließung zu freier Auswahl anheim gab, den Geistlichen aber zu Vornahme der verlangten Trauung nöthigte, einen Fortschritt erkennen können. Allerdings aber kann nicht als richtig und angemessen erscheinen, die Entscheidung ob einer Ehe, obwohl kein bürgerliches Ehehinderniß besteht, wegen offensbarer Schriftwidrigkeit oder sittlichem Gebrechen (so neue Ehe nach ganz leichtfertiger früherer Scheidung, Ehe mit einer Person, mit der der Betreffende hergestelltermaßen seine frühere Ehe gebrochen hat) die Mitwirkung und der Segen der Kirche zu versagen sei, dem Gutfinden des einzelnen Geistlichen zu überlassen. Der Würde der Kirche ist es wenig entsprechend, wenn, was in der katholischen Kirche weniger als in der protestantischen sich finden wird, die Anschauungs- und Handlungsweise der einzelnen Geistlichen weit auseinander geht, und was der eine versagen zu müssen glaubt, der andere leichthin gewährt. Eine allgemeine Regel oder doch eine jeweilige Verfügung der oberen Kirchenbehörde sollte als einheitliche Willensäußerung der Kirche die entsprechende Norm geben. Allein bis jetzt hat wenig hievon verlautet, und es ist auch bei dem jetzigen Stande der evangelischen Landeskirche und dem Einfluß, den der Staat und die politische Volksmeinung auf die Kirche ausübt, nicht zu erwarten, daß eine befriedigende Lösung dieser Frage so bald

eintreten werde. Ist ja für einmal bei der großen Unklarheit, die über Werth und Bedeutung der kirchlichen Trauung neben dem civilen Eheschließungssakte herrscht, und bei der weit gehenden Entfremdung von der Kirche die Gefahr weit näher, daß die kirchliche Trauung zu wenig als daß sie zu viel verlangt werde. Immerhin aber bleibt es ein Gewinn und muß daran festgehalten werden, daß dem einzelnen Geistlichen Wahrung seiner Gewissensfreiheit nun in vollerem Maße möglich wird, als dies früher der Fall gewesen ist.

